

Berichts-Nr.: 11098

Exemplar-Nr.: 1

Bericht

über die Prüfung

der Eröffnungsbilanz

zum

1. Januar 2009

der

Stadt Billerbeck

erstattet von der

HAHNE

**Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Dülmen, am 7. Februar 2012

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	<u>Blatt:</u>
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	3
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Bürgermeisterin	3
II. Beachtung von gesetzlichen Vorschriften	5
1. Vorschriften zur Rechnungslegung	5
III. Darstellung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse	5
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
I. Eröffnungsbilanz, Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
II. Eröffnungsbilanz der Stadt Billerbeck zum 1. Januar 2009	10
1. Ordnungsmäßigkeit	10
2. Aufgliederung und Erläuterung wesentlicher Posten	11
2.1. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	11
2.2. Bestandsnachweise	11
2.3. Ansatz und Bewertung	12
2.3.1. Inventur des Anlagevermögens	12
2.3.2. Bewertung	13
2.4. Vermögenslage (Bilanz)	22
2.5. Anhang	28
3. Gesamtaussage	29
III. Lagebericht	30
E. Gesamtergebnisplan und Gesamtfinanzplan 2009	31
F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	34
G. Unterzeichnung des Prüfungsberichtes	35

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1, Blatt 1:	Eröffnungsbilanz der Stadt Billerbeck zum 1. Januar 2009 Aktiva
Anlage 1, Blatt 2:	Eröffnungsbilanz der Stadt Billerbeck zum 1. Januar 2009 Passiva
Anlage 1, Blatt 3:	Anlagenspiegel zum 1. Januar 2009
Anlage 2:	Anhang zur Eröffnungsbilanz
Anlage 3:	Lagebericht zur Eröffnungsbilanz
Anlage 4:	Bestätigungsvermerk
Anlage 5:	Erläuterungsteil zu den einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009
Anlage 6:	Forderungsspiegel auf den 1. Januar 2009
Anlage 7:	Verbindlichkeitsspiegel auf den 1. Januar 2009
Anlage 8:	Politische und Wirtschaftliche Verhältnisse
	- Politische Verhältnisse
	- Wirtschaftliche Verhältnisse
Anlage 9:	Allgemeine Auftragsbedingungen

Stadt Billerbeck

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

- 1 Von der Bürgermeisterin der **Stadt Billerbeck** wurden wir mit Auftrag/Vertrag vom 07. Februar 2007/24. November 2011 beauftragt, die zur Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) erforderliche Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 zu prüfen und darüber zu berichten.
- 2 Mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes für ein Neues Kommunales Finanzmanagement (NKF) am 1. Januar 2005 müssen alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen spätestens am 1. Januar 2009 ihr Rechnungswesen auf die Doppelte Buchführung umstellen. Mit der Entscheidung für das NKF ist eine Grundsatzentscheidung zur Umstellung der Kameralistik auf das kaufmännische Rechnungswesen getroffen worden.
- 3 Die wesentlichen Bestandteile des doppischen Jahresabschlusses sind die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung. Dabei kommt insbesondere der **Eröffnungsbilanz**, in der erstmals alle Vermögenswerte und Schulden der Kommunen abgebildet werden, besondere Bedeutung zu.
- 4 Die Stadt Billerbeck hat in 2009 Doppik flächendeckend in der Verwaltung eingeführt. Im Rahmen der **Umstellung** der Kameralistik auf die Doppik hat die Stadt Billerbeck zum 1. Januar 2009 eine Eröffnungsbilanz als Ausgangspunkt ihrer Rechnungslegung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung erstellt.
- 5 In der Zeit vom Sommer 2007 bis Dezember 2011 (mit z.T. großen Unterbrechungen) und vom 3. bis 7. Februar 2012 erfolgte die Prüfung der von der Stadt erstellten **Eröffnungsbilanz** in den Räumen der Stadt sowie in unserem Büro. Die Prüfung vom 3. bis 7. Februar 2012 umfasste die Änderungen, die sich aufgrund der im Januar 2012 stattgefundenen Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt ergeben haben. Die Prüfung umfasste ausschließlich die geänderten Positionen.
- 6 Wir bestätigen gemäß § 321 IV a HGB, dass wir bei unserer Prüfung der Eröffnungsbilanz die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.
- 7 **Gegenstand der Prüfung** war die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 nebst Anhang, Inventur, dem Inventar und der Übersicht über die von der Stadt festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände. Der Nachweis der Vermögens- und Schuldposten sowie die Einhaltung der Vorschriften der GemHVO und des HGB's zum Ansatz und zur Bewertung sowie zur Gliederung der Abschlussposten und zu den erforderlichen Angaben im Anhang und im Lagebericht gehörten ebenfalls zur Prüfung.
- 8 Die erforderlichen Auskünfte und Aufklärungen wurden uns von Herrn Melzner, sowie den zuständigen Mitarbeitern der Verwaltung bereitwillig erteilt. Uns wurde in einer schriftlichen **Vollständigkeitserklärung** versichert, dass in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 alle Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Wagnisse der Stadt berücksichtigt sind.

Stadt Billerbeck

- 9 Über **Art und Umfang** sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 des Instituts der Wirtschaftsprüfer) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B vorweg unsere Stellungnahme zur Beurteilung der Lage der Stadt durch die Bürgermeisterin, Feststellungen nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB (sog. Redepflicht) sowie die Darstellung wichtiger Veränderungen bei den rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Stadt.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C. und D. im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte, uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt E. wiedergegeben.

- 10 Unserem Bericht haben wir die geprüfte Eröffnungsbilanz, bestehend aus der Bilanz (**Anlage 1**) und dem Anhang (**Anlage 2**) sowie den geprüften Lagebericht (**Anlage 3**) beigelegt.

Darüber hinaus haben wir die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der **Anlage 8** tabellarisch dargestellt. Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz ergeben sich aus **Anlage 5**.

- 11 Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die vereinbarten und diesem Bericht beigelegten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002" maßgebend.

Stadt Billerbeck

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Bürgermeisterin

- 12 Die Bürgermeisterin hat im Lagebericht (**Anlage 3**) und in der Eröffnungsbilanz (**Anlage 1**), insbesondere im Anhang (und in den weiteren geprüften Unterlagen), die **wirtschaftliche Lage der Stadt** beurteilt.
- 13 Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagedarstellung durch die Bürgermeisterin in der Eröffnungsbilanz und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestandes und der zukünftigen Entwicklung der Stadt unter Berücksichtigung des Lageberichts ein.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer **eigenen Beurteilung der Lage der Stadt** ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Lageberichtes gewonnen haben. Unsere nachfolgende Darstellung ist so abgefasst, dass sie den Berichtsadressaten als Grundlage ihrer eigenen Einschätzung der Lagebeurteilung dienen kann.

Folgende, die Entwicklungen der Stadt betreffende Angaben der Bürgermeisterin in der Eröffnungsbilanz und im Lagebericht sind zur Beurteilung der Lage der Stadt als wesentlich hervorzuheben.

Die Bürgermeisterin beschreibt im einführenden Teil die Umstellung des Kameralistischen Buchungssystems auf die Doppik sowie die Einführung des doppelischen Kommunalhaushaltes.

In der Darstellung des Haushaltsjahres 2009 erläutert die Bürgermeisterin detailliert die voraussichtliche Ertrags- und Liquiditätslage. Für das Haushaltsjahr 2009 wird mit einem Verlust von TEUR 838 gerechnet. Der Finanzmittelbestand wird sich um TEUR 1.358 verringern.

Die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 weist einen Eigenkapitalanteil von 36,8 % an der Bilanzsumme bzw. TEUR 30.581 aus. Das Anlagevermögen beträgt TEUR 81.131 bzw. 97,5 % der Bilanzsumme. Die liquiden Mittel belaufen sich auf TEUR 1.123 bzw. 1,4 % der Bilanzsumme.

Im Haushalt 2009 sind Investitionen in Höhe von TEUR 3.857 geplant. Im Lagebericht wird dargelegt, dass die zukünftigen jährlichen Abschreibungsbeträge ab dem Jahr 2012 aufgrund der Finanzlage der Stadt die geplanten Investitionen übersteigen. Auf die damit verbundene Überalterung des Sachanlagevermögens wird hingewiesen.

- 14 Die oben angeführten Hervorhebungen werden unter Abschnitt D. II 2.4. und 2.5. durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens- und Finanzlage ergänzt.

- 15 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Stadt einschließlich der dargestellten Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Bürgermeisterin ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Risiken und Chancen der Stadt falsch eingeschätzt werden.

II. Beachtung von gesetzlichen Vorschriften

1. Vorschriften zur Rechnungslegung

- 16 Als Abschlussprüfer haben wir nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB auch darüber zu berichten, ob wir bei der Durchführung unserer Prüfung Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften festgestellt haben.

Gesetzliche Vorschriften i. S. d. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB sind die für die Aufstellung des Jahresabschlusses oder Lageberichtes geltenden Rechnungslegungsnormen i. S. d. § 317 Abs. 1 Satz 2 HGB. Hierzu gehören die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften für den Jahresabschluss sowie Angabe- und Erläuterungspflichten im Anhang und Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes sowie die gesetzlichen Bestimmungen der GemHVO.

Die Eröffnungsbilanz wurde gemäß § 53 ff der GemHVO nach diesen Vorschriften aufgestellt.

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir keine berichtspflichtigen Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen diese Vorschriften zur Rechnungslegung festgestellt.

III. Darstellung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse

- 17 Die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt werden in der **Anlage 8** tabellarisch dargestellt.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

18 Gemäß § 321 Abs. 3 HGB haben wir als Abschlussprüfer im Prüfungsbericht Gegenstand, Art und Umfang der Abschlussprüfung zu erläutern, damit unsere Tätigkeit von den Berichtsadressaten beurteilt werden kann.

19 **Gegenstand unserer Prüfung** waren gem. § 92 GO i. V. mit § 317 HBG die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern sowie die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 (**Anlage 1 und 2**) und der Lagebericht für die Eröffnungsbilanz (**Anlage 3**) auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie der Gemeindehaushaltsverordnung.

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin überprüft, ob er mit der Eröffnungsbilanz und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

20 Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des **Versicherungsschutzes**, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

21 Die Bürgermeisterin der Stadt ist für die Buchführung und die Aufstellung der Eröffnungsbilanz und des Lageberichtes sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Stadt vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

22 Die **Prüfungsarbeiten** haben wir vom Sommer 2007 bis Dezember 2011 (mit z. T. großen Unterbrechungen) und vom 3. bis 7. Februar 2012 in den Geschäftsräumen der Stadt in Billerbeck und in unserem Büro durchgeführt. Die Prüfung vom 3. bis 7. Februar 2012 umfasste die Änderungen, die sich aufgrund der im Januar 2012 stattgefundenen Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt ergeben haben. Die Prüfung umfasste ausschließlich die geänderten Positionen.

23 Als **Prüfungsunterlagen** dienten uns die Inventurunterlagen (die handschriftlichen Aufnahmelisten sowie Excel-Listen), das Inventar, die Inventurrichtlinien, Grundbuchauszüge, Auszüge der Bodenrichtwertkarten, Belege, Rechnungen sowie Vertragsunterlagen der Stadt.

24 Alle von uns erbetenen **Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise** sind uns von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

25 Ergänzend hierzu haben uns die Bürgermeisterin und der Kämmerer in der berufsüblichen **Vollständigkeitserklärung** schriftlich bestätigt, dass in der zu prüfenden Eröffnungsbilanz alle

Stadt Billerbeck

bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt und alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Stadt wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 48 GemHVO und die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

- 26 Bei der **Durchführung unserer Prüfung der Eröffnungsbilanz** haben wir neben den Bestimmungen der GemHVO die handelsrechtlichen Bestimmungen sowie die Prüfungsstandards „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“, IDW PS 450 (n. F.) sowie „Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes einer Gebietskörperschaft“, IDW EPS 730 des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt wesentlich auswirken, erkennen mussten.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren **Arbeitspapieren** festgehalten.

- 27 Der Prüfung lag eine **Planung** der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung einer vorläufigen Lageeinschätzung der Stadt zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

- 28 Bei **Festlegung der Prüfungshandlungen** werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (IKS) sowie Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz und im Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz und des Lageberichtes.

- 29 Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende **Prüfungsschwerpunkte**:

- Überprüfung der Inventur und der anschließenden Bewertungen
- Überprüfung der Risiken der Stadt
- Ansatz, Ausweis und Bewertung des Anlage- und Umlaufvermögens
- Ausweis und Höhe der Sonderposten
- Höhe der Rückstellungen
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten

Stadt Billerbeck

Unsere **Prüfungshandlungen** waren darauf gerichtet, ein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der Inventur und des Inventars und die Übereinstimmung der daraus entwickelten Eröffnungsbilanz sowie des Lageberichts mit den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu ermöglichen.

- 30 Unsere weiteren Prüfungshandlungen richteten sich schwerpunktmäßig auf das Anlagevermögen, Forderungen aus Transferleistungen, öffentlich-rechtliche Forderungen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen, Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung sowie sonstige Verbindlichkeiten.

Das **Anlagevermögen** haben wir insbesondere hinsichtlich der vollständigen Erfassung und korrekten Bewertung geprüft. Darüber hinaus haben wir uns von der Richtigkeit der angesetzten Nutzungsdauern der Abschreibungen überzeugt.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** haben wir insbesondere hinsichtlich ihrer Werthaltigkeit geprüft. Darüber hinaus haben wir uns von der Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des Mahnwesens überzeugt.

Guthaben bei Kreditinstituten wurden im Wesentlichen anhand der vorgelegten Bankauszüge sowie der angeforderten Saldenbestätigungen überprüft.

Die **Sonderposten** wurden auf Vollständigkeit und Bewertung überprüft.

Bei den **Rückstellungen** richtete sich unsere Prüfungstätigkeit vor allem auf die vollständige Erfassung aller wesentlichen, erkennbaren Risiken des Geschäftsbetriebs der Stadt. Die Höhe der Pensionsrückstellung wurde durch ein versicherungsmathematisches Gutachten bestätigt.

Die **Verbindlichkeiten** wurden hauptsächlich hinsichtlich der vollständigen und zutreffenden Erfassung der Kreditoren sowie der Abwicklung der Zahlungen überprüft. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden durch Saldenbestätigungen sowie Kreditverträge nachgewiesen.

Die **Haftungsverhältnisse** sowie die **sonstigen finanziellen Verpflichtungen** wurden anhand der Vertragsunterlagen sowie der Bankbestätigung hinsichtlich Vollständigkeit und Höhe überprüft.

Stadt Billerbeck

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Eröffnungsbilanz, Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

- 31 Die Stadt Billerbeck verwendet für ihr Rechnungswesen die Software H&H Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Finanzbuchhaltungssystem pro Droppik (derzeitige Version: 4.01 E3).

Die Software H&H pro Droppik ist durch die TÜV Informationstechnik GmbH, Essen, am 9. Juli 2008 testiert worden. Die Software wird auf dem städtischen Server betrieben. Die Gehaltsabrechnung erfolgt über das Programm Loga (zum Zeitpunkt des Eröffnungsbilanzstichtages am 1. Januar 2009 war es das Programm Bage). Die Anlagenbuchhaltung erfolgt als integriertes Modul bei der Software H&H pro Droppik.

Nach unseren Feststellungen und der uns gegebenen Vollständigkeitserklärung ist das Inventar in der Eröffnungsbilanz vollständig und richtig erfasst.

Der Kontenplan wurde auf der Grundlage des vom Innenministeriums bekannt gegebenen Musters gegliedert und hinsichtlich der besonderen Erfordernisse der Stadt Billerbeck örtlich weiter differenziert.

Die Inventur und das Belegwesen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

II. Eröffnungsbilanz der Stadt Billerbeck zum 1. Januar 2009**1. Ordnungsmäßigkeit**

32 Die **Prüfungspflicht** der Eröffnungsbilanz ergibt sich für die Stadt aus § 92 Abs. 5 GO. Die vorliegende Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 wurde nach den geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Einführung eines neuen kommunalen Finanzmanagements (NKFEF NRW), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), der Gemeindeordnung (GO) sowie nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften aufgestellt.

33 Die Eröffnungsbilanz, bestehend aus Bilanz und Anhang, ist aus dem Inventar entwickelt und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Die Gliederung der **Bilanz (Anlage 1)** erfolgt nach dem differenzierten Schema des § 41 GemHVO.

Soweit in der Bilanz **Darstellungswahlrechte** bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

34 Die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen und richtig und vollständig erfasst. Sie sind unter Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Der Ausweis ist nach den Vorschriften der GemHVO vorschriftsmäßig erfolgt.

35 In dem von der Stadt aufgestellten **Anhang (Anlage 2)** sind die auf die Eröffnungsbilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Eröffnungsbilanz sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Stadt Billerbeck

Aktiva

2. Aufgliederung und Erläuterung wesentlicher Posten

2.1. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

- 36 Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Einzelnen verweisen wir auf den beigegeführten Anhang (**Anlage 2**). Im Übrigen geben wir zu den wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen noch folgende Erläuterungen:

Die Wertansätze zum 1. Januar 2009 entsprechen dem aufgenommenen Inventar.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgt nach dem Grundsatz der Unternehmensfortführung (Going-Concern-Prinzip gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Die in der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden werden einzeln bewertet (§ 32 Abs.1 Nr. 2 GemHVO i. V. m. § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB).

Das Realisationsprinzip bzw. das Imparitätsprinzip sowie der Grundsatz der Vorsicht werden beachtet (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO i. V. m. § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB).

Vermögensgegenstände werden nur in die Eröffnungsbilanz aufgenommen, wenn die Stadt wirtschaftlicher Eigentümer ist (§ 33 Abs. 1 GemHVO).

Von den Bewertungsvereinfachungsverfahren (Festwertbildung) wurde Gebrauch gemacht (§ 34 GemHVO).

2.2. Bestandsnachweise

- 37 Die Bestandsnachweise für die **Anlagegegenstände** werden durch ein ordnungsgemäß maschinell geführtes Anlagenverzeichnis (EDV-System) geführt.
- 38 Die **Forderungen und Verbindlichkeiten** sind durch Saldenlisten (OP-Listen) nachgewiesen. Die Vollständigkeit dieser Posten haben wir stichprobenweise auch anhand der Zahlungsvorgänge im Folgejahr geprüft.
- 39 Der Nachweis der übrigen **Vermögens- und Schuldenposten** erfolgt durch Bücher, Schriften, Saldenbestätigungen sowie durch sonstige Unterlagen und Belege.

2.3. Ansatz und Bewertung

2.3.1. Inventur des Anlagevermögens

- 40 Ziel des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) ist die Umstellung der Kameralistik auf die Doppik. Die Stadt Billerbeck führt ab dem 1. Januar 2009 einen **doppischen Kommunalhaushalt**.
- 41 Die Stadt hat daher zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine **Eröffnungsbilanz** unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.
- 42 Um eine einheitliche und vollständige **Erfassung** des Vermögens zu gewährleisten, hat die Stadt Billerbeck im Rahmen der Umstellung **Inventur- und Bewertungsrichtlinien** sowie diverse Sonderrichtlinien erlassen, sowie eine Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände erstellt.
- 43 Die **körperliche Bestandsaufnahme** der Vermögensgegenstände der Stadt Billerbeck erfolgte sukzessive seit dem Jahr 2005. Die Aufnahme der **unbebauten** Grundstücke und Gebäude erfolgte durch sachkundige Mitarbeiter, der Bestand wird durch Kataster- und Grundbuchauszüge nachgewiesen. Die Aufnahme der **Fahrzeuge** und **Spezialausstattungen** erfolgte ebenfalls durch sachkundige Mitarbeiter. Die Aufnahme der **Betriebs-** und **Geschäftsausstattung** erfolgte unter Anleitung sachkundiger Mitarbeiter und mehrere ausgewählte Mitarbeiter (für die Verwaltung).
- 44 Dabei wurden zunächst sämtliche vorhandene Gegenstände **gezählt** und in die laut Inventuranweisung vorgegebenen Zähllisten handschriftlich eingetragen. Anschließend wurden diese handschriftlichen Aufnahmelisten in Excel-Listen übertragen und eine Sortierung nach Verwaltung, Feuerwehr, Schulen usw. vorgenommen. Anlagegüter mit einem Wert unter EURO 60,00 netto wurden nicht in die Listen übernommen.
- 45 Wir haben uns in umfangreichen Stichproben von der **Ordnungsmäßigkeit** der **Inventur** sowie der korrekten Übertragung der handschriftlichen Aufnahmebögen in die entsprechenden Excel-Listen überzeugt. Die ebenfalls vorgenommene umfangreiche Prüfung der Kataster- und Grundbuchauszüge mit den von der Stadt aufgenommenen Flächen führte zu **keinen Beanstandungen**.

Stadt Billerbeck

2.3.2. Bewertung

Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände

- 46 Die Stadt Billerbeck besitzt umfangreiche **Software** sowie **Lizenzen** diverser **Softwareprogramme**. Unter dieser Position wird lediglich Software ausgewiesen, die getrennt von Hardware angeschafft wurde. Es wurde eine Nutzungsdauer von fünf bis zehn Jahren zu Grunde gelegt, da es sich zum Teil um Spezialsoftware handelt. Die **Software** wurde zu Anschaffungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen Abschreibungsbeträge seit Nutzungsbeginn ermittelt.

Bewertung des Sachanlagevermögens

- 47 Die Bewertung des Sachanlagevermögens wurde wie folgt vorgenommen:

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

- 48 Die unbebauten Grundstücke sind grundsätzlich unter Zugrundelegung der jeweiligen Bodenrichtwerte bewertet worden.

Die Stadt Billerbeck verfügt über folgende **unbebaute Grundstücke**:

Grünflächen

- 49 Zu den Grünflächen gehören:

- | | | |
|---------------------------------|--------------|---------------------|
| - Grünanlagen | - Friedhöfe | - Gräben |
| - Kinderspielflächen/Bolzplätze | - Unland | - Ausgleichsflächen |
| - Sportplätze | - Gartenland | |
| - Wasserflächen | - Freibad | |

Zur Bewertung der **Grün- und Freiflächen** werden allgemein sachwertorientierte Verfahren eingesetzt.

Stadt Billerbeck

Grund und Boden

Die Bewertung der Park und Grünanlagen erfolgte, wenn sie im **planungsrechtlichen Innenbereich** liegen mit 25 % vom jeweiligen Bodenrichtwert. Im **planungsrechtlichen Außenbereich** wurden die Flächen mit Euro 7,30 pro m², dem Leitwert für begünstigtes Agrarland angesetzt.

Der **Aufwuchs** der Grünfläche wurde mit Festwerten angesetzt. Die Bewertung erfolgte nach 3 Kategorien; einfach mit Euro 0,80 pro m², mittel mit Euro 2,85 pro m² sowie gehoben mit Euro 7,50 pro m².

Die übrigen Aufbauten, wie z. B. Sport- und Spielgeräte sind einzeln erfasst und mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der zum Bilanzstichtag aufgelaufenen Abschreibungen oder mit dem Erinnerungswert von Euro 1,00 bewertet.

50 Friedhöfe

Der **Grund und Boden** ist mit 25 % des Bodenrichtwertes bewertet worden. Dieser Wert liegt laut Grundstücksmarktbericht in Billerbeck bei Euro 27,50 pro m².

51 Sportplätze

Die Bewertung des **Grund und Bodens** der Sportplätze erfolgt im planungsrechtlichen Innenbereich mit 25 % des Bodenrichtwertes der benachbarten Bodenrichtwertzonen.

52 Kinderspielplätze/Bolzplätze

Grund und Boden der Kinderspielplätze im planungsrechtlichen Innenbereich wurden mit 25 % des Bodenrichtwertes bewertet, im planungsrechtlichen Außenbereich mit Euro 7,30 pro m², dem Wert für begünstigtes Agrarland. Die Aufbauten wurden einzeln anhand vorliegender Rechnungen bzw. anhand eines Durchschnittswerts pro m² aus einem aktuell erstellten Spielplatz, gebildet.

53 Wasserflächen

Die Wasserflächen werden mit 25 % des Bodenrichtwertes des Umfeldes im planungsrechtlichen Innenbereich bewertet und im planungsrechtlichen Außenbereich mit Euro 7,30 pro m² von Teichen bzw. Euro 1,65 pro m² oder Euro 1,75 pro m² für Wasserläufe bewertet.

Stadt Billerbeck

Sonstige Grünflächen

- 54 Der Grund und Boden **Unland und Gräben** wird mit Euro 0,50 pro m², **Brachland** wird mit dem doppelten Wert von Unland, also Euro 1,00 pro m² bewertet. Gartenland wird mit 15 % des Leitwertes für Wohnen im Außenbereich angesetzt, bzw. Euro 4,05 pro m².

Ackerland

- 55 Die Bewertung des Ackerlandes erfolgt gemäß Grundstücksmarktbericht des Kreises Coesfeld aus dem Jahre 2009 mit Euro 3,50 oder Euro 3,30 pro m². Grünland wird mit Euro 2,80 bzw. Euro 2,65 pro m² bewertet.

Wald und Forsten

- 56 Der Grund und Boden incl. Aufwuchs ist mit Euro 1,00 pro m², Flächen in Naturschutzgebieten wurden mit Euro 0,50 pro m² bewertet .

Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

- 57 Hierbei handelt es sich um Bauerwartungsland, das zwischen Euro 25,00 und Euro 30,40 pro m² bewertet wurden sowie um die Erbbaurechtsgrundstücke. Sonstige Freiflächen wurden im planungsrechtlichen Innenbereich mit 25 % des jeweiligen Bodenrichtwertes bewertet und im planungsrechtlichen Außenbereich mit 50 % des Bodenrichtwertes für Ackerland.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

- 58 Die Erfassung und Bewertung der bebauten Grundstücke erfolgte nach einer eigenen Richtlinie, die sich grundsätzlich nach dem Sachwertverfahren auf Basis der NHK (Normalherstellungskosten) 2000 richtet.

Die Stadt Billerbeck verfügt über insgesamt **21 bebaute Grundstücke**, die zunächst wie folgt eingeteilt werden:

- Kinder- und Jugendeinrichtungen
- Schulen
- Wohnbauten
- Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude
- Sonstige bebaute Grundstücke

- 59 Die **Bewertung** erfolgt grundsätzlich wie folgt:

Stadt Billerbeck

Grund und Boden

Bei den kommunalnutzungsorientierten Gebäuden (z. B. Schulen, Kindergärten, Jugendzentren, Feuerwehrgerätehäuser) ist der Grund und Boden mit 40 % des aktuellen Wertes des umgebenen erschlossenen Baulandes in der bestehenden örtlichen Lage angesetzt worden (§ 55 Abs. 1 GemHVO). Bei den nicht kommunalnutzungsorientierten genutzten Gebäuden wurde der Wert des Grund und Bodens mit 100 % des aktuellen Bodenrichtwertes angesetzt.

Gebäude

Sämtliche Liegenschaften wurden durch die mit der Bewertung beauftragten Mitarbeiter gründlich in Augenschein genommen, die entsprechenden Feststellungen wurden in speziellen Bewertungsbögen („Begehungsprotokolle“) pro Objekt übernommen.

In die **Bewertung** gehen insbesondere folgende Daten ein:

- Bruttogrundfläche (m²) und Bruttorauminhalt (m³)
- Gebäudetyp
- Baujahr des Gebäudes bzw. Baujahre verschiedener Anbauten
- Grundstückslage und -fläche
- Ausstattungsstandard
- Baumängel und -schäden
- Wertbeeinflussende Faktoren

Entsprechend dem jeweiligen Ausstattungsstandard wird ausgehend von den NHK 2000 der Herstellungswert 2000 des jeweiligen Gebäudes ermittelt. Da die NHK 2000 für das ganze Bundesgebiet gelten, wurde ein Korrekturfaktor von 0,95 angesetzt. Zudem wurde aufgrund der Einwohnerzahl Billerbeck ein weiterer Korrekturfaktor, in Abhängigkeit zur Ortsgröße von 0,92 angesetzt.

Dieser so ermittelte Herstellungswert für das Jahr 2000 wird indiziert, wobei für das Jahr 2000 ein Index von 100 und für das Jahr 2009 der Index für Bauleistungen am Bauwerk herangezogen wird.

Von diesem so ermittelten Wert für das Jahr 2009 wird, ausgehend von dem festgestellten Gebäudealter und der in der gemäß NKF vorgeschriebenen Abschreibungstabelle vorgegebenen Gesamtnutzungsdauer entsprechender Gebäude, eine Restnutzungsdauer pro bewertetem Gebäude festgelegt. Die sich daraus pro Gebäude ergebende historische Abschreibung wird wertmindernd berücksichtigt. Signifikante Wertverbesserungen wurden anhand eines definierten Punktesystems berücksichtigt und führen ggf. zu einer modifizierten Restnutzungsdauer. Bei Baumängeln oder Bauschäden wurden entsprechend Wertminderungen gemäß § 24 WertV angesetzt.

Stadt Billerbeck

Außenanlagen

Die Außenanlagen werden grundsätzlich pauschal mit 5 % der Gebäudewerte ausgesetzt. Sie werden mit der Laufzeit des dazu gehörenden Gebäudes abgeschrieben.

Infrastrukturvermögen

- 60 Für die Bewertung von Straßen und sonstigen Infrastrukturbauwerken wird das Sachwertverfahren angewandt.

Zum **Infrastrukturvermögen** der Stadt Billerbeck gehören:

- Grund und Boden des Infrastrukturvermögens
- Brücken und Tunnel
- Straßen mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen
- sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Straßen

- 61 Zur Bewertung des **Straßenbodens** enthält § 55 Abs. 2 GemHVO folgende Vereinfachungsregel:

Grund und Boden von Infrastrukturvermögen im planungsrechtlichen **Innenbereich** der Stadt ist mit 10 % des nach § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte abgeleiteten gebietstypischen Wertes für das Stadtgebiet für baureifes Land für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser des individuellen Wohnungsbaus in mittlerer Lage anzusetzen.

Grund und Boden von Infrastrukturvermögen im planungsrechtlichen **Außenbereich** ist mit 10 % des Bodenrichtwertes für Ackerland anzusetzen, sofern nicht wegen der umliegenden Grundstücke andere Bodenrichtwerte gelten, mindestens jedoch mit EURO 1,00/m².

Für die Stadt Billerbeck gelten folgende Werte festgesetzt:

gebietstypischer Wert laut Grundstücksmarktbericht in Billerbeck,

mittlere Lage	EURO 105/m ²
davon 10 %	EURO 10,50/m ²
Außenbereich	EURO 1,00/m ²

Die Grundstücksflächen des Infrastrukturvermögens wurden demnach mit EURO 10,50 bzw. 1,00 pro m² angesetzt.

Stadt Billerbeck

Die Bewertung der Straßen, Wege und Plätze erfolgte auf der Basis ermittelter Durchschnittswerte (Euro/m²). Je nach Kategorie und den Flächenangaben aus dem Kataster wurden die Wiederbeschaffungswerte der einzelnen Straßen ermittelt.

Um den Zeitwert bzw. Bilanzwert der einzelnen Straßen oder des Straßenteils zum Eröffnungsbilanzstichtag abzubilden, wurde für die einzelnen Kategorien die Restnutzungsdauer nach dem sogenannten Sechsklassenmodell ermittelt. Dabei wurde unter Beachtung der NKF-Rahmentabelle von einer gesamt Nutzungsdauer bei neun Straße von 55 Jahren ausgegangen. Für die Bewertung kommen je nach Zustand folgende sechs Klassen zum Tragen:

Qualitätsstufe	Beurteilung	RND
1	Neubau	55
2	Ohne Schäden	45
3	kleinflächige Schäden	35
4	mittelmäßige Schäden	25
5	großflächige Schäden	15
6	Sehr große Schäden	5

Die Bewertung der Straßen wird im NKF auf den vorsichtig geschätzten Zeitwert abgestellt.

Die Stadt Billerbeck hat die Bewertung unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Herstellungskosten je m² Straße durchgeführt.

In den festgelegten Einheitspreisen sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten für das Straßenbegleitgrün, die Böschungen und sonstigen Teileinrichtungen (Aufwuchs, Straßenbeschilderung, Entwässerung etc.) enthalten. Auf einen gesonderten Ausweis wurde in der Eröffnungsbilanz verzichtet.

62 **Brücken und Tunnel**

Im Stadtgebiet Billerbeck befinden sich 38 Brücken; sie wurden durch den Betriebsleiter des Abwasserbetriebes bewertet.

63 **Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens**

Die sonstigen Bauten betreffen Wartehallen sowie vereinzelt Straßenbeleuchtung im Besitz der Stadt. Die Buswartehäuschen wurden je nach Bauweise entweder über 10 Jahre bei Holzkonstruktionen, 15 Jahren bei Blechkonstruktionen oder 25 Jahre bei Glaswartehäuschen abgeschrieben. Für alle Konstruktionen wurden die Anschaffungskosten mit pauschalen Maschinen und Mitarbeiterkosten ermittelt. Bei den Wartehallen aus Glas wurden die drei „Neuen“ ab 2004 mit den tatsächlichen Kosten angesetzt.

Stadt Billerbeck

Bauten auf fremden Grund und Boden

- 64 Hier werden Aufbauten ausgewiesen, die auf dem alten Friedhof von der Stadt Billerbeck errichtet wurden, der Grund und Boden aber im Besitz der Kirche ist.

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

- 65 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler sind mit einem Erinnerungswert von EURO 1,00 bewertet worden.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

- 66 Die **kommunalen Fahrzeuge** werden zu Wiederbeschaffungsneuwerten unter Berücksichtigung der aufgelaufenen Abschreibung angesetzt.
- 67 Man unterscheidet folgende **Fahrzeugtypen**:
- Personen- und Lastkraftwagen
 - Nutz- und Spezialfahrzeuge (z.B. Feuerwehrfahrzeuge, Rettungswagen, Kehrmaschinen, Bagger, Traktoren)
- 68 Die **Abschreibung** wird linear vorgenommen.
- 69 Die übrigen **technischen Anlagen** und Betriebsvorrichtungen werden anhand von Wiederbeschaffungswerten der unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer angesetzt.

Betriebs- und Geschäftsausstattung

- 70 Hierzu gehören alle übrigen beweglichen Vermögensgegenstände der öffentlichen Verwaltung. Größere Bedeutung kommt dabei der EDV-Ausstattung sowie der Einrichtung und Ausstattung der Schulen und Verwaltung selbst zu. Die Bewertung erfolgt zu **Wiederbeschaffungszeitwerten**. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, kommt in allen Bereichen auch eine Anwendung der **Festbewertung** in Frage.

Die Stadt Billerbeck hat die Bewertung wie folgt vorgenommen:

Soweit wie möglich wurden nach der körperlichen Bestandsaufnahme Festwerte für alle Bereiche der Betriebs- und Geschäftsausstattung gebildet. In erster Linie wurden Festwerte für die Ausrüstung der Feuerwehr und das Mobiliar der 4 ortsansässigen Schulen gebildet.

Stadt Billerbeck

Anlagen im Bau

- 71 Die Anlagen im Bau sind mit den zum Bilanzstichtag tatsächlich angefallenen Herstellungskosten angesetzt worden.

Finanzanlagen

Anteile an verbundenen Unternehmen

- 72 Die Anteile an verbundenen Unternehmen sind nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode bewertet worden. Der Bewertung wurden jeweils die geprüften bzw. erstellten Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2008 zugrunde gelegt.

73 Beteiligungen

Die Bewertung der Beteiligung erfolgte jeweils nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode, da sie von untergeordneter Bedeutung sind. Der Bewertung wurden jeweils die geprüften bzw. erstellten Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2008 zugrunde gelegt.

Sondervermögen

Die Bewertung des Sondervermögens erfolgte nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode. Grundlage hierfür war der geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008.

Wertpapiere

Die Anteile am Versorgungsfonds werden dem gemeinen Wert zum 31. Dezember 2008 bewertet.

Sonstige Ausleihungen

Die sonstige Ausleihungen betreffen ausschließlich Einlagen bei der Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaft e.G., Coesfeld.

Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände

- 74 Sämtliche Forderungen und liquiden Mittel werden zu Nennwerten angesetzt. Bei der Bewertung der Forderungen wurden diese entsprechend ihrer Art und ihrem Alter in verschiedene Gruppen eingeteilt.

Eventuelle Ausfallrisiken wurden durch entsprechende Pauschalbewertberichtigungen berücksichtigt.

Stadt Billerbeck

Aktive Rechnungsabgrenzung

- 75 Ausgewiesen wurden Zahlungen im Haushaltsjahr 2008 für Aufwendungen, die späteren Haushaltsjahren zuzuordnen sind.

Passiva

- 76 Die **Ausgleichsrücklage** wurde gem. § 75 Abs. 3 GO in Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen und der allgemeinen Zuweisungen ausgehend vom Durchschnitt der letzten drei dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangegangenen Haushaltsjahre gebildet.
- 77 Die **Sonderposten** für **Zuwendungen** und **Beiträge** werden entsprechend ihrem Zeitwert angesetzt. Die ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens erfolgt anhand der festgelegten Abschreibungsplanung auf Basis der Restnutzungsdauer der Vermögensgegenstände.
- 78 Die **Pensionsrückstellungen** werden auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens zum 31. Dezember 2008 der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse angesetzt. Die Rückstellungen beinhalten neben den künftigen Versorgungsleistungen der Stadt Billerbeck auch die Ansprüche auf Beihilfen nach § 88 Landesbeamten-gesetz. Die Bewertung erfolgte mit dem in § 36 GemHVO vorgesehenen Rechnungszinsfuß von 5 % auf Basis der Richttafeln von 2005 G von der Heubeck AG.
- 79 Die **Instandhaltungsrückstellung** wurde in Höhe der Beträge gebildet, die nach vernünftiger kaufmännischer Betrachtung geboten war und in den nächsten Jahren voraussichtlich bis 2012 verbraucht wird.
- 80 Bei der Bildung der **sonstigen Rückstellungen** wurden den erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten angemessen Rechnung getragen. Sie wurden in der Höhe bemessen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.
- 81 Sämtliche **Verbindlichkeiten** wurden jeweils mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.
- 82 Der **Bilanzvermerk** bzw. der **Anhang** enthält die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben. Aus der Bilanz bzw. dem Anhang nicht ersichtliche Haftungsverhältnisse liegen nach der uns von der Bürgermeisterin und dem Kämmerer abgegebenen Vollständigkeitserklärung nicht vor.

2.4. Vermögenslage (Bilanz)

- 83 In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 1. Januar 2009 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur ergibt sich aus der folgenden Zusammenstellung der Bilanzzahlen in TEUR für den Eröffnungsbilanzstichtag zum 01.01.2009.

Stadt Billerbeck

AKTIVA	01.01.2009	
VERMÖGENSSTRUKTUR	TEUR	%
Langfristig gebundenes Vermögen		
Immaterielle Vermögensgegenstände	36	0,0
Sachanlagen		
- Unbebaute Grundstücke und grundst. Rechte	13.394	16,1
- Bebaute Grundstücke und grundst. Rechte	23.034	27,7
- Infrastrukturvermögen	33.291	40,0
- Bauten auf fremden Grund und Boden	18	0,0
- Kunstgegenstände	0	0,0
- Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	585	0,7
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	394	0,5
- Anlagen im Bau	471	0,6
- Finanzanlagen	9.909	11,9
	81.132	97,5
Mittel- und kurzfristig gebundenes Vermögen		
- Öffentlich rechtliche Forderungen und Forderungen aus		
Transferleistungen	364	0,4
- Privatrechtliche Forderungen	468	0,6
- Sonstige Vermögensgegenstände	96	0,1
- Flüssige Mittel	1.123	1,4
Summe mittel- und kurzfristig gebundenes Vermögen	2.051	2,5
Rechnungsabgrenzungsposten	17	0,0
Gesamtvermögen	83.200	100,0

Stadt Billerbeck

PASSIVA	01.01.2009	
KAPITALSTRUKTUR	TEUR	%
Langfristig verfügbares Kapital		
Eigenkapital		
Allgemeine Rücklage	26.003	31,3
Sonderrücklage	0	0,0
Ausgleichsrücklage	4.578	5,5
Jahresüberschuss	0	0,0
	30.581	36,8
Sonderposten		
Sonderposten für Zuwendungen	24.900	29,9
Sonderposten für Beiträge	9.262	11,1
Sonderposten für den Gebührenausschlag	68	0,1
Sonstige Sonderposten	0	0,0
Summe Sonderposten	34.230	41,1
Langfristige Verbindlichkeiten		
Pensionsrückstellungen	6.582	7,9
Verbindlichkeiten Kreditinstitute f. Investitionen	6.175	7,4
Verb. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen	11	0,0
	12.768	15,3
Mittel- und kurzfristiges Kapital		
Rückstellungen	1.773	2,1
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	3	0,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	470	0,6
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	182	0,2
Sonstige Verbindlichkeiten	1.282	1,5
Summe Fremdkapital	3.710	4,5
Rechnungsabgrenzungsposten	1.911	2,3
	83.200	100,0

84 **NKF-Kennzahlen**

In gemeinsamer Arbeit von Aufsichtsbehörden der Kommunen sowie der Gemeindeprüfungsanstalt als überörtliche Prüfungseinrichtung und Vertretern der örtlichen Rechnungsprüfung (VERPA) ist für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Kommunen ein NKF-Kennzahlenset erarbeitet worden. Darin sind die für die Prüfung wichtigen Kennzahlen zusammen gefasst worden.

Dieses NKF-Kennzahlenset macht eine Bewertung des Haushalts und der wirtschaftlichen Lage jeder Kommune in der gleichen Art und Weise möglich, auch wenn diese durch unterschiedliche Institutionen vorgenommen wird.

Folgende Kennzahlen lassen sich aus der Bilanz bilden:

85 **Eigenkapital (EkQ1)**

Die Kennzahl „Eigenkapitalquote 1“ misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Die Eigenkapitalquote kann bei einer Stadt ein wichtiger Bonitätsindikator sein.

	01.01.2009	
	<u>TEUR</u>	<u>%</u>
Eigenkapitalquote 1 = $\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	$\frac{30.581 \times 100}{83.200}$	36,8

86 **Eigenkapitalquote (EkQ2)**

Die Kennzahl „Eigenkapitalquote 2“ misst den Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Weil bei den Städten die Sonderposten als Bilanzposten mit Eigenkapitalcharakter einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird die Wertgröße „Eigenkapital“ um die „langfristigen“ Sonderposten erweitert.

	01.01.2009	
	<u>TEUR</u>	<u>%</u>
Eigenkapitalquote 2 = $\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{SoPo Zuwend./Beiträge}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	$\frac{64.743 \times 100}{83.200}$	77,8

87 **Anlagendeckungsgrad 2 (AnD2)**

Die Kennzahl „Anlagendeckungsgrad 2“ gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens langfristig finanziert sind. Bei der Berechnung der Kennzahl werden dem Anlagevermögen die langfristigen Passivposten Eigenkapital, Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen und langfristiges Fremdkapital gegenüber gestellt.

$$\text{Anlagendeckungsgrad 2} = \frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sopo Zuwendungen/Beiträge} + \text{Langfristiges Fremdkapital}) \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$$

	01.01.2009	
	<u>TEUR</u>	<u>%</u>
Anlagendeckungsgrad 2	$\frac{77.511 \times 100}{81.132}$	95,5

88 **Anlagenintensität (AnI)**

Die Kennzahl „Anlagenintensität“ stellt ein Verhältnis zwischen dem Anlagevermögen und dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite der Bilanz her. Sie gibt Aufschluss darüber, ob die Höhe des Anlagevermögens den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Stadt entspricht.

	01.01.2009	
	<u>TEUR</u>	<u>%</u>
Anlagenintensität =	$\frac{\text{Anlagevermögen} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	
	$\frac{81.132 \times 100}{83.200}$	97,5

 Stadt Billerbeck

89 Infrastrukturquote (ISQ)

Die Kennzahl „Infrastrukturquote“ beleuchtet als Verfeinerung der Kennzahl „Anlagenintensität“ das bei der Stadt vorhandene Infrastrukturvermögen.

	01.01.2009	
	<u>TEUR</u>	<u>%</u>
Infrastrukturquote =	<u>Infrastrukturvermögen x 100</u>	<u>33.291 x 100</u>
	Bilanzsumme	83.200
		40,0

90 Kurzfristige Verbindlichkeitsquote (KVbQ)

Wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital belastet wird, kann mit Hilfe der Kennzahl „Kurzfristige Verbindlichkeitsquote“ beurteilt werden.

	01.01.2009	
	<u>TEUR</u>	<u>%</u>
Kurzfr. Verbindlichkeitsquote =	<u>Kurzfristige Verbindlichkeiten x 100</u>	<u>3.706 x 100</u>
	Bilanzsumme	83.200
		4,5

2.5. Anhang

- 91 Der uns vorgelegte **Anhang** einschließlich des Anlagenspiegels und des Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegels ist als Bestandteil der Eröffnungsbilanz als **Anlage 2** diesem Bericht beigelegt. Er enthält alle nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Diese stimmen mit unseren Feststellungen überein. Die Ausführungen zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind zutreffend und ausreichend.

Stadt Billerbeck

3. Gesamtaussage

- 92 Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 92 GO sowie § 53 GemHVO beachtet wurden und die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 **insgesamt**, d. h. im Zusammenwirken von Bilanz und Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt vermittelt; zusätzliche Angaben im Anhang sind somit nicht erforderlich.

III. Lagebericht

- 93 Die Prüfung des Lageberichts zur Eröffnungsbilanz (**Anlage 3**) hat ergeben, dass der Geschäftsverlauf und die Lage der Stadt nach den während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen zutreffend dargestellt werden und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Berichtspflichtige Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten sind, sind nicht festzustellen. Über die voraussichtliche Entwicklung der Stadt wurde in ausreichendem Umfang berichtet. Schließlich hat die Prüfung zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht alle vorgeschriebenen Angaben enthält. Er steht im Einklang mit der Eröffnungsbilanz sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt. Der Lagebericht entspricht damit den gesetzlichen Vorschriften.

Stadt Billerbeck

E. Gesamtergebnisplan und Gesamtfinanzplan 2009

94 Der von der Stadt aufgestellte Haushaltsplan 2009 – vom Rat am 28. Mai 2009 beschlossen – zeigt für 2009 folgenden Gesamtergebnisplan und Gesamtfinanzplan:

95 **Gesamtergebnisplan 2009**

Erträge	Plan 2009
Steuern und ähnliche Abgaben	10.708.000
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.622.300
Sonstige Transfererträge	40.900
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.803.600
Privatrechtliche Leistungsentgelte	248.000
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.275.200
Sonstige ordentliche Erträge	1.159.800
Aktiviert Eigenleistung	0
Ordentliche Erträge	18.857.800
Aufwendungen	
Personalaufwendungen	3.159.100
Versorgungsaufwendungen	401.700
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.495.700
Bilanzielle Abschreibungen	1.600.900
Transferaufwendungen	10.012.400
Sonstige ordentliche Aufwendungen	575.600
Ordentliche Aufwendungen	19.245.400
Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	./. 387.600
Finanzerträge	26.400
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	477.000
Finanzergebnis	./. 450.600
Ordentliches Ergebnis	./. 838.200
Außerordentliches Ergebnis	0
Jahresergebnis	./. 838.200

Stadt Billerbeck

96 Gesamtfinanzplan 2009

Einnahmen aus	Plan 2009
Steuern und ähnliche Abgaben	10.708.000
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.960.500
Sonstige Transfereinzahlungen	40.900
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.626.400
Privatrechtliche Leistungsentgelte	247.000
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.275.200
Sonstige Einzahlungen	599.200
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	26.400
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	17.483.600
Ausgaben	
Personalauszahlungen	3.063.900
Versorgungsauszahlungen	401.000
Auszahlung. Sach- und Dienstleistungen	3.495.700
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	477.000
Transferauszahlungen	10.012.400
Sonstige Auszahlungen	554.000
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	18.004.000
Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	./. 520.400
Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	2.026.000
Einzahlung aus Veräußerung v. Sachanlagen	30.300
Einzahlung aus Veräußerung v. Finanzanlagen	12.800
Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten	270.000
Sonstige Investitionseinzahlungen	0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.339.100
Auszahlungen f. Erwerb. v. Grundstücken und Gebäuden	253.200
Auszahlung für Baumaßnahmen	3.020.000
Auszahlung für Erwerb v. beweglichen Anlagevermögen	502.400
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	35.000
Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	46.000
Sonstige Investitionsauszahlungen	0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.856.600
Saldo Investitionstätigkeit	./. 1.517.500
Finanzmittelfehlbetrag	./. 2.037.900
Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	960.000
Tilgung und Gewährung von Darlehen	280.000
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	680.000
Änderungen des Finanzbestandes	./. 1.357.900
Anfangsbestand an Finanzmittel	1.119.300
Liquide Mittel	./. 238.600

 Stadt Billerbeck
97 **Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals 2009 bis 2011**

	EURO
Eigenkapital per 01.01.2009	30.581.415,80
geplanter Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2009	./. 838.200,00
Plan Eigenkapital für den Haushaltsplanentwurf zum 31.12.2009	29.743.215,80
geplanter Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2010	./. 236.900,00
Plan Eigenkapital zum 31.12.2010	29.506.315,80
geplanter Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2011	91.800,00
Plan Eigenkapital zum 31.12.2011	29.414.515,80
geplanter Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2012	353.700,00
Plan Eigenkapital zum 31.12.2012	29.060.815,80

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

- 98 Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir der Stadt Billerbeck für die Inventur und die als Anlage 1 beigefügte Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 und den Lagebericht zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 (**Anlage 3**) unter dem Datum vom 7. Februar 2012 den folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt, der hier wiedergegeben wird.

„Wir haben die Eröffnungsbilanz der Stadt Billerbeck zum 1. Januar 2009 nebst Anhang unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie den Lagebericht geprüft. Die Inventur und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung der Bürgermeisterin der Stadt Billerbeck. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz nebst Anhang, unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Lagebericht nach § 101 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz nebst Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Billerbeck wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Eröffnungsbilanz nebst Anhang, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Bürgermeisterin der Stadt Billerbeck sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang zum 1. Januar 2009 und des Lageberichts zur Eröffnungsbilanz. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Stadt Billerbeck

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Billerbeck. Der Lagebericht steht im Einklang mit der Eröffnungsbilanz nebst Anhang, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe der Eröffnungsbilanz und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

G. Unterzeichnung des Prüfungsberichtes

- 99 Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattungen bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).
- 100 Wir unterzeichnen den Prüfungsbericht wie folgt:

Dülmen, am 7. Februar 2012

HAHNE
Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Diplom-Kauffrau
Gabriele Hahne
Wirtschaftsprüferin

Anlagen

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 - Stadt Billerbeck

Anlage 1, Blatt 1

<u>A K T I V A</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
1 Anlagevermögen			
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1.1.1. Software		36.308,26	36.308,26
1.2. Sachanlagen			
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.1.1. Grünflächen	12.080.166,10		
1.2.1.2. Ackerland	398.638,77		
1.2.1.3. Wald, Forsten	198.316,00		
1.2.1.4. Sonstige unbebaute Grundstücke	716.840,84	13.393.961,71	
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.2.1. Kinder- und Jugendeinrichtungen	484.803,04		
1.2.2.2. Schulen	14.501.022,33		
1.2.2.3. Wohnbauten	793.569,27		
1.2.2.4. Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	7.254.235,76	23.033.630,40	
1.2.3. Infrastrukturvermögen			
1.2.3.1. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	6.672.764,00		
1.2.3.2. Brücken und Tunnel	1.347.770,70		
1.2.3.3. Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00		
1.2.3.4. Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	25.099.576,83		
1.2.3.5. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	170.410,66	33.290.522,19	
1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden		18.178,64	
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		5,00	
1.2.6. Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge		584.863,93	
1.2.7. Betriebs- u. Geschäftsausstattung		394.037,80	
1.2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		470.905,54	71.186.105,21
1.3. Finanzanlagen			
1.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen		184.761,56	
1.3.2. Beteiligungen		18.219,00	
1.3.3. Sondervermögen		9.654.898,40	
1.3.4. Wertpapiere des Anlagevermögens		40.070,29	
1.3.5. Ausleihungen			
1.3.5.1. an verbundene Unternehmen			
1.3.5.2. Sonstige Ausleihungen		10.985,12	9.908.934,37
Summe Anlagevermögen:			81.131.347,84
2 Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte			
2.1.1. Zum Verkauf bestimmte Grundstücke			0,00
2.2. Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände			
2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen			
2.2.1.1. Gebühren		71.075,44	
2.2.1.2. Beiträge		7.871,11	
2.2.1.3. Steuern		132.936,85	
2.2.1.4. Forderungen aus Transferleistungen		115.532,00	
2.2.1.5. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen		36.931,66	364.347,06
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen			
2.2.2.1. gegenüber dem privaten Bereich		327.965,73	
2.2.2.2. gegenüber dem öffentlichen Bereich		3.118,27	
2.2.2.3. gegen verbundenen Unternehmen		136.694,47	
2.2.2.4. gegen Beteiligungen		0,00	
2.2.2.5. gegen Sondervermögen		0,00	467.778,47
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände			96.073,57
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			928.199,10
2.3. Liquide Mittel			1.123.200,45
Summe Umlaufvermögen			2.051.399,55
3. Aktive Rechnungsabgrenzung			17.411,33
Summe AKTIVA			83.200.158,72

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 - Stadt Billerbeck

Anlage 1, Blatt 2

PASSIVA

Euro

Euro

Euro

1. Eigenkapital

1.1. Allgemeine Rücklage	26.003.072,94	
1.2. Sonderrücklage	0,00	
1.3. Ausgleichsrücklage	4.578.342,86	
1.4. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	

Summe Eigenkapital:

30.581.415,80

2. Sonderposten

2.1. für Zuwendungen	24.900.125,18	
2.2. für Beiträge	9.261.851,78	
2.3. für den Gebührenaussgleich	68.151,85	
2.4. Sonstige Sonderposten	0,00	

34.230.128,81

3. Rückstellungen

3.1. Pensionsrückstellungen	6.582.060,00	
3.2. Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	
3.3. Instandhaltungsrückstellungen	320.000,00	
3.4. Sonstige Rückstellungen	1.453.335,84	

8.355.395,84

4. Verbindlichkeiten

4.1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.1.1. vom öffentlichen Bereich	3.334.461,59	
4.1.2. vom privaten Kreditmarkt	2.840.656,22	
	6.175.117,81	

4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	3.343,99	
4.3. Verb. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen	10.648,61	
4.4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	469.898,03	
4.5. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	181.885,85	
4.6. Erhaltene Anzahlungen	0,00	
4.7. Sonstige Verbindlichkeiten	1.281.153,28	
	1.946.929,76	

8.122.047,57

5. Passive Rechnungsabgrenzung

1.911.170,70

Summe PASSIVA

83.200.158,72

Anlagenspiegel zum 1. Januar 2009

	Anschaffungs- und Herstellungskosten 01.01.2009 Euro	kumulierte Abschreibungen 01.01.2009 Euro	Buchwert 01.01.2009 Euro
1 Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			
1.1.1 Software und Lizenzen	36.308,26	0,00	36.308,26
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.1.1 Grünflächen	12.080.166,10	0,00	12.080.166,10
1.2.1.2 Ackerland	398.638,77	0,00	398.638,77
1.2.1.3 Wald, Forsten	198.316,00	0,00	198.316,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	716.840,84	0,00	716.840,84
	13.393.961,71	0,00	13.393.961,71
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	484.803,04	0,00	484.803,04
1.2.2.2 Schulen	14.501.022,33	0,00	14.501.022,33
1.2.2.3 Wohnbauten	793.569,27	0,00	793.569,27
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	7.254.235,76	0,00	7.254.235,76
	23.033.630,40	0,00	23.033.630,40
1.2.3 Infrastrukturvermögen			
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	6.672.764,00	0,00	6.672.764,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.347.770,70	0,00	1.347.770,70
1.2.3.3 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	25.099.576,83	0,00	25.099.576,83
1.2.3.4 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	170.410,66	0,00	170.410,66
	33.290.522,19	0,00	33.290.522,19
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	18.178,64	0,00	18.178,64
1.2.5 Kunstgegenstände	5,00	0,00	5,00
1.2.6 Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge	584.863,93	0,00	584.863,93
1.2.7 Betriebs- u. Geschäftsausstattung	394.037,80	0,00	394.037,80
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	470.905,54	0,00	470.905,54
Summe Sachanlagen	71.186.105,21	0,00	71.186.105,21
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	184.761,56	0,00	184.761,56
1.3.2 Beteiligungen	18.219,00	0,00	18.219,00
1.3.3 Sondervermögen	9.654.898,40	0,00	9.654.898,40
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	40.070,29	0,00	40.070,29
1.3.5 Ausleihungen			
1.3.5.1 Sonstige Ausleihungen	10.985,12	0,00	10.985,12
	9.908.934,37	0,00	9.908.934,37
Summe Anlagevermögen	81.131.347,84	0,00	81.131.347,84

Anhang zur Eröffnungsbilanz

Auf der Grundlage des NKF-Einführungsgesetzes vom 16. November 2004 wurde das Rechnungswesen der Stadt Billerbeck zum 1. Januar 2009 auf eine völlig neue Grundlage gestellt. Auf der Basis des kaufmännischen Rechnungswesens (sogenannte Doppik) wird künftig, ähnlich wie bei einem Unternehmen, jährlich eine Ergebnis- und Finanzrechnung einschließlich Finanzplanung aufgestellt. Ein wesentlicher Bestandteil dieses neuen Systems ist die jährliche Erstellung einer Bilanz und zu Beginn der Einführung des NKF zum 1. Januar 2009 eine Eröffnungsbilanz gemäß § 92 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen.

Die Bilanz enthält jeweils zum Stichtag 01.01. bzw. 31.12. auf der linken Seite (Aktiva) die Vermögenswerte und auf der rechten Seite (Passiva) deren Finanzierung.

Wurde nach dem bisherigen kameralen System lediglich für den Bereich der kostenrechnenden Einrichtungen das Anlagekapital erfasst und hinsichtlich der Finanzierung nur die Schulden, erfolgt nunmehr eine vollständige Erfassung des Vermögens.

Für die vorstehende Eröffnungsbilanz erfolgte die Erfassung und Bewertung des Vermögens auf der Grundlage der Inventurrichtlinien der Stadt Billerbeck vom 1. April 2008, um eine einheitliche Bewertung zu erreichen. Des Weiteren erfolgten zur Gewährleistung eines abgestimmten Bewertungsverfahrens regelmäßige Abstimmungsgespräche im Hause. Die Bewertung wurde vollständig durch eigenes Personal ohne die Vergabe von Aufträgen an Ingenieurbüros bewerkstelligt. An der Erfassung und Bewertung waren alle Fachbereiche der Stadt Billerbeck beteiligt.

Für die Ermittlung der für die Berechnung der Abschreibungen zugrunde zu legenden Nutzungsdauern der abnutzbaren Vermögensgegenstände wurde gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Gemeindehaushaltsverordnung NRW die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Kommunen zugrunde gelegt. Der dort vorgegebene Rahmen wurde für die Aufstellung der örtlichen Abschreibungstabelle ausgefüllt. Eine Übersicht über die örtlich festgesetzten Nutzungsdauern für die wesentlichen Bilanzwerte ist beigelegt.

Die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz wurde gem. § 54 Abs. 1 GemHVO NRW in Verbindung mit § 92 Abs. 3 GO NRW auf der Grundlage von **vorsichtig geschätzten Zeitwerten** vorgenommen. Hierdurch soll zu Beginn des neuen Rechnungswesens ein möglichst realistisches und aktuelles Bild über die Vermögens- und Schuldenlage der Stadt geschaffen werden. Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte bilden die wertmäßige Obergrenze für die einzelnen Vermögensgegenstände und gelten damit für zukünftige Jahresabschlüsse als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

Es ist zu beachten, dass der vorsichtig geschätzte Zeitwert lediglich einen Oberbegriff darstellt, der anhand unterschiedlicher Bewertungsverfahren ermittelt werden kann. So ist seine Berechnung auf der Basis des Verkehrswertes, des Wiederbeschaffungswertes bzw. des Wiederbeschaffungszeitwertes denkbar. Das Verfahren zur Ermittlung der Wertansätze ist hierbei so zu wählen, dass es eine realistische Einschätzung des Wertes des kommunalen Vermögens und der Schulden ermöglicht und zum Stichtag zu einem zutreffenden Wert (Zeitwert) führt. Hierbei ist insbesondere auch das sog. Vorsichtsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) zu beachten, welches explizit auch im § 32 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO NRW festgeschrieben wurde. Hieraus ergibt sich, dass Vermögensgegenstände eher zu niedrig als zu hoch zu bewerten sind, nicht realisierte Gewinne zum Stichtag nicht berücksichtigt werden dürfen, wohingegen vorhersehbare Risiken und Verluste zwingend zu berücksichtigen sind.

Für die Ermittlung der Wertansätze ihrer Vermögensgegenstände hat die Stadt Billerbeck in der Regel den sogenannten Wiederbeschaffungszeitwert herangezogen. Dies entspricht dem Wert, der aufgewendet werden müsste, um den Vermögensgegenstand in seiner jeweiligen Art und Güte zum Zeitpunkt der Bewertung wieder zu beschaffen. Grundlage für die Ermittlung des Wiederbeschaffungszeitwertes bilden die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Diese werden mit Hilfe der jährlichen Preissteigerungsrate auf den heutigen Zeitpunkt hochgerechnet (Wiederbeschaffungsneuwert), von dem dann der in der bisherigen Nutzungszeit eingetretene Wertverlust - soweit es sich um einen abnutzbaren Vermögensgegenstand handelt - abzuziehen ist. Hinsichtlich der besonderen Bewertungsvorschriften gem. § 55 GemHVO NRW z.B. für die Bewertung von Gebäuden (Ziffer 1.2.2) oder die Bewertung von Kunstgegenständen oder Kunstdenkmälern (Ziffer 1.2.5) wird an dieser Stelle auf den Zweiten Teil dieses Anhangs verwiesen.

Als weiterer Bewertungsgrundsatz wurde überwiegend das **Prinzip der Einzelbewertung** (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO NRW) beachtet, welches besagt, dass zum Stichtag jeder Vermögensgegenstand für sich zu bewerten

ist, sofern er selbstständig nutzbar ist, d.h. nicht mit anderen Vermögensgegenständen eine Bewertungseinheit darstellt. Gem. § 34 GemHVO NRW sind in bestimmten Fällen Bewertungsvereinfachungen zulässig (**Gruppenbewertung bzw. Festwertbildung**), auf die bei den jeweiligen Gliederungspunkten des Anlagevermögens im Zweiten Teil dieses Anhangs eingegangen werden soll. Beim Festwertverfahren geht man davon aus, dass sich bei den zu einem Festwert gebildeten Vermögensgegenständen die jährlichen Zugänge und die jährliche Abschreibung (Verbrauch) einer Rechnungsperiode in etwa entsprechen. Die Zugänge stellen somit einen jährlichen Aufwand dar. Bei der Gruppenbewertung werden gleichartige Vermögensgegenstände zusammengefasst und mit einem Durchschnittswert bewertet.

Bei der Ermittlung der Wertansätze von Vermögensgegenständen sind insbesondere auch die Vorschriften des § 33 GemHVO NRW zu beachten. So z.B. sind analog zum Handelsrecht lediglich solche Vermögensgegenstände in der Bilanz zu aktivieren, die im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt stehen. Als wirtschaftlicher Eigentümer gilt hierbei derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft über den Vermögensgegenstand ausübt.

Als weiterer Bewertungsgrundsatz ist auch das sog. **Vollständigkeitsgebot** (§ 41 Abs. 1 GemHVO NRW in Verbindung mit § 246 Abs. 1 HGB) zu beachten, d.h. in der Bilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten darzustellen. Weiterhin wurde das Saldierungsverbot gem. § 246 Abs. 2 HGB berücksichtigt. Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes stellt allerdings die Bewertungsvereinfachung für sogenannte **geringwertige Vermögensgegenstände (GWG)** gem. § 33 Abs. 4 GemHVO NRW dar. Danach können Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht überschreiten und die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, im laufenden Haushaltsjahr vollständig abgeschrieben werden.

Vermögensgegenstände, deren Zeitwert 60,00 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreitet, werden in Anwendung des § 29 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung NRW nicht erfasst.

Vermögensgegenstände mit einem Zeitwert von weniger als 410,00 € ohne Umsatzsteuer werden zwar erfasst, jedoch in Anwendung des § 33 Abs. 4 im laufenden Haushaltsjahr vollständig abgeschrieben.

Im Übrigen erfolgte die Erfassung des beweglichen Vermögens im Wesentlichen nach dem Einzelwertprinzip. Nur für wenige Bereiche ist die Bildung von Festwerten vorgesehen. Dies sind:

- Mobiliar in den Schulen
- Persönliche Schutzausrüstung Feuerwehr
- Ausgehuniformen Feuerwehr
- Persönliche Ausrüstung Jugendfeuerwehr

Ein besonderer Festwert wurde für den Aufwuchs auf Grünflächen gebildet.

Aktiva

1. Anlagevermögen

Unter dem Anlagevermögen sind die immateriellen Vermögensgegenstände, die Sachanlagen und die Finanzanlagen zusammengefasst. Sie machen eine Summe von 81.131.347,84 € aus.

1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Hierunter fallen Software, erworbene Lizenzen. In der Stadt Billerbeck entfallen auf diesen Bilanzposten vorwiegend Softwares. Die Spezialsoftware wurde bewertet. Als Anschaffungskosten sind die Lizenz-, Installations- und Schulungskosten berücksichtigt worden. Als Nutzungsdauer wurden für Spezialsoftware 10 Jahre und für Anwendungs- und Systemsoftware 5 Jahre zugrunde gelegt. Bei der Abschreibung sind nur volle Monate berücksichtigt worden. Bei der Stadt Billerbeck ist Software in Höhe von insgesamt rd. 36.308,26 € zu aktivieren.

1.2. Sachanlagen

Die Sachanlagen umfassen bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände, die im Eigentum der Stadt Billerbeck stehen und selbständig bewertbar sind. Sie betragen insgesamt = 71.186.105,21 €.

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Zunächst soll auf die unbebauten Grundstücke eingegangen werden. Hierunter fallen

a) die Grünflächen mit einem Wert in Höhe von	12.080.166,10 €
b) Ackerland mit einem Wert von	398.638,77 €
c) Wald- und Forsten mit einem Wert von	198.316,00 €
d) Sonstige Unbebaute Grundstücke mit einem Wert von	716.840,84 €
Insgesamt =	13.393.961,71 €

1.2.1.1 Grünflächen

Auf der Grundlage des ALB wurden die einzelnen Flurstücke der Stadt Billerbeck erfasst und wie folgt differenziert:

- Grünanlagen, Parkanlagen
- Friedhöfe
- Sportflächen
- Freibäder
- Spielplätze, Bolzplätze
- Wasserflächen
- Gräben
- Ausgleichsflächen
- Unland
- Gartenland

Wenngleich die Grünflächen im Bereich der unbebauten Grundstücke eingeordnet werden, finden sich in diesem Bereich doch verschiedene Anlagen, Betriebsvorrichtungen und Aufbauten. Hierzu gehören z. B. Spielgeräte, Sportanlagen, Schwimmbecken sowie die Aufbauten auf den Friedhöfen. Diese Anlagen wurden bilanziell ebenfalls in dem Bereich Grünflächen erfasst. Zusammen mit den Werten der unbebauten Grundstücke nimmt damit der Wert der Grünflächen für den Bereich der gesamten Aktiva eine gewisse Bedeutung an.

Die Bewertung des Grund und Bodens für die Grünflächen erfolgte anhand des Grundstückmarktberichtes 2009 des Gutachterausschusses des Kreises Coesfeld (Bodenrichtwerte).

Im Einzelnen wurden für folgende Nutzungsarten folgende Werte zugrunde gelegt: Grün- und Parkanlagen, Kinderspielflächen und Bolzplätze. Bei der Ermittlung des Bodenwertes wurde hier grundsätzlich zwischen planungsrechtlichen Innen- und Außenbereich unterschieden. Für den Innenbereich wurden durchschnittlich 25 % des Bodenrichtwertes der verschiedenen Bodenrichtwertzonen angesetzt. Hierdurch ergeben sich geringfügige Unterscheidungen je nach Lage des Grundstücks im Stadtgebiet.

Für den planungsrechtlichen Außenbereich wurde der Leitwert für begünstigtes Agrarland in Höhe von 7,30 €/m² berücksichtigt.

Grünflächen:

Grund und Boden	7.918.358,37 €
Aufwuchs (Festwertbildung)	225.903,90 €
Aufbauten und Betriebsvorrichtungen	3.935.903,83 €
Summe:	12.080.166,10 €

Unland

Hier erfolgt die Bewertung mit 0,50 €/m², unabhängig davon, ob es sich um ein Grundstück im Innen- oder Außenbereich handelt.

Brachland

Da für Brachland in einigen Fällen die Möglichkeit einer Nutzung besteht, wurden diese Flächen mit dem doppelten Wert für Unland = 1,00 €/m² bewertet.

Wasserflächen

Bei der Bewertung von Wasserflächen wurden verschiedene Differenzierungen vorgenommen. So wurde einerseits nach Innen- und Außenbereich und andererseits danach unterschieden, ob es sich um Wasserläufe bzw. Teiche handelt.

Im planungsrechtlichen Innenbereich erfolgte die Bewertung der Teiche ähnlich wie bei Grün- und Parkanlagen mit 25 % des durchschnittlichen Bodenrichtwertes des Umfeldes. Wasserläufe im Innenbereich wurden mit 5 % des Bodenrichtwertes bewertet. Im planungsrechtlichen Außenbereich erfolgte die Bewertung von Teichen mit 7,30 €/m² und für Wasserläufe mit 1,65 €/m² bzw. 1,75 €/m².

Gräben

Soweit Flächen gesondert im ALB als Graben ausgewiesen wurden, erfolgte die Bewertung mit 0,50 €/m². Im Übrigen wurde die Bewertung der Wegeseitengräben im Zuge des Wertes des Grund und Bodens für die Straßen mitbewertet.

Friedhöfe

Die Stadt Billerbeck betreibt in gemeindlicher Zuständigkeit zwei Friedhöfe, nämlich den alten und den neuen Friedhof. Während der Grund und Boden des alten Friedhofes im Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde steht und der Stadt Billerbeck einschließlich Bauten zum kommunalen Betrieb überlassen wurde, ist der Grund und Boden des neuen Friedhofs im Eigentum der Stadt Billerbeck.

Die Bauten auf dem alten Friedhof (Wege usw.) sind unter dem Bilanzposten „Bauten auf fremden Grund und Boden“ aufgeführt, siehe auch Erläuterungen hierzu. Die gesamten Werte für den neuen Friedhof (Grund und Boden und Bauten) sind im Bereich der Grünanlagen erfasst. Während für die Bauten auf die Vereinfachungsregelungen nach § 56 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung zurückgegriffen wurde - es wurden die zum Zwecke der Gebührenkalkulation ermittelten Wertansätze übernommen -, wurde für den Grund und Boden auf die allgemeinen Regelungen der Bewertung für Grün- und Parkanlagen im Innenbereich zurückgegriffen - 25 % des Bodenrichtwertes = 27,50 €/m².

Für die baulichen Anlagen und Betriebsvorrichtungen des Friedhofes wurde ein Wert von 709.890,92 € bilanziert.

Sportflächen

Die Sportflächen im Eigentum der Stadt Billerbeck konzentrieren sich auf das im Süden der Stadt gelegene Sportzentrum „Helker Berg“ mit verschiedenen Anlagen und Betriebsvorrichtungen. An Hochbau-

ten sind das Vereinsheim mit Umkleidekabinen des Sportvereins DJK VfL (nicht in der gemeindlichen Bilanz zu bilanzieren) und das Gerätehaus im Eigentum der Stadt (in der gemeindlichen Bilanz zu bilanzieren) vorhanden. Im Wesentlichen erfolgte die Bewertung des Grund und Bodens wie bei den Parkanlagen und Spielplätzen mit 25 % des durchschnittlichen Baulandbodenwertes des Umfeldes (Mittelwert der benachbarten Bodenrichtwertzonen). Am Rande des Sportzentrums liegen Tennisplätze und eine Tennishalle, die sich im Eigentum Dritter befindet. An den betreffenden Grundstücken sind Erbaurechte gestellt, die insoweit bei den Erbbaugrundstücken bewertet wurden.

Die Betriebsvorrichtungen und städtischen Aufbauten des Sportzentrums wurden aufgrund der historischen Herstellungskosten ermittelt und entsprechend auf den Eröffnungsbilanzzeitpunkt indiziert. Für die Gliederung der Bewertung wurde die Kostenaufteilung laut Abrechnung für die Fördermittel zugrunde gelegt. Im Einzelnen wurden Herstellungswerte für 14 Betriebsvorrichtungen bzw. Aufbauten ermittelt, z. B. Naturrasenplatz, Ascheplätze, Laufbahn, Trainingsbeleuchtung, diverse spezielle Kleinspielfelder, Skateboardanlage, Fnnbahn sowie Erschließungsstraßen, Parkplätze und Wege und Entwässerungsanlagen. In die Bewertung der Erschließung wurde die Zufahrtstraße bis zur K 30 mit einbezogen. Entsprechende Abschreibungssätze wurden unter Beachtung der NKF-Rahmentabelle in die örtliche Abschreibungstabelle aufgenommen (siehe Anlage).

Die Gesamtsumme der Aufbauten und Betriebsvorrichtungen beläuft sich auf 2.460.868,79 €.

Freibäder

Auch das Gelände des Billerbecker Freibades wurde unter dem Bilanzposten „Grünflächen“ erfasst. Dies gilt ebenfalls für die dazugehörigen Aufbauten, soweit hierfür durch den Fachbereich Planen und Bauen noch Werte ermittelt wurden. Das Freibad ist in die Jahre gekommen und wurde im Zuge einer umfangreichen Modernisierung neu aufgebaut. Mit den investiven Maßnahmen wurde 2008 begonnen. Ein erheblicher Teil der Investitionen ist in der Eröffnungsbilanz unter der Bilanzposition 1.2.8 „Geleistete Anzahlungen für Anlagen im Bau“ enthalten. Nach Abschluss der Bauarbeiten soll eine differenzierte Aktivierung der verschiedenen Betriebsvorrichtungen und Anlagen erfolgen.

Die Bewertung des Grund und Bodens erfolgte wie bei den Parkanlagen und Spielplätzen ebenfalls mit 25 % des durchschnittlichen Baulandbodenwertes des Umfeldes (Bodenrichtwert).

Die Betriebsvorrichtungen des Freibades wurden durch den Fachbereich Planen und Bauen mit einem Restwert von 173.500,00 € zum Eröffnungsbilanzstichtag bewertet.

Gartenland

Für die Bewertung als Gartenland kommen im Eigentum der Stadt Billerbeck nur geringfügige Flächen im Außenbereich in Betracht. Infolgedessen erfolgte die Bewertung mit 15 % des Leitwertes für Wohnen im Außenbereich. Dieser beträgt laut Ziffer 5.6.1 des Grundstücksmarktberichtes des Kreises Coesfeld 27,00 €/m², sodass ein Wert von 4,05 €/m² angesetzt wurde.

Berkelaue

Die Berkelaue ist ein Natur belassener Grüngürtel, der sich entlang des Berkelverlaufes durch die Stadt zieht. Er ist zum großen Teil Naturschutzgebiet. Wenngleich Teilflächen in diesem Gebiet auch als Ackerland im ALB ausgewiesen sind, ist eine landwirtschaftliche Nutzung jedoch weitgehend ausgeschlossen. Die gesamte Berkelaue, die sich vom Quellbereich an der Nottulner Straße bis zur Coesfelder Straße erstreckt, wurde daher als Grünfläche eingeordnet.

Ermittlung des Bodenwertes:

Da die Berkelaue zum großen Teil im Naturschutzgebiet liegt und des Weiteren nur sehr eingeschränkt nutzbar ist, wurde für die Ermittlung des Bodenwertes der Wert für Parkanlagen im planungsrechtlichen Außenbereich von 7,30 €/m² herangezogen und analog der Bewertung des Ackerlandes im Naturschutzgebiet 70 % des Wertes von 7,30 €/m² = 5,10 €/m² für den gesamten Komplex angesetzt.

Im Rahmen einer ökologischen Optimierung der Berkelaue wurde im Zuge eines umfangreichen Förderprogramms „Aktionsprogramm zur naturnahen Entwicklung der Gewässer 2. Ordnung in Nordrhein Westfalen“ die Berkel von der Straße An der Kolvenburg bis zur Annettestraße naturnah ausgebaut. Die damit einhergehenden Baumaßnahmen wurden durch den Abwasserbetrieb begleitet und abgerechnet. Im Rahmen der Eröffnungsbilanz wurde das Projekt an die Stadt übergeben.

Die mit dem naturnahen Ausbau durchgeführten Maßnahmen wurden aufgrund der mit dem Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck abgerechneten Beträge für die Flutmulde der Berkel mit 466.455,38 € im Bereich der Berkel unter „Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Grünflächen“ bilanziert. Die Be-

wertung erfolgte aufgrund von Feststellungen des Betriebsleiters des Abwasserbetriebes auf Grundlage der Abrechnung und des Verwendungsnachweises für die Fördermaßnahme. Mit der Maßnahme einher ging auch der Bau von 7 Brücken und verschiedener besonders befestigter Wege. Sie wurden im Bereich des Infrastrukturvermögens unter dem Bilanzposten 1.2.3.2 „Brücken und Tunnel“ sowie 1.2.3.5 „Straßennetz mit Wegen, Plätzen, Verkehrsanlagen“ erfasst. In diesem Zusammenhang wurden insgesamt rd. 1.016.000,00 € aktiviert, denen Sonderposten aus Zuweisungen von 76,26 % = 774.900,00 € gegenüberstehen.

Ansonsten erfolgte wegen des der Natur überlassenden Geländes keine Bewertung des Aufwuchses.

Spielplätze und Bolzplätze

Die Bewertung des Grund und Bodens erfolgte grundsätzlich mit 25 % des Bodenrichtwertes der verschiedenen Bodenrichtwertzonen im Innenbereich. Für den Außenbereich nach dem Zeitwert für bestmögk. Agrarland in Höhe von 7,30 €/m²:

Unter Aufbauten und Betriebsvorrichtungen auf Grünflächen sind Spielgeräte für 25 Spielplätze im Wert von 125.188,74 € erfasst.

Ermittlung des Wertes des Aufwuchses

Aus Gründen der Praktikabilität wurde für die Bewertung des Aufwuchses vom Einzelwertprinzip abgewichen und Festwerte je nach Ausstattung der Grünfläche verwendet. Die Berechnung der Festwerte wurde auf den Quadratmeter bezogen und in 3 Kategorien differenziert:

- einfache Gestaltung
- mittlere Gestaltung
- gehobene Gestaltung.

Nach einheitlichen Kriterien wurde die Bepflanzung und Möblierung jeweils den 3 Kriterien zugeordnet. Dies geschah durch den städtischen Gärtner bei Besichtigung der Grundstücke.

Die Werte im Einzelnen:

einfache Gestaltung	0,80 €/m ²
mittlere Gestaltung	2,85 €/m ²
gehobene Gestaltung	7,50 €/m ²

Der Festwert für den Aufwuchs auf Grünflächen ist insgesamt mit 225.903,60 € ermittelt und in der Bilanz aktiviert.

1.2.1.2 Ackerflächen

Nach dem Grundstücksmarktbericht 2009 des Kreises Coesfeld sind für das Gebiet der Stadt Billerbeck für verschiedene Bereiche unterschiedliche Werte je Quadratmeter für Ackerland und Grünland. Je nach Bereich ist für Ackerland ein Quadratmeterwert von 3,50 € oder 3,30 € anzusetzen und für Grünland ein Wert von 2,80 € bzw. 2,65 € je Quadratmeter.

Unter dem Bilanzposten „Ackerland“ wurden aufgrund der Inventur 14,07 Hektar erfasst und anhand der vorstehenden Quadratmeterpreise bewertet.

Der bilanzierte Gesamtwert stellt sich auf 398.638,77 €.

1.2.1.3 Wald und Forsten

Im Eigentum der Stadt Billerbeck befinden sich insgesamt rd. 20,8 ha Wald und Forsten.

Der Durchschnittswert für forstwirtschaftliche Flächen liegt laut Grundstücksmarktbericht 2009 des Kreises Coesfeld bei 1,30 €/m². In Anwendung des Vorsichtsprinzips wurde für die Stadt Billerbeck von einem Wert von 1,00 €/m² ausgegangen, weil nicht alle Flächen der Stadt Billerbeck einen hochwertigen Baumbestand aufweisen. Soweit die Flächen in ein Naturschutzgebiet eingebunden sind, wurde nur die Hälfte dieses Betrages angesetzt (0,50 €/m²).

Für die Eröffnungsbilanz ergibt sich für die Position „Wald und Forsten“ eine Summe von 198.316,00 €.

1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke

Unter dieser Bilanzposition 1.2.1.4 wurde ein Wert von insgesamt 716.840,84 € erfasst. Im Wesentlichen fallen hierunter Erbbaugrundstücke, Bauerwartungsland und des Weiteren Gebäude und Freiflächen.

Durch den Fachbereich Planen und Bauen ist der Wert der Erbbaurechte wie folgt ermittelt:

Grundlage der Wertermittlung des Bodenwertanteils ist der Bodenwert ohne die Belastung mit dem Erbbaurecht. Da der erzielbare Erbbauzins unter der angemessenen Verzinsung des Bodenwertes des unbelasteten Grundstücks liegt, ist diese Wertminderung entsprechend zu berücksichtigen.

Der Bodenwertanteil des Erbbaugrundstücks ergibt sich aus der Summe des über die Restlaufzeit des Erbbaurechts abgezinsten erschließungsbeitragsfreien Bodenwertes des unbelasteten Grundstücks und der über diesen Zeitraum kapitalisierten erzielbaren Erbbauzinsen. Um den so ermittelten Bodenwert an die Marktlage anzupassen, ist das Ergebnis mit einem Marktanpassungsfaktor für Erbbaugrundstücke zu multiplizieren.

Es sind insgesamt um 17 Erbbaugrundstücke bewertet deren Bilanzwert 476.239,34 € beträgt.

In der städtischen Bilanz sind nur wenige Grundstücke als Bauerwartungsland erfasst. Der Grundstücksverkehr für Bau- und Gewerbegebiete einschließlich Erschließung wird in der Regel über die städtische Eigengesellschaft GIWo mbH abgewickelt. Auf Grundlage des Grundstücksmarkberichts 2009 des Gutachterausschusses des Kreises beträgt der Durchschnittswert je Quadratmeter für Bauerwartungsland 30,40 €. In der Regel wurde Bauerwartungsland für die Wohnbebauung mit 30,40 €/m² bewertet. Für eine eher gewerbliche Nutzung wurden 25,00 €/m² zugrunde gelegt. Für die Bilanz des städtischen Kernhaushaltes werden lediglich 6.154 Quadratmeter insgesamt als Bauerwartungsland bewertet zu einem Bilanzwert von 179.024,80 €.

Die unter dieser Position erfassten sonstigen Gebäude und Freiflächen wurden für den Innenbereich mit 25 % des jeweiligen Bodenrichtwertes und für den Außenbereich mit 50 % des Bodenrichtwertes für Ackerland bewertet. Hierbei handelt es sich um rd. 5.388 Quadratmeter mit einem Bilanzwert von 61.576,70 €.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Erfassung und Bewertung der bebauten Grundstücke erfolgte grundsätzlich nach dem Sachwertverfahren auf Basis der NHK (Normalherstellungskosten) 2000. Bei den bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten wurden die im Eigentum der Stadt stehenden Kinder- und Jugendeinrichtungen (Bilanzposition 1.2.2.1), Schulen (1.2.2.2), Wohnbauten (1.2.2.3) und sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude (1.2.2.4) erfasst und bewertet.

Die Bewertung des Grund- und Bodens erfolgte auf der Grundlage des § 55 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung differenziert danach, ob es sich bei dem Gebäude um ein kommunalnutzungsorientiertes oder um nicht kommunalnutzungsorientiertes Gebäude handelt. Bei kommunalnutzungsorientierten Gebäuden wurde der Grund und Boden in Höhe von 40 % des Bodenrichtwertes, bei Gebäuden ohne kommunale Nutzungsorientierung mit 100 % des Bodenrichtwertes bewertet. Ausgegangen wurde hierbei von den Bodenrichtwerten der Bodenrichtwertkarte 2009 des Gutachterausschusses des Kreises Coesfeld. Soweit für ein Grundstück kein eigener Bodenrichtwert vorhanden war, wurde auf die Bodenrichtwerte der benachbarten Bodenrichtwertzonen zurückgegriffen. Der Wert der Außenanlagen wurde mit 5 % der Gebäudewerte ermittelt.

Die Gebäude wurden im Einzelnen durch fachkundige Mitarbeiter besichtigt. Die ermittelten Grundlagen wurden in speziellen Bewertungsbögen des Fachbereiches Planen und Bauen festgehalten.

Bei der Bewertung wurde Folgendes berücksichtigt:

- Bruttogrundfläche in Quadratmetern
- Gebäudetyp
- Baujahr des Gebäudes bzw. fiktives Baujahr
- Grundstückslage und -fläche
- Ausstattungsstandard
- Baumängel und Bauschäden
- Wertberichtigungsfaktoren

Auf der Grundlage der vorstehenden Parameter wurden die Herstellungskosten des jeweiligen Gebäudes ermittelt.

Da die NHK 2000 für das ganze Bundesgebiet gilt, müssen für regionale Wertunterschiede Korrekturfaktoren berücksichtigt werden. Der Korrekturfaktor für das Land Nordrhein-Westfalen ist mit 0,95 % angesetzt. Zudem muss aufgrund der Einwohnerzahl der Stadt Billerbeck ein weiterer Korrekturfaktor in Abhängigkeit zur Ortsgröße von 0,92 % berücksichtigt werden. Er basiert auf Auskünften des Gutachterausschusses des Kreises Coesfeld. Die so ermittelten Herstellungswerte für das Jahr 2000 wurden auf den Eröffnungsbilanzstichtag indiziert. Für die jeweilige Gebäudeart wurde der Baupreisindex (Bauleistung am Bauwerk) zurückgegriffen.

Auf Grundlage der NKF-Rahmentabelle enthaltenen Gesamtnutzungsdauer wurde die Restnutzungsdauer der jeweiligen Gebäude festgelegt. Die bis zum Eröffnungsbilanzstichtag aufgelaufene Abschreibung wurde Wert mindernd berücksichtigt.

Unter diesem Bilanzposten sind insgesamt Werte von rd. 23.033.630,40 € an bebauten Grundstücken erfasst. Den größten Anteil hieran haben die Schulgebäude mit einem Wert von 14.501.022,33 €, gefolgt von den sonstigen Geschäfts- und Betriebsgebäuden in Höhe von 7.254.235,76 €.

Die Bewertung sämtlicher bebauter Grundstücke erfolgte durch eigenes Personal des Fachbereiches 60 Planen und Bauen. Für jedes bebaute Grundstück wurde separat der Bodenwert und der Gebäudewert mit den Außenanlagen ermittelt. Die Bewertung ist in Berechnungs- und Bewertungsbögen im Einzelnen dokumentiert.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Werte:

Bezeichnung	Lage	Bodenwert am 01.01.2009	Gebäudewert u. Nebenanl. am 01.01.2009
Bahnhof (Bahnhofsgebäude, Lokschuppen, Fahrradstation)	Am Bahnhof 1	66.577,50 €	1.117.793,83 €
Don-Bosco-Hauptschule	An der Kolvenburg 7	1.137.780,00 €	4.206.138,39 €
DRK-Heim	Johannikirchplatz 15	22.428,00 €	113.072,66 €
DRK-Kindergarten Johann-Heermann	Ludgeristraße 41	110.712,00 €	295.138,48 €
Feuerwehrgerätehaus	Mühlenstraße 42	130.120,00 €	577.723,96 €
Hausmeisterwohnung Realschule	An der Kolvenburg 14	94.160,00 €	73.037,69 €
Jugendzentrum "TOT"	Ludgeristraße 24	59.472,00 €	19.480,56 €
Kulturzentrum Alte Landwirtschaftsschule	Darfelder Straße 12	229.190,00 €	793.700,91 €
Ludgeri-Grundschule (Offene Ganztagsgrundschule)	Johannikirchplatz 10	s. Johannisschulgebäude	262.789,11 €
Ludgeri-Grundschule (Ludgerischulgebäude einschl. Turnhalle)	Ludgeristraße 24	281.148,00 €	1.772.096,50 €
Ludgeri-Grundschule (Johannisschulgebäude)	Zum Alten Hof 1	787.200,00 €	1.757.958,44 €
Rathaus	Markt 1	89.120,00 €	1.657.681,65 €
Sporthalle Hauptschule	An der Kolvenburg 7	54.309,00 €	449.101,12 €
Sporthalle Realschule	An der Kolvenburg 12	38.236,00 €	175.698,04 €
Städtische Realschule (Schulgebäude)	An der Kolvenburg 12	768.636,00 €	3.646.376,92 €
Städtischer Bauhof	Osterwicker Straße 23/25	140.980,00 €	89.661,62 €
Übergangswohnheim Osterwicker Str.	Osterwicker Straße 30	95.670,00 €	322.554,25 €
Wohnhaus Freibad	Osterwicker Straße 27	18.734,00 €	29.919,83 €
Wohnhaus Kirchstraße	Kirchstraße 8	15.180,00 €	8.812,84 €
Zweifachhalle	Zum Alten Hof 1	109.200,00 €	1.416.041,10 €
	Summen	4.248.852,50 €	18.784.777,90 €
	Summe Boden- und Gebäudewert	23.033.630,40 €	

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Der Bilanzposten Infrastrukturvermögen besteht aus den Einzelposten Grund und Boden des Infrastrukturvermögens, Brücken und Tunnel, Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen, Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen und sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens. Wenngleich bei der Stadt Billerbeck die erheblichen Anlagewerte für die Abwasserbeseitigungsanlagen in den Eigenbetrieb Abwasser ausgelagert sind, bildet die Summe des Infrastrukturvermögens in Höhe von rd. 33.290.522,19 € den mit Abstand größten Posten des Sachanlagevermögens.

1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens wird in der Bilanz gesondert mit rd. 6.672.764,00 € ausgewiesen. Gemäß § 55 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW erfolgte die Bewertung des Grund und Bodens im planungsrechtlichen Innenbereich mit 10 v. H. des nach § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte abgeleiteten gebietstypischen Wertes für das Gemeindegebiet für baureifes Land für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser des individuellen Wohnungsbaus in mittlerer Lage und im planungsrechtlichen Außenbereich mit 10 % des Bodenwertes für Ackerland, sofern nicht wegen der umliegenden Grundstücke andere Bodenrichtwerte gelten, mindestens jedoch mit 1,00 €/m².

Die planungsrechtlichen Werte für den Innenbereich stellen sich danach auf 10,50 €/m² (10 % von 105,00 €/m²).

Für die Bewertung des Grund und Bodens des Infrastrukturvermögens im planungsrechtlichen Außenbereich erfolgte die Bewertung mit 1,00 €/m². Dies entspricht dem Mindestwert nach § 55 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW.

1.2.3.2 Brücken und Tunnel

Die Bewertung der Brücken und Tunnel wurde durch den Betriebsleiter des Abwasserbetriebes vorgenommen. Die Gesamtwerte der Brücken stellen sich auf rd. 1.347.770,70 €. Im Einzelnen handelt es sich um 38 Brückenbauwerke. Den größten Anteil an den Brückenbilanzwerten hat die Fußgängerbrücke Bockelsdorfer Weg mit 533.032,71 €. Sieben Brücken wurden im Zuge des Berkelausbaus erstellt. Hier wurden die aktuellen Herstellungswerte von 426.649,73 € zugrunde gelegt. Auf die restlichen 23 Brücken entfallen Bilanzwerte von 388.088,26 €.

1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Die Anlagewerte im Einzelnen sind in der Bilanz des Sondervermögens Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck enthalten. Der Wert des Abwasserbetriebes für den Kernhaushalt ist unter Pos. 1.3 Finanzanlagen erfasst.

1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Die Bewertung des Straßenaufbaus und Straßenunterbaus sowie Aufbauten und Nebenanlagen erfolgte durch eigenes Personal des Fachbereiches 60 „Planen und Bauen“. Grundlage für die Bewertung war die Einteilung der Straßen, Wege, Plätze pp. in bestimmte Kategorien, denen anhand exemplarischer Beispielerrechnungen Herstellungskosten (Neuwerte) je Quadratmeter zugeordnet wurden. Diese Quadratmeterpreise für die Neuwerte wurden in einigen speziellen Fällen aufgrund von gewissen Besonderheiten wegen besonderer Ausstattungsstandards (aufwendige Poller, Baumscheiben, Fahrradständer etc.) modifiziert, in dem in solchen Fällen ein Zuschlag von 10,00 €/m² auf die vorstehenden Sätze aufgeschlagen wurde. Das Gleiche gilt des Weiteren für die Verwendung von besonders aufwendigen Materialien wie Natursteinpflaster. Zur Berücksichtigung des höheren Materialwertes und der zusätzlichen Aufwendungen für die Verlegung wurde für Straßen mit Natursteinpflaster auf die ursprünglichen Kategoriewerte ein Zuschlag von 85,00 €/m² vorgenommen. Der Zuschlag ist ebenfalls aufgrund bestimmter exemplarischer Beispielerrechnungen durch die technische Abteilung des Fachbereiches 60 dokumentiert.

Die Zuschläge können in den einzelnen Fällen auch kumulativ angewendet werden. Soweit keine Neuwerte für den Eröffnungsbilanzstichtag vorlagen, wurden die Werte mit dem Preisindex für die Bauwirtschaft, speziell der Baupreisindex für den Straßenbau 2008 auf den Eröffnungsbilanzstichtag 31.

Dezember 2008 hochgerechnet. Die Quadratmeter Neuwerte zum Eröffnungsbilanzstichtag wurden für folgende in Billerbeck vorkommende Straßenkategorien hochgerechnet:

Straßen		Neubauwert je qm
10	Anliegerstraßen gepflastert	95,00 €/m ²
11	Anliegerstraßen gepflastert mit Nebenanlagen	100,00 €/m ²
12	Anliegerstraßen asphaltiert	90,00 €/m ²
13	Anliegerstraßen asphaltiert mit Nebenanlagen	95,00 €/m ²
14	Verkehrsstraßen asphaltiert	100,00 €/m ²
15	Verkehrsstraßen gepflastert	105,00 €/m ²

Wirtschaftswege/Wege		Neubauwert je qm
20	gepflasterte, asphaltierte oder betonierte Wege	25,00 €/m ²
21	wassergebundene Wege	10,00 €/m ²
22	(grüne) Feldwege	kein Wert für Aufbau

Geh- und Radwege		Neubauwert je qm
30	gepflasterte Gehwege	55,00 €/m ²
31	plattierte Gehwege	45,00 €/m ²
32	wassergebundene Geh- und Radwege	10,00 €/m ²

Plätze		Neubauwert je qm
40	gepflasterte Plätze	95,00 €/m ²
41	asphaltierte Deckschicht mit Unterbau	90,00 €/m ²
42	Plätze mit wassergebundener Deckschicht	10,00 €/m ²

Anmerkung:

Vorstehende Quadratmetersätze werden gegebenenfalls modifiziert um die bereits erwähnten Ausstattungszuschläge von 10,00 €/m² bzw. Natursteinpflasterzuschläge von 85,00 €/m².

Um den Zeitwert bzw. Bilanzwert der einzelnen Straße oder des Straßenteils zum Eröffnungsbilanzstichtag abzubilden, wurde für die einzelnen Kategorien die Restnutzungsdauer nach dem sogenannten Sechsklassenmodell ermittelt. Dabei wurde unter Beachtung der NKF-Rahmentabelle von einer gesamten Nutzungsdauer bei neun Straßen von 55 Jahren ausgegangen. Für die Bewertung kommen je nach Zustand folgende sechs Klassen zum Tragen:

- a) Neubau
- b) ohne Schäden
- c) kleinflächige Schäden
- d) mittelmäßige Schäden
- e) großflächige Schäden
- f) sehr große Schäden

Dieser Einstufung folgend wurde für jede Straßenkategorie zur Berechnung der Bilanzwerte folgende Matrix aufgestellt, dargestellt am Beispiel der Kategorie 10 „Anliegerstraßen gepflastert“:

Zustands- klasse	Zustand	RND (Stand 01.01.2009)	Kategorie Anliegerstraßen gepflastert 10
A	Neubau	55 Jahre	95,00 €
B	ohne Schäden	45 Jahre	78,00 €
C	kleinflächige Schäden	35 Jahre	60,00 €
D	mittelmäßige Schäden	25 Jahre	43,00 €
E	großflächige Schäden	15 Jahre	26,00 €
F	sehr große Schäden	5 Jahre	9,00 €

Durch den Fachbereich Planen und Bauen wurden sämtliche Straßen und Wege im Einzelnen besichtigt, die Zustände dokumentiert und die Einordnung in die vorstehenden Schadensklassen vorgenommen.

Grundsätzlich wurde für gebildete Straßenabschnitte von Flurstück bis Flurstück Einzelwerte ermittelt. Falls aus Gründen unterschiedlicher Zustandsklassen oder für die Zuordnung unterschiedlich hoher Sonderposten erforderlich, wurden weitere Straßenabschnitte gebildet und getrennt bewertet. Für jeden so ermittelten Abschnitt wurde eine Zustandsermittlung vorgenommen. Der Bilanzwert ergibt sich danach wie folgt:

Quadratmeter x Preis je Quadratmeter in der jeweiligen Kategorie und Zustandsklasse = Bilanzwert.

Der für die Stadt Billerbeck für das Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen insgesamt ermittelte Bilanzwert stellt sich damit auf rd. 25.099.576,83 €. Von diesem Wert entfallen:

Innerortsstraßen und -wege	19.829.963,70 €
Außenbereichsstraßen und -wege /Wirtschaftswege	4.645.406,25 €
Plätze	501.174,00 €
speziell ermittelte Wege im Zuge der Fördermaßnahme Berkelaue	123.032,88 €

1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Unter dieser Position sind die Buswartehallen mit einem Wert von 166.345,42 € bilanziert und des Weiteren einige wenige Straßenleuchten, die im Eigentum der Stadt stehen im Wert von 4.065,24 €. Ansonsten sind die Straßenleuchten im Eigentum der RWE.

1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Die hier ausgewiesene Summe von rd. 18.176,64 € betrifft Wege und Aufbauten des alten Friedhofes, der nicht im Eigentum der Stadt Billerbeck steht. Gleichwohl wird er in vollem Umfang durch die Stadt Billerbeck bewirtschaftet. Das bewertete Vermögen wurde von der Stadt Billerbeck geschaffen.

Im Bereich der Straßen- und Wegeflächen sind zwar einige Parzellen, die nicht im Eigentum der Stadt stehen, durch die Stadt Billerbeck bebaut worden, zur Vermittlung eines einheitlichen Bildes wurden sie jedoch nicht besonders ausgewiesen, sondern mit den übrigen Straßenkörpern unter der zuständigen Position des Infrastrukturvermögens erfasst.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Mit einem Erinnerungswert von je 1,00 € wurden hier die Aufbauten für das Ehrenmahnmal Bahnhofstraße und Aupert's Kapelle Münsterstraße erfasst. Die Grundstückswerte für diese beiden Denkmäler sind in die Position „Grünflächen“ eingeflossen. Ebenfalls unter dieser Position wurden jeweils mit 1,00 € 3 Kunstgegenstände erfasst.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Im Zuge der Inventur erfolgten auch die Erfassung und Bewertung der Maschinen und technischen Anlagen sowie Fahrzeuge. Insgesamt waren hier Werte für viele einzelne Gegenstände von 584.863,93 € zu bilanzieren, von denen allein 460.414,17 € der Feuerwehr zuzuordnen sind. Der Rest entfällt auf das Kulturzentrum Alte Landwirtschaftsschule, das Sportzentrum und den Bauhof.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Bewertung der Betriebs- und Geschäftsausstattung ist mit einem erheblichen Erfassungs- und Bewertungsaufwand verbunden, obwohl der bilanzielle Wert nur untergeordnete Bedeutung hat. Der Bilanzwert für die Betriebs- und Geschäftsausstattung stellt sich für die Stadt Billerbeck insgesamt auf 394.037,80 €, einschließlich Hardware für EDV. Berücksichtigt werden muss bei der Betrachtung dieses Wertes, dass für die Betriebs- und Geschäftsausstattung nur kurze Abschreibungszeiten gelten, so dass die meisten zwar noch benutzten Gegenstände abgeschrieben sind und somit keinen Wert mehr in der Bilanz darstellen. Die oben genannte Gesamtsumme bezieht sich auf das Rathaus, Kulturzentrum, Feuerwehr, Schulen etc.

In wenigen Bereichen wurde von der Möglichkeit, Festwerte zu bilden, Gebrauch gemacht. Es wurden folgende Festwerte mit einem Gesamtwert von 156.919,00 € gebildet:

- Mobiliar in den Schulen
- Persönliche Schutzausrüstung Feuerwehr
- Ausgehuniformen Feuerwehr
- Persönliche Ausrüstung Jugendfeuerwehr

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Hier wurde ein Wert von insgesamt 470.905,54 € bilanziell erfasst. Es handelt sich hierbei um Investitionen für Anlagen, für die am Bilanzstichtag zwar schon Zahlungen geleistet wurden, die Inbetriebnahme aber noch nicht erfolgte. Im Einzelnen waren dies die Investitionen für das Freibad, die ersten Zahlungen zum Ausbau der Massonneustraße und die Erneuerung der Brücke am Krampeweg.

1.3 Finanzanlagen

Finanzanlagen sind Bestandteile des Anlagevermögens, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung zum Zwecke der Geld- oder Kapitalanlage bzw. der Beteiligung gebildet wurden.

Beteiligungen an Unternehmen sollen unter Berücksichtigung ihres öffentlichen Zwecks anhand des Ertrags- oder Substanzwertverfahrens bewertet werden. Die Wertermittlung kann dabei auf die wesentlichen Faktoren der Wertbildung beschränkt werden.

Bei Beteiligungen an börsengehandelten Unternehmen ist bei der Wertermittlung auf den Tiefstkurs der vergangenen zwölf Wochen abzustellen.

Aufgrund des § 55 Abs. 6 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW können Beteiligungen an Unternehmen, wenn sie für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung sind, mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals angesetzt werden. Die übrigen Beteiligungen an Unternehmen sollen unter Beachtung ihres öffentlichen Zwecks anhand des Ertragwertverfahrens oder des Substanzwertverfahrens bewertet werden. Dabei darf die Wertermittlung auf die wesentlichen wertbildenden Faktoren unter Berücksichtigung vorhandener Planungsrechnungen beschränkt werden. Es kommen also folgende Bewertungsmethoden in Betracht:

- Ertragwertverfahren
- Substanzwertverfahren
- Eigenkapital - Spiegelbildmethode

Unter Anwendung der vorstehenden Bewertungsmethoden wurde ein Finanzanlagevermögen zum Stichtag 1. Januar 2009 von insgesamt rd. 9.908.934,37 € ermittelt.

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Der unter diesem Bilanzposten ausgewiesene Wert von rd. 184.761,56 € entfällt ausschließlich auf die Gewerbe-, Industrie- und Wohnbauförderungs mbH der Stadt Billerbeck (GIWo mbH). Die GIWo mbH ist eine 100 %ige Eigengesellschaft der Stadt Billerbeck. Für die Bewertung wurde auf die Eigenkapitalspiegelbildmethode zurückgegriffen. Nach Rücksprache mit der Geschäftsführung wurde die Bewertung auf der Grundlage der Bilanz der GIWo mbH vom 31. Dezember 2008 vorgenommen und der darin enthaltene Wert in Höhe des Eigenkapitals von 184.761,56 € zugrunde gelegt. Von dem zuständigen Wirtschaftsprüfer der o. g. Gesellschaft wurde bestätigt, dass zum Eröffnungsbilanzstichtag keine stillen Reversen oder Lasten vorhanden sind.

1.3.2 Beteiligungen

In der Eröffnungsbilanz sind insgesamt Beteiligungen von 18.219,00 € ausgewiesen. Hiervon entfallen auf:

- die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Coesfeld	650,00 €
- die Regionalverkehr Münsterland GmbH	12.780,00 €
- den Musikschulzweckverband Coesfeld, Billerbeck, Rosendahl	4.788,00 €
- den Sparkassenzweckverband Westmünsterland mit einem Erinnerungswert von	1,00 €

1.3.3 Sondervermögen

Als Gesamtwert für Sondervermögen wurden in der Bilanz 9.654.898,40 € angesetzt. Der Betrag entfällt ausschließlich auf den Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck. Die Bewertung erfolgte nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode. Grundlage hierfür war die geprüfte und festgestellte Bilanz des Abwasserbetriebes zum 31. Dezember 2008.

1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens

Unter diesem Bilanzposten werden rd. 40.070,29 € ausgewiesen, die sich ausschließlich auf die Anlage von Barmitteln beim Versorgungsfonds der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse beziehen. Unter kameralen Bedingungen erfolgte ursprünglich aufgrund von beamtenrechtlichen Verpflichtungen die bare Ansammlung in einer Sonderrücklage. Die Verpflichtung zu einer Ansammlung ist inzwischen entfallen. Die Anlage soll dennoch beibehalten werden als kleiner barer Anteil zur Sicherung der auf der Passiva ausgewiesenen erheblichen Versorgungsverpflichtungen. Die Bilanzierung erfolgte aufgrund der Vermögensaufstellung der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse zum Stand 31. Dezember 2008 mit rd. 40.070,29 €.

1.3.5 Ausleihungen

1.3.5.1 bis 1.3.5.3 -nicht belegt-

1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen

Die hier ausgewiesenen 10.985,12 € betreffen ausschließlich die Einlage bei der Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaft e. G. Coesfeld (54 Anteile à 200,00 €, 1. Anteil à 185,12 €). Auf Grundlage der Handreichungen des Innenministeriums zum NKF (3. Auflage, Ziffer 4.1.3.5.1 letzter Absatz) sind Mitgliedschaften in einer Genossenschaft nicht als Beteiligung anzusehen, sondern unter dem Bilanzposten sonstige Ausleihungen anzusetzen.

2. Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Nennenswerte Bestände an Vorräten bestehen bei der Stadt Billerbeck nicht. Alle Gegenstände, die nicht zum Anlagevermögen gehören, sind bei der Stadt Billerbeck zum kurzfristigen Verbrauch/Verkauf bestimmt. Der Bestand an Bau- und Gewerbegrundstücken ist in der Bilanz der GIWo mbH als Umlaufvermögen aufgeführt.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Von Vorteil bei der Erfassung der Forderungen zum Eröffnungsbilanzstichtag war, dass das kamerale Rechnungswesen mit dem gleichen Softwareanbieter als doppeltes Rechnungswesen mit neuer Software fortgeführt werden konnte. Dies hatte zur Folge, dass die Altforderungen einschließlich der Personalkontenverwaltung übernommen werden konnten. Insgesamt wurde ein Volumen von 928.199,10 € in die Eröffnungsbilanz übernommen. Siehe auch anliegenden Forderungsspiegel, der die Forderungen zum Eröffnungsbilanzstichtag darstellt. Von den vorstehenden Gesamtforderungen waren mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr 835.021,17 € einzuordnen und mit einer Laufzeit von einem bis fünf Jahren 93.177,93 €.

2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

Von den hierunter fallenden Forderungen von rd. 364.347,06 € resultieren allein rd. 111.000,00 € aus der Einkommensteuerbeteiligung aus der Abrechnung des Jahres 2008. Der Ausgleich der Forderung erfolgte bereits im Januar 2009. Des Weiteren fallen hierunter weitere Gebührenforderungen und Steuerforderungen von rd. 211.000,00 €, die zu einem großen Teil ebenfalls kurzfristig im Jahr 2009 zu begleichen waren. Wie bisher versucht die Stadtkasse, sämtliche zu Buche stehenden Forderungen zeitnah beizutreiben. Soweit Beträge endgültig uneinbringbar sind, wird im Zuge der Vorbereitung des nächsten Jahresabschlusses über den Bestand der Forderungen entschieden.

Bezug nehmend auf § 44 Abs. 2 Ziffer 6 wird angemerkt, dass für folgende zum Eröffnungsbilanzstichtag bereits fertig gestellte Erschließungsmaßnahmen noch keine Beiträge erhoben waren:

- Hoher Weg
- Beerlager Straße (einseitiger Gehweg zwischen der Holthäuser Straße und am Bahnhof)
- Steenpättken (zwischen Bockelsdorfer Weg und Windmühlenweg)
- Bahnhofstraße (zwischen Kirchstraße und Darfelder Straße)

Die Erhebung ist kurzfristig erfolgt.

2.2.2 Privatrechtliche Forderungen

Die privatrechtlichen Forderungen betragen insgesamt 467.778,47 €. Der weitaus überwiegende Teil in Höhe von 409.099,58 € hat eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr. Siehe auch hierzu den anliegenden Forderungsspiegel. Einige Forderungen beinhalten auch den „internen“ Zahlungsverkehr mit der Eigengesellschaft bezüglich Sach- und Personalkostenerstattungen.

2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände

Hier sind in der Bilanz 96.073,57 € ausgewiesen. Sie beziehen sich ausschließlich auf kurzfristige Forderungen gegenüber dem Finanzamt auf Umsatzsteuererstattungen.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

- nicht belegt-

2.4 Liquide Mittel

Unter dieser Position sind die Bestände der Stadtkasse zum Eröffnungsbilanzstichtag zusammengefasst. Sie betrugen rd. 1.123.200,45 €. Nach dem Finanzplan 2009 wird erwartet, dass die Mittel sich schnell deutlich reduzieren werden.

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

In der Eröffnungsbilanz werden hier 17.441,33 € ausgewiesen, die sich ausschließlich auf die im Vorjahr bereits ausgezahlten Januargehälter der Beamten beziehen. Ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten ist zu bilden, wenn vor dem Bilanzstichtag geleistete Zahlungen sich auf Aufwand nach dem Bilanzstichtag beziehen.

Passiva

Die Passiva gibt Auskunft über die Finanzierung des auf der Aktiva der Bilanz abgebildeten Vermögens. Dabei wird zwischen folgenden wesentlichen Posten unterschieden:

1. dem Eigenkapital,
2. den Sonderposten,
3. den Verbindlichkeiten und
4. den passiven Posten der Rechnungsabgrenzung.

Erst indem die verschiedenen Posten der Passiva, hier insbesondere das Eigenkapital, in Relationen gesetzt wird zu den Posten der Aktiva, lassen sich Rückschlüsse auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde ziehen.

1. Eigenkapital

Das Eigenkapital ergibt sich zwar als Restgröße zwischen der Summe der Aktiva (Vermögen) und bestimmten Posten der Passiva (Sonderposten, Verbindlichkeiten/Schulden, Rückstellungen und passive Rechnungsabgrenzungsposten), soll aber dennoch hier als erster Posten der Passiva angesprochen werden. Erscheint das Eigenkapital doch in Hierarchie der Posten der Passiva an erster Stelle.

Nach der Ermittlung sämtlicher Bilanzposten wird sich danach das Eigenkapital der Stadt Billerbeck für die Eröffnungsbilanz auf rd. 30.581.415,80 € stellen.

Innerhalb des Eigenkapitals wird unterschieden zwischen der Allgemeinen Rücklage, Sonderrücklagen, der Ausgleichsrücklage und dem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag. Eine zweckgebundene Rücklage sowie naturgemäß Jahresüberschüsse/-fehlbeträge werden in der Eröffnungsbilanz der Stadt Billerbeck nicht ausgewiesen. Das Eigenkapital besteht also aus der Ausgleichsrücklage und der Allgemeinen Rücklage.

1.1. Ausgleichsrücklage (Punkt 1.3 der Eröffnungsbilanz, Passiva)

Die Ausgleichsrücklage ist eine Besonderheit im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements. Sie ist in der Bilanz zusätzlich zur Allgemeinen Rücklage als besondere Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen, nach dem Durchschnitt der 3 Haushaltsjahre, die dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangegangen sind. Bei der Stadt Billerbeck bemisst sie sich nach einem Drittel aus Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen, deren dreijähriger Durchschnittswert 4.578.342,86 € beträgt. Die Ausgleichsrücklage ist von wesentlicher Bedeutung für den vorgeschriebenen Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO). Danach muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbedarf in der Ergebnisrechnung durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können.

Nach dem Haushaltsplan 2009 wird für die weitere Entwicklung der Ausgleichsrücklage bei der Stadt Billerbeck davon ausgegangen, dass sie 2009 mit rd. 838.000,00 €, 2010 mit rd. 237.000,00 € in Anspruch genommen werden muss. Siehe hierzu auch besondere Erläuterungen im Vorbericht des Haushalts 2009 der Stadt Billerbeck unter Gliederungspunkt 14 „Entwicklung des Eigenkapitals und der Ausgleichsrücklage“.

Mit der Eröffnungsbilanz erhält die Ausgleichsrücklage hinsichtlich ihrer Höhe eine feste Größe, die später zwar in Anspruch genommen werden kann, bei der Erwirtschaftung späterer Überschüsse aber nur bis zur Höhe der ursprünglich in der Eröffnungsbilanz gebildeten Summe wieder auffüllbar ist. Darüber hinausgehende Überschüsse würden das restliche Eigenkapital, hier die Allgemeine Rücklage, erhöhen.

1.2 Allgemeine Rücklage (Punkt 1.1 der Eröffnungsbilanz, Passiva)

Wie bereits erwähnt, besteht das Eigenkapital für die Stadt Billerbeck in Höhe von insgesamt rd. 30.581.415,80 € aus der Allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage. Die Ausgleichsrücklage wurde mit 4.578.342,86 € berechnet, daraus folgt, dass sich die Allgemeine Rücklage als restliche Größe des Eigenkapitals auf 26.003.072,94 € stellt.

2. Sonderposten

Auf der Grundlage des § 43 Gemeindehaushaltsverordnung NRW sind auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz Sonderposten zu bilden. Hier wird unterschieden zwischen investiven Sonderposten für investive Zuwendung, für investive Beiträge, für den Gebührenausschuss und sonstige Sonderposten. Sonderposten stellen eine besondere Mischform der Finanzierung dar, die weder als Eigen- oder Fremdfinanzierung bezeichnet werden kann. Insgesamt weist die Stadt Billerbeck in ihrer Eröffnungsbilanz rd. 34.230.128,81 € (31.681.393,82 €) an Sonderposten aus.

2.1. Sonderposten für Zuwendungen

In der Bilanz zu passivieren sind nur Sonderposten aus Zuwendungen für Investitionen, nicht für laufende Zwecke. Zuwendungen sind der Oberbegriff für Zuweisungen und Zuschüsse. Zuweisungen sind die Übertragung von Finanzmitteln zwischen öffentlichen Aufgabenträgern, Zuschüsse solche zwischen dem öffentlichen Bereich, dem unternehmerischen bzw. übrigen Bereich.

Mit dem Erhalt einer investiven Zuwendung wird in der Regel gegenüber dem Zuwendungsgeber eine Verpflichtung eingegangen, die Investition vorzuhalten und zu betreiben, z. B. hat in den meisten Fällen bei Veräußerung oder nicht zweckentsprechender Verwendung der Zuwendungsgeber in der Regel ein Rückzahlungsanspruch.

Sonderposten aus Zuwendungen werden daher als Gegenpol zum damit finanzierten Vermögensgegenstand auf der Aktivseite der Bilanz als Sonderposten passiviert. Sowie der aktivierte Vermögensgegenstand einer Abschreibung durch Abnutzung unterliegt, unterliegt der passivierte Sonderposten bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern als Gegenpol der Abschreibung (periodisierter Aufwand) der ertragswirksamen Auflösung (periodisierter Ertrag).

Zuwendungen für Gebäude

Bei der Ermittlung der Zuweisungsquoten aus der Objektförderung für Investitionen wurde für die Berechnungsgrundlage gesteigerter Wert auf das Auffinden der historischen Verwendungsnachweise bzw. bei größeren Investitionen Abrechnungen in der Jahresrechnung Wert gelegt. In diesen Fällen wurden die im Verwendungsnachweis bzw. in der Abrechnung enthaltenen Gesamtsummen der Investitionsausgaben (zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige) der erhaltenen Zuwendung gegenübergestellt und daraus eine Zuwendungsquote gebildet. Diese Quote wurde auf den einzelnen Bilanzwert des Anlagegutes angewandt, sodass sich der Bilanzwert des Sonderpostens nach den gleichen Kriterien wie bei der Bewertung des Anlagegutes ergibt. Damit werden indizierte Werte mit Zu- und Abschlägen sowie historische Abschreibungen analog mit berücksichtigt.

Bei den Werten für bebaute Grundstücke ergaben sich aus den historischen Unterlagen keine Hinweise auf die Bezuschussung von Grundstückskosten, sodass in diesem Bereich sämtliche Sonderposten der Auflösung unterliegen.

Bei Anlagewerten, für die weder Abrechnungen noch Verwendungsnachweise vorlagen, erfolgte die Ermittlung der Zuweisungsquote anhand einer Zusammenstellung sämtlicher Investitionsausgaben, getrennt nach Aufgabenbereichen (Unterabschnitten für die Jahre 1972 bis 2007), denen die entsprechenden erhaltenen Zuwendungen ebenfalls nach Aufgabenbereichen getrennt gegenübergestellt wurden. Aus der Summe der Investitionen gegenüber der Summe der Zuweisungen, spezifiziert nach Aufgabenbereichen, wurde eine Quote gebildet, die hilfsweise für die Sonderpostenberechnung bei nicht vorhandenen konkreten Unterlagen zugrunde gelegt wurde.

Soweit Investitionen in der Vergangenheit in Jahren getätigt wurden, in denen pauschale Zuweisungen (z. B. Investitions- oder Schulpauschale) gewährt und zu deren Finanzierung herangezogen wurden,

wurde die Zuweisungsquote für diese einzelnen Maßnahmen solange erhöht, bis der Wert der pauschalen Zuweisung verbraucht wurde, max. bis zu einer Quote bis zu 100 %. Siehe auch besondere Erläuterung zu den pauschalen Zuweisungen.

Zu den Gebäudewerten zu der Bilanzposition 1.2.2:

Den aktivierten Summen für die bebauten Grundstücke von insgesamt 23.033.630,40 € (Kinder- und Jugendeinrichtungen, Schulen, Wohnbauten, sonstige Dienste- und Geschäfts- und Betriebsgebäude) wurden Sonderposten aus Zuweisungen in Höhe von insgesamt 13.453.337,10 € passiviert.

Zu den Grünflächen wurden, wie auf der Aktivseite beschrieben, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen im Zuge der Bilanzposition 1.2.1.1 „Grünflächen“ gesondert erfasst (zum Beispiel Sportzentrum Helker Berg, Berkelaue (Gewässerausbau), Freibad, Friedhof, Spielplätze). Die Sonderposten aus Zuwendungen zu dieser Position betragen insgesamt 2.557.768,26 €, von denen 2.320.901,70 € auflösbare und 236.566,56 € nichtauflösbare Sonderposten für den Grunderwerb der Berkelaue sind.

Zuwendungen für das Infrastrukturvermögen

In Bezug auf Sonderposten für das Infrastrukturvermögen sind nicht nur die Positionen Sonderposten aus Zuwendungen, sondern vor allen Dingen auch Sonderposten aus Beiträgen tangiert. Hier zunächst zu den Zuwendungen.

Die Ermittlung der Zuwendungsquoten erfolgte analog den geschilderten Regeln bei den Sonderposten für die bebauten Grundstücke, wobei die Zuweisung von Sonderposten für Straßenbaumaßnahmen, die der Abrechnung mit Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch unterfallen, naturgemäß ausgeschlossen wurde. Die Zuweisung von Zuwendungen nach historischen Quoten erfolgte nur bei Straßenbaumaßnahmen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) bzw. aufgrund vorliegender Abrechnungen und Verwendungsnachweise. Eine Besonderheit gilt für die Straßen, Wege und Plätze, die im Rahmen der Erschließung von Bau- und Gewerbegebieten durch die Gewerbe-, Industrie- und Wohnbauförderungsgesellschaft mbH der Stadt Billerbeck gebaut wurden und deren Werte unentgeltlich auf die Stadt übertragen wurden. Für diese Anlagegüter erfolgte eine Zuweisung einer Zuwendungsquote von 100 %. Schließlich muss beachtet werden, dass in weiten Teilen der Innenstadt Billerbecks in den Jahren von 1972 bis 2003 mit erheblichen Landes- und Bundesmitteln die Stadtsanierung durchgeführt wurde. So wurden im Rahmen dieses Programms neue Straßen und Plätze bebaut bzw. alte neu aufgebaut. Nach dem Verwendungsnachweis wurden sämtliche Maßnahmen für das Sanierungsgebiet II mit 85 % und für das Sanierungsgebiet I mit 90 % gefördert. Entsprechend dieser Quote wurden für die Sanierungsmaßnahmen entsprechende Sonderposten passiviert.

Insgesamt können somit dem Infrastrukturvermögen einschließlich des Grund und Bodens (z. B. Plätze, städtische Straßen, Wirtschaftswege, Brücken) im Wert von 33.290.522,19 € Zuwendungen von insgesamt rd. 8.462.456,48 € zugeordnet werden (Bilanzwerte). Hiervon sind nicht auflösbar für den Grund und Boden 659.835,17 € und auflösbar 7.802.621,31 €.

Zuweisungen für Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung

Von den aktivierten Werten für Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung von insgesamt 978.901,73 € wurden Sonderposten aus Zuweisungen in Höhe von 426.861,33 € passiviert. Den größten Anteil an den passivierten Zuweisungen haben die Zuweisungen für Feuerwehrfahrzeuge und die Zuweisungen zu den Neuanschaffungen in Zusammenhang mit der Errichtung der Ganztags Hauptschule.

Schulpauschale

Von den in den Jahren 2002 bis 2008 erhaltenen Schulpauschalen wurden jeweils 40.000,00 € je Jahr im Verwaltungshaushalt für nicht investive Zwecke verwendet. Der verbleibende Betrag wurde für Schulinvestitionen in den entsprechenden Jahren berücksichtigt, im Wesentlichen bei der Hauptschule und Realschule.

Investitionspauschale

Die der Stadt in den Jahren von 1979 bis 2008 zugeflossenen Investitionspauschalen i. H. v. insgesamt 6.497.157,00 € wurden bei der Berechnung der Zuwendungsquoten in den jeweiligen Jahren der Erweiterung der Ludgeri-Grundschule, des Baus des Übergangswohnheimes, der Erweiterung des Feuerwehrhauses, für den Bau der Zweifach-Sporthalle, des Umbaus der Alten Landwirtschaftsschule, des Baus der Brücke Schulze-Schleithoff, des Baus für das Sport- und Freizeitzentrum Helker Berg, für den

Bahnhof, die Straße am Bahnhof, den oberen fußläufigen Teil der Bahnhofstraße und dem Parkplatz am Bahnhof, bei der Schmiedestraße sowie mit Teilbeträgen bei der Real- und Hauptschule berücksichtigt.

Schließlich wurde ein Teil der Investitionspauschale von 768.761,30 € noch nicht zugeordnet. Dieser Betrag ist daher zunächst unter dem Bilanzposten „Sonstige Verbindlichkeiten“ zu passivieren. Siehe auch spezielle Erläuterungen hierzu.

2.2. Sonderposten für Beiträge

Beiträge sind Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen für Straßen, Wege, Plätze dienen. Sie werden von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Beiträge werden in der Regel auf der Grundlage von gemeindlichen Satzungen erhoben. Unterschieden wird zwischen Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz und nach dem Baugesetzbuch.

Mit der Erhebung von Beiträgen durch die Gemeinden sind gewisse Investitionsverpflichtungen verbunden. Die mit Beiträgen finanzierten Investitionen sind bilanziell als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz einzustellen, und zwar zwischen Eigenkapital und Fremdmitteln, da sie ebenfalls, wie die Zuweisungen, eine Mischform zwischen Eigen- und Fremdfinanzierung darstellen. Auch die Beiträge sind analog der Abschreibungen (Aufwand) des finanzierten Anlagegutes ertragswirksam aufzulösen (Ertrag).

Sämtliche zu bilanzierenden Beiträge für Straßen, Wege, Brücken usw. wurden im Rahmen der Bewertung des Infrastrukturvermögens durch den Fachbereich 60 Planen und Bauen ermittelt und der entsprechenden Investition zugeordnet.

Insgesamt wurden Sonderposten aus Beiträgen in Höhe von 9.261.851,78 € in der Eröffnungsbilanz passiviert. Sie entfallen in Höhe von 234.821,48 € auf nicht auflösbare Beiträge für den Grund und Boden des Infrastrukturvermögens und in Höhe von 9.027.030,30 € auf auflösbare Beiträge für Bauten des Infrastrukturvermögens.

2.3. Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Nach § 43 Abs. 6 GemHVO NRW sind Überschüsse der Kosten rechnenden Einrichtungen als Sonderposten auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz auszuweisen. Durch die Stadt Billerbeck waren Überschüsse aus den Abrechnungen der Kosten rechnenden Einrichtung Abfallbeseitigung aus dem Jahr 2007 in Höhe von 13.154,84 € und dem Jahr 2008 in Höhe von 53.898,73 € = zusammen 67.053,56 € zu passivieren. Hinzu kommt ein Überschuss 2007 aus dem Gebührenhaushalt Straßenreinigung in Höhe von 1.098,29 €. Insgesamt waren somit 68.151,85 € zu passivieren.

2.4. Sonstige Sonderposten

Sonstige Sonderposten sind bei der Stadt Billerbeck nicht vorhanden.

3. Rückstellungen

Rückstellungen dienen der periodengerechten Zuordnung von ungewissem Aufwand. Sie sind in der Bilanz vor den Verbindlichkeiten auszuweisen und werden dem Fremdkapital zugerechnet. Fallen später die tatsächlichen Auszahlungen auf gebildete Rückstellungen an, sind die Rückstellungen entsprechend aufzulösen. Soweit ihr Zweck später wegfällt, stellen sie Ertrag in der Periode dieser Feststellung dar. Grundlage für die Bildung von Rückstellungen ist § 36 GemHVO. Danach wird unterschieden zwischen:

- Pensionsrückstellungen,
- Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien,
- Instandhaltungsrückstellungen (Aufwandsrückstellungen) und
- sonstigen Rückstellungen.

In der Eröffnungsbilanz wurden Rückstellungen von insgesamt 8.355.395,84 € gebildet, wovon die größte Summe auf die Pensionsrückstellungen entfällt.

3.1. Pensionsrückstellungen

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 GemHVO NRW wurden Pensionsrückstellungen i. H. v. rd. 6.582.000,00 € gebildet zur Abbildung sämtlicher Pensionsverpflichtungen der Stadt Billerbeck. Die Summe wurde auf Grundlage von versicherungsmathematischen Annahmen ermittelt.

Die Stadt Billerbeck hat dabei auf eine durch die Fa. Heubeck AG im Auftrag der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse erstellte Berechnung zurückgegriffen. Danach ergeben sich die Pensionsverpflichtungen wie folgt:

Personenkreis	Anzahl	Pensionsverpflichtung zum 01.01.2009	Beihilfenverpflichtung zum 01.01.2009
aktive Beamte	6	827.279,00 €	196.674,00 €
Versorgungsempfänger	14	4.368.247,00 €	1.189.860,00 €
Zwischensumme	20	5.195.526,00 €	1.386.534,00 €
Gesamtsumme			6.582.060,00 €

3.2. Rückstellungen für die Deponien und Altlasten

Nach Feststellungen mit den zuständigen Fachbereichen FB 60 und FB 10 waren keine Rückstellungen für diesen Zweck vorzunehmen.

3.3. Instandhaltungsrückstellungen

Nach § 36 Abs. 3 GemHVO NRW sind Rückstellungen anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandsetzung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss. Aufgrund der Feststellungen des Fachbereiches 60, Planen und Bauen, wurden Instandhaltungsrückstellungen von rd. 320.000,00 € in die Bilanz eingestellt und entfallen in Höhe von 300.000,00 € auf städtische Gebäude und 20.000,00 € auf Randstreifenreparaturen am Hilgenesch, Friedhofsseite.

Die auf einzelne Gebäude entfallenden Rückstellungen wurden wie folgt festgelegt:

Objekt-Nr.	Objekt	Gesamtbetrag
00005	Rathaus	18.000,00 €
00015	Feuerwehr	12.000,00 €
00020	Johannisschule	85.160,00 €
00030	Zweifachsporthalle	34.000,00 €
00034	Haus Kunterbunt	3.950,00 €
00040	Ludgerischule	3.090,00 €
00045	Ludgeri-Turnhalle	59.530,00 €
00050	Hauptschule	1.600,00 €
00055	Realschule	76.870,00 €
00100	Kulturzentrum (Lawi)	1.300,00 €
00105	Übergangswohnheim	4.500,00 €
Summen:		300.000,00 €

Die Ausführung war schon in den der kameralen Finanzplanung ab 2009 enthalten. Die konkrete Festlegung wurde durch Ratsbeschluss vom 13.07.2010 abgesichert. In den Finanzplanungen der Folgejahre sind die Beträge entsprechend berücksichtigt.

Ein Teil der Unterhaltungsrückstellungen konnte durch die Bildung von Haushaltsresten im Verwaltungshaushalt des letzten kameralen Abschlusses 2008 finanziert werden.

3.4. Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5

Schließlich müssen nach § 36 Abs. 4 GemHVO NRW Rückstellungen angesetzt werden für Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist. Es muss wahrscheinlich sein, dass die Verbindlichkeit zukünftig entsteht, die wirtschaftliche Ursache vor dem Abschlussstichtag liegt und die zukünftige Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird. An sonstigen Rückstellungen wurden insgesamt 1.453.335,84 € gebildet und sind im Einzelnen für folgenden Zweck bestimmt:

Prüfung GPA	32.500,00 €
Rückstellungen für Resturlaub, Überstunden und Altersteilzeit	292.155,84 €
Rückstellungen für einen Erstattungsanspruch nach § 107 Beamtenversorgungsgesetz	292.680,00 €
Für ungewisse Verbindlichkeiten einschließlich Prozesskostenrisiken	836.000,00 €

Letztere Rückstellungen sowie ein Teil der Unterhaltungsrückstellungen sind durch die Bildung von Haushaltsresten i. H. v. rd. 883.000,00 € im letzten kameralen Abschluss 2008 finanziert.

4. Verbindlichkeiten

Als Verbindlichkeiten können solche Verpflichtungen bezeichnet werden, die am Abschlussstichtag nach Höhe und Fälligkeit feststehen. Sie beinhalten letztlich die Schulden der Gemeinde und sind in einem besonderen Bilanzposten auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen. Die Gesamtsumme der Verbindlichkeiten der Stadt Billerbeck beträgt nach der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2009 = 8.122.047,57 €.

4.1. Verbindlichkeiten aus Krediten und Investitionen (Punkt 4.2. der Eröffnungsbilanz, Passiva)

Bei diesen Bilanzposten handelt es sich um die eigentlichen längerfristigen Schulden, die die Stadt Billerbeck bei unterschiedlichen Banken und Kreditgebern aufgenommen hat. Sie betragen insgesamt zum 01.01.2009 = 6.175.117,81 € und entfallen im Einzelnen auf folgende Kredite:

Kreditnummer	Kreditgeber	Vertragsnummer/ Kontonummer	Restschuld am 01.01.2009
00000019	Postbank Zentrale	5763746007602004	37.398,02 €
00000022	HSH Nordbank AG	6732480022	170.864,35 €
00000023	Postbank Zentrale	5763746007602004	92.562,72 €
00000025	KfW Bankengruppe	0074225403/074849	9.663,43 €
00000028	Landesarbeitsamt NRW	31111004	11.695,70 €
00000031	Postbank Zentrale	5763746007602004	243.204,42 €
00000033	Deutsche Genossenschafts- Hypothekenbank	3023127800	483.746,91 €
00000034	WL Bank	0010082902	1.075.577,86 €
00000035	Sparkasse Westmünsterland	634300222	987.417,55 €
00000037	Postbank Zentrale	5763746007602004	351.367,34 €
00000051	HSH Nordbank AG	6732480016	531.283,08 €
00000053	Sparkasse Westmünsterland	634300297	313.772,53 €
00000058	NRW.BANK Düsseldorf/Münster	3501220457	771.751,33 €
00000061	WL Bank	0010082903	556.798,95 €
00000065	Sparkasse Westmünsterland	635186141	500.000,00 €
00000281	KfW Bankengruppe	0074850103	8.299,58 €
00000282	KfW Bankengruppe	0074243207	29.714,10 €
		Summe:	6.175.117,81 €

Kredite zur Liquiditätssicherung zum Bilanzstichtag 01.01.2009 wurden nicht aufgenommen. Allerdings wurde unter Punkt 4.3. der Eröffnungsbilanz, Passiva, ein Kontokorrentkredit von 3.343,99 € ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um eine nicht vorhergesehene Überziehung eines Kontos der Stadtkasse z. B. durch Abbuchungen.

4.2. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen (Punkt 4.4 der Eröffnungsbilanz, Passiva)

Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen, sind mit 10.648,61 € zum Stichtag 01.01.2009 in der Eröffnungsbilanz erfasst. Sie beruhen auf einer vertraglichen Verpflichtung, die die Stadt seinerzeit anlässlich der Übernahme des alten Friedhofes von der Katholischen Kirchengemeinde eingegangen ist. Konkret handelt es sich um die Übernahme von Schuldendienst für damalige Restkredite.

4.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Punkt 4.5 der Eröffnungsbilanz, Passiva)

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen Rechnungen aus dem allgemeinen Geschäftsbetrieb, die der Rechnungsperiode vor dem 01.01.2009 zuzuordnen sind. Hierfür wurden 469.898,03 € vorgetragen. Ein wesentlicher Teil betreffen Verbindlichkeiten an den Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck für den Grunderwerb einschließlich naturnahen Ausbau der Berkel von der Straße An der Kolvenburg bis zur Straße nach Osthellen von 311.958,96 € sind unter dieser Position erfasst.

4.4. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (Punkt 4.6 der Eröffnungsbilanz, Passiva)

Bei den Verbindlichkeiten aus Transferleistungen handelt es sich um spezielle Verbindlichkeiten für Transferaufwendungen bzw. Transferauszahlungen (z. B. Zuweisungen und Zuschüsse, Sozialtransferaufwendungen, Umlagen, z. B. Gewerbesteuerumlagen, Kreisumlagen usw.). Für die Eröffnungsbilanz sind Verbindlichkeiten aus Transferleistungen i. H. v. insgesamt 181.885,85 € in die Eröffnungsbilanz eingestellt. Ein wesentlicher Teil von 136.699,00 € betrifft die Abrechnung der Gewerbesteuerumlage 2008 mit dem Land.

4.5. Sonstige Verbindlichkeiten (Punkt 4.7 der Eröffnungsbilanz, Passiva)

Dieser Bilanzposten hat nicht nur die Funktion Verbindlichkeiten, die in den vorstehenden Positionen nicht erfasst sind, darzustellen (restliche Verbindlichkeiten), sondern hierunter fällt auch in einem nicht unerheblichen Maße der Nachweis von Verpflichtungen, die nicht unbedingt eine direkte Zahlung nach sich ziehen. Erfasst wurden sonstige Verbindlichkeiten i. H. v. rd. 1.281.153,28 € (1.337.000,00 €). Sie ergeben sich im Einzelnen wie folgt:

- bis zum 31.12.2008 noch nicht verwendete Investitionspauschale	768.761,30 €
- bis 31.12.2008 noch nicht verwendete Sportpauschale	200.000,00 €
- bis 31.12.2008 noch nicht verwendete Feuerschutzpauschale	18.926,56 €
- bis 31.12.2008 noch nicht verwendete Denkmalschutzzuweisungen für das Freibad (Umbuchung mit Aktivierung Freibadumbau)	88.000,00 €
- bis zum 31.12.2008 noch nicht verwendete Stellplatzablösebeträge	109.809,00 €
- restliche Verbindlichkeiten (zusammengefasst)	95.656,42 €

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Einzahlungen, die vor dem Bilanzstichtag eingegangen sind, aber erst für eine gewisse Zeit nach dem Bilanzstichtag Ertrag darstellen, sind als passive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen. Die Eröffnungsbilanz enthält hierfür eine Summe von 1.911.170,70 € zum 01.01.2009.

Der Betrag beinhaltet ausschließlich die Bereitstellung von Grabrechten für die von der Stadt Billerbeck betriebenen Friedhofsanlagen. Diese Rechte laufen je nach Art des Grabes 25 Jahre, 30 Jahre und 50 Jahre mit Verlängerungsmöglichkeiten. Soweit Zahlungen in Vorjahren für Grabrechte erfolgten, die noch nicht abgelaufen sind, erfolgt insoweit eine periodische Abgrenzung. Nach teilweise aufwendigen Ermittlungen des Fachbereiches 10, Zentrale Dienste und Ordnung, betragen die noch abzugrenzenden Grabrechte nach dem Stand vom 31.12.2007 = 1.911.170,70 €.

6. Gesonderte Angaben zum Anhang lt. § 44 Gemeindehaushaltsverordnung

Die Verpflichtungen aus Bürgschaften betragen insgesamt 1.102.228,56 €. Die Einzelheiten ergeben sich aus der in der Anlage beigefügten Übersicht über die übernommenen Bürgschaften der Stadt Billerbeck, Stand 01.01.2009.

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen betragen 676.348,61 €, wovon 292.827,04 € in 2009, 331.109,02 € in 2010 bis 2013 und 52.412,55 € nach 2013 fällig sind.

Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung durch die Bildung von Festwerten sind eingangs erläutert.

Zur Zinssicherung hat die Stadt auf der Grundlage der Darlehensvaluten für das Darlehen Nr. 35 der Sparkasse Westmünsterland, Valuta zum Eröffnungsbilanzstichtag 987.417,55 €, und Nr. 53 der Sparkasse Westmünsterland, Valuta zum Eröffnungsbilanztag 313.772,53 €, Zinsswapgeschäfte in Euro abgeschlossen (siehe auch Aufstellung der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten). Die Geschäfte führen zu einem festen günstigeren Zinssatz für die Dauer des Geschäftes.

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen wurden in Höhe von insgesamt 320.000,00 € in der Eröffnungsbilanz gebildet. Die Einzelheiten sind unter Gliederungspunkt 3.3. erläutert.

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von 1.453.335,84 € sind unter dem Gliederungspunkt 3.4. spezifiziert und erläutert.

Ausnahmen vom Grundsatz der linearen Abschreibungen bestehen nicht. Die örtliche Abschreibungstabelle ist als Anlage beigelegt. Sämtliche anzuwendenden Abschreibungssätze sind in der Anlage enthalten.

Noch nicht erhobene Beiträge aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen sind in einigen Fällen vorhanden. Die Einzelheiten sind unter Punkt 2.2.1 „Öffentlich-rechtliche Forderungen“ im Einzelnen erläutert.

Die Verpflichtungen aus Leasingverträgen wurden mit 7.882,56 € ermittelt.

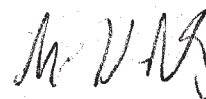
Billerbeck, 07.02.2012

Aufgestellt:

Bestätigt:



Peter Melzner
Kämmerer



Marion Dirks
Bürgermeisterin

Anlagen

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstel- lungskosten 01.01.2009 Euro	Kumulierte Abschreibun- gen 01.01.2009 *) Euro	Buchwert 01.01.2009 Euro
1. Anlagevermögen			
1.1. immaterielle Vermögensgegenstände			
1.1.1. Software und Lizenzen	36.308,26	0,00	36.308,26
1.2. Sachanlagen			
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.1.1 Grünflächen	12.080.166,10	0,00	12.080.166,10
1.2.1.2 Ackerland	398.638,77	0,00	398.638,77
1.2.1.3 Wald, Forsten	198.316,00	0,00	198.316,00
1.2.1.4 sonst. unbebaute Grundstücke	716.840,84	0,00	716.840,84
	<u>13.393.961,71</u>	<u>0,00</u>	<u>13.393.961,71</u>
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	484.803,04	0,00	484.803,04
1.2.2.1 Schulen	14.501.022,33	0,00	14.501.022,33
1.2.2.3 Wohnbauten	793.569,27	0,00	793.569,27
1.2.2.4 sonstige Dienst- Geschäfts- u. Betriebsgebäude	7.254.235,76	0,00	7.254.235,76
	<u>23.033.630,40</u>	<u>0,00</u>	<u>23.033.630,40</u>
1.2.3 Infrastrukturvermögen			
1.2.3.1 Grund u. Boden des Infrastrukturvermögens	6.672.764,00	0,00	6.672.764,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.347.770,70	0,00	1.347.770,70
1.2.3.3 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	25.099.576,83	0,00	25.099.576,83
1.2.3.4 Sonstige Bauten des Infrastruktuervermögens	170.410,66	0,00	170.410,66
	<u>33.290.522,19</u>	<u>0,00</u>	<u>33.290.522,19</u>
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	<u>18.178,64</u>	<u>0,00</u>	<u>18.178,64</u>
1.2.5 Kunstgegenstände	<u>5,00</u>	<u>0,00</u>	<u>5,00</u>
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	<u>584.863,93</u>	<u>0,00</u>	<u>584.863,93</u>
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>394.037,80</u>	<u>0,00</u>	<u>394.037,80</u>
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	<u>470.905,54</u>	<u>0,00</u>	<u>470.905,54</u>
<i>Summe Sachanlagen</i>	<u>71.186.105,21</u>	<u>0,00</u>	<u>71.186.105,21</u>
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	<u>184.761,56</u>	<u>0,00</u>	<u>184.761,56</u>
1.3.2 Beteiligungen	<u>18.219,00</u>	<u>0,00</u>	<u>18.219,00</u>
1.3.3 Sondervermögen	<u>9.654.898,40</u>	<u>0,00</u>	<u>9.654.898,40</u>
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>40.070,29</u>	<u>0,00</u>	<u>40.070,29</u>
1.3.5 Ausleihungen			
1.3.5.1 Sonstige Ausleihungen	<u>10.985,12</u>	<u>0,00</u>	<u>10.985,12</u>
	<u>9.908.934,37</u>	<u>0,00</u>	<u>9.908.934,37</u>
Summe Anlagevermögen	<u>81.131.347,84</u>	<u>0,00</u>	<u>81.131.347,84</u>

*) Für Eröffnungsbilanz keine Angaben erforderlich

Forderungsspiegel auf den 01.01.2009

Art der Forderungen	Gesamtbetrag zum 01.01.2009 EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres EUR
		bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen					
1.1 Gebühren	71.075,44	38.783,44	32.292,00	0,00	0,00
1.2 Beiträge	7.871,11	5.664,07	2.207,04	0,00	0,00
1.3 Steuern	132.936,85	132.936,85	0,00	0,00	0,00
1.4 Forderungen aus Transferleistungen	115.532,00	115.532,00	0,00	0,00	0,00
1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	36.931,66	36.931,66	0,00	0,00	0,00
	364.347,06	329.848,02	34.499,04	0,00	0,00
2. Privatrechtliche Forderungen					
2.1 gegenüber dem privaten Bereich	327.965,73	269.286,84	58.678,89	0,00	0,00
2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	3.118,27	3.118,27	0,00	0,00	0,00
2.3 gegen verbundene Unternehmen	136.694,47	136.694,47	0,00	0,00	0,00
2.4 gegen Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5 gegen Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	467.778,47	409.099,58	58.678,89	0,00	0,00
3. Sonstige Vermögensgegenstände	96.073,57	96.073,57	0,00	0,00	0,00
Summe aller Forderungen	928.199,10	835.021,17	93.177,93	0,00	0,00

Verbindlichkeitspiegel zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009

Art der Verbindlichkeiten	Gesamt- betrag des Haushalts- jahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag des Vorjahres
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
1. Anleihen					
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
2.1 von verbundenen Unternehmen					
2.2 von Beteiligungen					
2.3 von Sondervermögen					
2.4 vom öffentlichen Bereich					
2.4.1 vom Bund					
2.4.2 vom Land					
2.4.3 von Gemeinden (GV)					
2.4.4 von Zweckverbänden					
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich	3.334.461,59	133.613,32	541.347,18	2.659.501,09	
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen					
2.5 vom privaten Kreditmarkt					
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	2.840.656,22	146.342,35	591.230,98	2.103.082,89	
2.5.2 von übrigen Kreditinstituten					
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung					
3.1 vom öffentlichen Bereich					
3.2 vom privaten Kreditmarkt	3.343,99	3.343,99	0,00	0,00	
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die wirtschaftlich gleichkommen	10.648,61	1.345,86	4.898,40	4.404,35	
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	469.898,03	459.448,44	10.449,59	0,00	
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	181.885,85	152.714,71	29.171,14	0,00	
7. Sonstige Verbindlichkeiten	1.281.153,28	1.168.979,48	112.173,80	0,00	
8. Summe aller Verbindlichkeiten	8.122.047,57	2.065.788,15	1.289.271,09	4.766.988,33	
Nachrichtlich anzugeben: Haftungsverhältnisse aus der Bereitstellung von Bürgschaften	1.102.228,56				

Übernommene Bürgschaften der Stadt Billerbeck mit Stand vom 31.12.2008 / 01.01.2009

Lfd. Nr.	Darlehensgläubiger	Darlehensnehmer	Ausfall- bürgschaft vom	Ursprungsbetrag der Bürgschaft		Stand der zu sichernden Forderung zum EB- Stichtag 31.12.2008 / 01.01.2009	
				in Euro	Datum	in Euro	
1.	Volkbank Baumberge	Gewerbe-, Industrie- und Wohnungs- bauförderungsgesellschaft mbH der Stadt Billerbeck (GIWo mbH) ¹	16.09.2008	800.000,00	31.12.2008	800.000,00	
2.	Kreditanstalt für Wiederauf- bau, Niederlassung Berlin	St. Ludgerus Stiftung	13.03.1997	153.387,56	31.12.2008	113.506,81	
3.	Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen e. V.	DJK/VfL Billerbeck 1912 e. V.	15.07.1998	15.338,76	31.12.2008	1.533,85	
4.	Sparkasse Westmünsterland	Freilichtbühne Billerbeck e. V.	05.03.2007	70.000,00	31.12.2008	42.000,00	
5.	Sparkasse Westmünsterland	Freilichtbühne Billerbeck e. V.	05.03.2007	80.000,00	31.12.2008	69.471,70	
6.	Sparkasse Westmünsterland	Freilichtbühne Billerbeck e. V.	31.01.2008	80.000,00	31.12.2008	75.716,20	
Summe:				1.198.726,32		1.102.228,56	

Abschreibungstabelle der Stadt Billerbeck nach dem NKF

(lt. § 35 Abs. 3 S. 3 GemHVO)

		Anl. 15 zu § 35 GemHVO	aus: NKF, Haufe- Verlag	aus KGSt- Bericht 1/1999	Stadt Billerbeck
Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzung in Jahren	Nutzung in Jahren	Nutzung in Jahren	Nutzung in Jahren
1	Gebäude und bauliche Anlagen				
1.1	Feuerwehrgerätehäuser (massiv)	40 - 80	50 - 60		80
1.2	Freibad (bauliche Anlagen)	30 - 50			50
1.3	Gemeindezentren, Bürgerhäuser, Saalbauten, Verein-, Jugendheime <u>abweichend davon:</u> Jugendzentrum TOT	40 - 80	40 - 80		i. d. R. 80 40
1.4	Geschäftshäuser (auch gemischt genutzt mit Wohnungen)	50 - 80			80
1.5	Hallen massiv <u>abweichend davon:</u> Turnhalle der Ludgeri-Grundschule	40 - 60	30 - 50		i. d. R. 50 60
1.6	Industriegebäude, Werkstätten (mit und ohne Sozialtrakt)	40 - 60			60
1.7	Kindergärten, Kindertagesstätten	40 - 80	50 - 80		70
1.8	Leichenhallen, Trauerhallen, Einsegnungshallen	60 - 80			Sonder- bewertung lt. Gebühren- kalkulation
1.9	Schulgebäude (massiv) <u>abweichend davon:</u> Schulgebäude OGGS (Alte Realschule)	40 - 80			i. d. R. 80 50
1.10	Sportanlagen (nur Sozialgebäude u. a. Funktionsgebäude)	40 - 60	40 - 60		50
1.11	Verwaltungsgebäude (massiv)	40 - 80			80
1.12	Wohnhäuser (auch Mehrfamilienhäuser) <u>abweichend davon:</u> DRK-Heim Übergangswohnheim Osterwicker Straße Wohnhaus Kirchstraße 8	50 - 80	60 - 100		i. d. R. 70 80 50 50
2	Straßen, Wege, Plätze (Grundstückseinrichtungen)				
2.1	Brückenbauwerke	20 - 100	15 - 80		55
2.2	Entwässerungsanlagen auf dem Sportplatz				40*
2.3	Gewässerausbau naturnah, offene Gräben	20 - 50			45
2.4	Rollschuhbahnen / Skateboardanlagen		20 - 30		25
2.5	Spiel- und Erholungsflächen				25
2.6	Sportplätze (Rasen- und Hartplätze)	20 - 25	20 - 25		25
2.7	Straßen, Wege, Plätze, Parkflächen [Anlieger- und Verkehrsstraßen mit / ohne Nebenanlagen, gepflastert oder asphaltiert, Wirtschaftswege, gepflastert, asphaltiert oder betoniert] <u>abweichend davon</u> Erschließungsstraßen, -Wege, -Plätze beim Sportzentrum	30 - 60			55 40
2.8	Zaunanlagen Holzzaun Drahtzaun Stahlmattenzaun		5 17	8 - 10 15 - 20 20 - 30	10 15 20
3	Technische Anlagen (Betriebsanlagen)				
3.1	Abzugsvorrichtungen (mobil)	10 - 15	14		15
3.2	Baucontainer, Bürocontainer, Transportcontainer	10 - 20	10		20
3.3	Beleuchtungsanlagen	20 - 30	20 - 30		30
3.4	Druckluftanlagen (mobil)	5 - 15	5		10
3.5	Druckluftanlagen (stationär)	5 - 15	12		15
3.6	Kabelnetze (auch Rohre, Schächte)	20 - 25	20 - 25		25
3.7	Kompressoren (nicht mobil)	5 - 15	14 - 15		15
3.8	Lichtsignalanlagen		15 - 20		20
3.9	Notstromaggregate, Stromgeneratoren, -umformer, Gleichrichter <u>abweichend davon</u> mobile Notstromaggregate (siehe unter Maschinen/Geräte)	15 - 20	19 - 20		20

Abschreibungstabelle der Stadt Billerbeck nach dem NKF
(lt. § 35 Abs. 3 S. 3 GemHVO)

		Anl. 15 zu § 35 GemHVO	aus: NKF, Haufe- Verlag	aus KGSt- Bericht 1/1999	Stadt Billerbeck
Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzung in Jahren	Nutzung in Jahren	Nutzung in Jahren	Nutzung in Jahren
3.10	Stromverteileranlagen (Märkte)	10 - 15	10 - 12		15
4	Maschinen und Geräte, Betriebsausstattung, einschl. Betriebsvorrichtungen	5 - 20			
4.1	Abfallwagen / Kehrlichtkarren		10 - 12		12
4.2	Abkanntmaschinen		13		13
4.3	Abkreide-Markierungsgerät (Handgerät)				10*
4.4	Absperr- und Warnvorrichtungen u. a. Leit-/Warnbake, Absperrgitter				10*
4.5	Akku-Schrauber				5
4.6	Anbaudreieck als Maschinenhalterung				20
4.7	(multifunktionale) Anbaugeräte für Frontlader (Traktor)				12
4.8	Atemschutzgerät, Maskendichtprüfgerät (einschl. Zubehör)	8 - 12	8 - 12		12
4.9	Bädereinrichtungen		8 - 12		12
4.10	Bänke aus Holz		8 - 10		10
4.11	Bänke aus Metall oder Kunststoff		20 - 25		20
4.12	Bänke aus Stein, Mauerwerk		30 - 40		40
4.13	Batterieladegerät				8
4.14	Beckenreiniger		10 - 12		12
4.15	Belüftungsgeräte (mobil)		10		10
4.16	Beregnungsanlage (mobil)			10	10
4.17	Bohrhammer, Bohrmaschine (mobil)	5 - 8			8
4.18	Bohrmaschinen (stationär)		16		16
4.19	Bühnenpodium samt Bühnenausstattung		15 - 20		20
4.20	Erdbohrer			6 - 8	8
4.21	Feuerlöschgeräte		8		8
4.22	(Hand-)feuerlöschgeräte		6 - 8	6 - 8	8
4.23	Feuerwehrleitern, mechanisch		15 - 20		20
4.24	Feuerwehrschanzanzug (Gas-Säure-Kontaminations-Schutzanzug)		3 - 4		6* neue Festlegung 10
4.25	Fräsmaschine (mobil)		8		8
4.26	Fräsmaschinen (stationär)		15		15
4.27	Fußballtore, Bolzplatztore				10
4.28	Großhäckenscheren				10
4.29	Häcksler (siehe Schredder)		6	6 - 10	10
4.30	Heizluftgebläse (mobil)		11		11
4.31	Hobelmaschine (mobil)		9		9
4.32	Hobelmaschine (stationär)		16		16
4.33	Hubwagen		8 - 10		10
4.34	Kehrmaschinen (Vor- und Anbaukehrmaschinen)		5 - 7		7
4.35	Kehrmaschinen (Handkehrmaschinen)		5 - 7	5 - 8	7
4.36	Kleisterautomat, Tapeziergerät				8*
4.37	Kommunikationssysteme allgemein		10		10
4.38	Kompressor (mobile Kleingeräte)	5 - 15	14 - 15		15
4.39	Ladeschütte				15*
4.40	Laubblasgerät			6 - 8	8
4.41	Mähgeräte (nicht selbstfahrende) [Rasen-, Sichel-, Spindel-, Balken-, Kreisel-, Frontauslegemäher usw.]		9		9
4.42	Markierungsmaschine (Straßenverkehr)			20 - 25	25
4.43	Mess- und Prüfgeräte	8 - 12			12
4.44	Mulde (Großraummulde)			10 - 15	15
4.45	Mülltonnen		10 - 12		12
4.46	Mülltonnentransportkarren		10 - 12		12
4.47	Niederdrucksprühergerät				10*
4.48	Notstromaggregate, mobil abweichend davon am Bauhof		19 - 20		20 10
4.49	Photovoltaikanlagen (Betriebsvorrichtungen)	20 - 25			20
4.50	Presslufthammer		7		
4.51	Pumpen			6 - 8	8

Abschreibungstabelle der Stadt Billerbeck nach dem NKF
(lt. § 35 Abs. 3 S. 3 GemHVO)

		Anl. 15 zu § 35 GemHVO	aus: NKF, Haufe- Verlag	aus KGSt- Bericht 1/1999	Stadt Billerbeck
Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzung in Jahren	Nutzung in Jahren	Nutzung in Jahren	Nutzung in Jahren
4.52	Rohrgehänge (f. Transport Schachtringe, etc.)				10*
4.53	Rührwerk, Farbmischgeräte				8*
4.54	Rüttelplatten		11		11
4.55	(Hand-) Sandstreuer für den Winterdienst		8 - 10		10
4.56	Sägen aller Art (mobil), Kettensäge		8		8
4.57	Sägen aller Art, stationär		14		14
4.58	Saugschläuche		8 - 10		10
4.59	Scheren (mobil)		8		8
4.60	Scheren (stationär)		13		13
4.61	Schleifmaschine (mobil)		8		8
4.62	Schleifmaschine (stationär)		15		15
4.63	Schneeräumschild, Schneepflug		10 - 12		12
4.64	Schneidegerät (Druckerei)		8		8
4.65	Schneidemaschine, mobil		8		8
4.66	Schredder (sh. auch Häcksler)		6		6 - 10
4.67	Schweißgeräte		13		13
4.68	Spielgeräte (Wippe, Rutsche, Schaukel, Klettergeräte usw.)	8 - 10	8 - 10		10
4.69	Sportgeräte (Fitness- und Turngeräte)		10 - 15		15
4.70	Sportplatzpflegegeräte				10
4.71	(Rücken-) Spritzen			6 - 8	8
4.72	Sprungpolster (Feuerwehr)				15*
4.73	Stampfer		11		11
4.74	Steinknacke				12*
4.75	Streugeräte (Salz- und Düngerstreuer)		8 - 10		10
4.76	Stufenversetzangen				15*
4.77	Transportcontainer (Rollcontainer, Transportboxen)	10 - 20	10		20
4.78	Trennmaschinen (mobil)		7		7
4.79	Verkehrsüberwachungsgeräte (mobil)		3 - 8		5
4.80	Vertikutierer			8 - 10	10
4.81	Wagenheber / Rangierheber				8
4.82	Walzen (Anbaugerät)				20*
4.83	Wassersauger			12 - 15	15
4.84	Winden (Motorwinden)			8 - 12	
4.85	Winden (Handwinden)			17 - 25	
4.86	Winterdienstgeräte (allgemein)		8 - 10		10
5	Büro- und Geschäftsausstattung (einschl. Software)	3 - 20			
5.1	Abdeckplane				3
5.2	Absturzsicherungs-Set				10*
5.3	Aktenvernichter		8 - 10		10
5.4	Audiogeräte		7 - 10		7
5.5	Ausstattungsgegenstände (beweglich) f. Schwimmbäder				10
5.6	Beamer, Videobeamer		7 - 8		5
5.7	Beckeneinrichtungen		10 - 12		12
5.8	Betten				10
5.9	Bildschirme (sh. auch Peripheriegeräte)		3 - 5		5
5.10	Büromaschinen allgemein	5 - 10	8 - 10		10
5.11	Büromöbel / Büroausstattung abweichend davon Bürodrehstühle	10 - 20	13 - 20		18 10
5.12	Computer	3 - 5	3 - 5		5
5.13	Datensichtgeräte		8 - 10		10
5.14	Dia-Projektor		8		8
5.15	Drucker (sh. auch Peripheriegeräte)		3 - 5		5
5.16	Erste-Hilfe-Kasten (Notfallkoffer)		4		4
5.17	Etikettiergeräte				5*
5.18	Faxgeräte		6 - 7		7
5.19	Fernseher		7 - 10		10
5.20	Festplatte, extern				3
5.21	Filmgeräte		7		7
5.22	Flipchart		8	5 - 8	8

Abschreibungstabelle der Stadt Billerbeck nach dem NKF
(lt. § 35 Abs. 3 S. 3 GemHVO)

		Anl. 15 zu § 35 GemHVO	aus: NKF, Haufe- Verlag	aus KGSt- Bericht 1/1999	Stadt Billerbeck
Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzung in Jahren	Nutzung in Jahren	Nutzung in Jahren	Nutzung in Jahren
5.23	Frankiermaschine (einschließl. Briefwaage)		8		8
5.24	Funksprechgerät / Handfunksprechgerät		8	6 - 8	8
5.25	Garderobenausstattung		15		15
5.26	Gartenmöbel (Tische, Stühle, Stehtische etc.)	10 - 20	13 - 20		10
5.27	Geschirrspülmaschinen		7 - 10		9
5.28	Globus				10*
5.29	Handerfassungsgeräte				4*
5.30	Handy		5		5
5.31	Hochdruckreiniger		8		8
5.32	Instrumente (Blas- und Schlaginstrumente)		10 - 15		15
5.33	Instrumente (Streichinstrumente)		8 - 12		12
5.34	Instrumente (Tasteninstrumente)		15 - 20		20
5.35	Kameras (Spiegelreflex-, Digital-, Polaroidkameras)		7		7
5.36	(sonstige) Klasseneinrichtungen (Tafeln, Rollwagen, etc.)		18 - 25		20
5.37	Klimageräte (mobil)		11		11
5.38	Kleiderspinde			10 - 15	15
5.39	Kopiergeräte		7		7
5.40	Kücheneinrichtung (Mobiliar), Einbauküchen abweichend: Kücheneinrichtung (Mobiliar, Ober-, Unterschränke, Spülchränke etc) für Übergangswohnheime		10 - 15		15 7
5.41	Küchengeräte (u. a. Kühlschränke, Kühleinrichtungen, Mikrowellengeräte, Standherde, Kaffeeautomaten >60 € netto)		8 - 10		10
5.42	Laptops / Notebooks		3 - 5		5
5.43	Lautsprecher (u. a. auch Landaufsprecher / Megaphone)		7		7
5.44	Lehr- und Lernmittel		3 - 5		5
5.45	Leinwände		8 - 10		10
5.46	Lesegeräte		8		8
5.47	Lesepult (Rednerpult)			10 - 15	15
5.48	Leitern (soweit keine Feuerwehroleiter) abweichend davon Schiebeleitern		18 10 - 12		18 12
5.49	Lötgeräte		13		13
5.50	Mikroskope				15
5.51	Möbel in Schülercafés	10 - 20	13 - 20		10
5.52	Musikanlagen und -zubehör		7		7
5.53	Netzanlagen				5*
5.54	Netzwerkkommunikationsgeräte				5*
5.55	Netzwerkfestplattenspeicher				5*
5.56	Netzwerkserver		3 - 5		5
5.57	Nähmaschinen			10	10
5.58	Navigationsgerät (mobil)				4*
5.59	Overheadprojektoren / Tageslichtprojektoren		8		8
5.60	Panzerschränke, Tresore		23 - 30		30
5.61	PC-Umschalter, KVM-Umschalter (Monitorumschalter)				7*
5.62	Peripheriegeräte		3 - 5		5
5.63	Personalcomputer (PC)	3 - 5			5
5.64	Pinnwände, Metaplantafeln (mobil)		8		8
5.65	Plotter (sh. Peripheriegeräte)		3		5
5.66	Projektionswände (mobil)		7 - 10		10
5.67	Raumheizgeräte		9		9
5.68	Recorder		7		7
5.69	Rednerpult (Lesepult)			10 - 15	15
5.70	Regaleinrichtungen (allgemein)		18		18
5.71	Registrierkassen		6 - 8		8
5.72	Scanner (sh. auch Peripheriegeräte)		3 - 5		5
5.73	Schädlingsbekämpfungsgeräte				10*
5.74	Schaukästen		9		9
5.75	Schreibmaschinen		9		9
5.76	Schulmöbel	10 - 20	13 - 20		18
5.77	Sitzgelegenheiten (Sofas, Couch, Sessel etc.)			10 -15	10
5.78	Software (Spezialsoftware)		5 - 10		10

Abschreibungstabelle der Stadt Billerbeck nach dem NKF
(lt. § 35 Abs. 3 S. 3 GemHVO)

		Anl. 15 zu § 35 GemHVO	aus: NKF, Haufe- Verlag	aus KGSt- Bericht 1/1999	Stadt Billerbeck
Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzung in Jahren	Nutzung in Jahren	Nutzung in Jahren	Nutzung in Jahren
5.79	Software (Anwendungs- und Systemsoftware)		5		5
5.80	Software (Lernsoftware für Schüler)		5		5
5.81	Speichersysteme				6
5.82	Stahlregal		10		10
5.83	Stahlschränke / Sicherheitsschränke		14 - 20		20
5.84	Staubsauger, Industriestaubsauger		7		7
5.85	Telefonanlagen, Fernsprechnebenstellenanlagen (ISDN-Anlage)		10		10
5.86	Tafeln		18 - 25		20
5.87	(langlebige) technische Geräte für Schülerversuche				20
5.88	Transportkarren (z.B. Sackkarren)				11
5.89	Treppenkuli / Treppenraupe für Rollstuhlfahrer				15
5.90	Turn- und Sportmatten, Gymnastikmatten				15
5.91	USV (unterbrechungsfreie Notstromversorgung)				6*
5.92	Verkehrszählungsgeräte (Zählgeräte, Zählplatten)		8		8
5.93	Verstärker		7		7
5.94	Versuchsgeräte in Schulen				10*
5.95	Wärmebildkamera		7		7
5.96	Videogeräte		7 - 10		7
5.97	Videokamera		7	5 - 8	5*
5.98	Videospielekonsolen (z. B. Play Station 3, Wii, etc.)				3
5.99	Wäschetrockner		8		8
5.100	Waschmaschinen		10		10
5.101	Werbeplakataufsteller				5*
5.102	Werkstatteinrichtungen (samt Erstausrüstung, Kleinwerkzeug)	10 - 15	14 - 15		15
5.103	Werkzeugwagen / Werkzeugkisten samt Werkzeug		8 - 11		15*
5.104	Werkzeuge		8 - 11	8 - 12	11
5.105	(interaktives) Whiteboard				5*
5.106	Zeiterfassungsgeräte		8 - 10		10

6	Fahrzeuge				
6.1	Anhänger (über 2,5 t)	10 - 15	11		15
	abweichend davon PKW-Anhänger (bis 2,5 t)				10
6.2	Bagger, sonstige Baufahrzeuge		8 - 12		12
6.3	Einsatzleitwagen (ELW)		12 - 14		14
6.4	Fahrräder	4 - 8			8
6.5	(sonstige) Feuerwehrfahrzeuge, Feuerlöschfahrzeuge	15 - 20	8 - 10		20
6.6	Kleintransporter, Mannschaftstransportfahrzeuge (bis 3,5 t)	6 - 10	8 - 10		10
6.7	Lastkraftwagen, Sattelschlepper, Wechselaufbauten u. Ä. (einschließlich selbstfahrender Hubsteiger) über 3,5 t	8 - 12			12
6.8	Personenkraftwagen (PKW), Wohnwagen	6 - 10	6 - 8		8
6.9	Radlader		8 - 10		10
6.10	Selbstfahrende Mähgeräte, Geräteträger, Aufsitzmäher		9		9
6.11	Streuanhänger				12
6.12	Traktoren, Kleintraktoren	8 - 12	8 - 12		12

7	Sonstige Anlagegüter				
7.1	Fahnenmasten		10		

Abschreibungstabelle der Stadt Billerbeck nach dem NKF
(lt. § 35 Abs. 3 S. 3 GemHVO)

		Anl. 15 zu § 35 GemHVO	aus: NKF, Haufe- Verlag	aus KGSt- Bericht 1/1999	Stadt Billerbeck
Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzung in Jahren	Nutzung in Jahren	Nutzung in Jahren	Nutzung in Jahren
<u>Anmerkung zu der Festsetzung der GND in der örtlichen Abschreibungstabelle der Stadt Billerbeck:</u> Bei den mit Sternchen markierten Nutzungsdauern handelt es sich i. d. R. um individuell, in Absprache mit dem örtlichen Fachpersonal, festgelegte örtliche Gesamtnutzungsdauern. In einigen wenigen Ausnahmefällen wurden von den Vorgaben der verbindlichen AfA-Tab.des Landes NRW abgewichen. Dies erfolgte allerdings unter Beachtung des festgelegten Rahmens für die Festsetzung der GND (z. B. bei BGA von 3 bis 20 Jahren).					

Stadt Billerbeck

Lagebericht zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009

Stadt Billerbeck

Gliederung

I. Ausgangslage

II. Lagebericht

2.1. Vermögens- und Schuldenlage

2.2. Ertragslage

2.3. Finanzlage

III. Ausblick

3.1. Vermögens- und Schuldenentwicklung

3.2. Ertragsentwicklung

3.3. Liquiditätsentwicklung

IV. Organe und Mitgliedschaften

Stadt Billerbeck**I. Ausgangslage**

Zum 01.01.2009 hat die Stadt Billerbeck ihr Rechnungswesen auf das Neue Kommunale Finanzmanagement umgestellt. Somit löst das System der sogenannten Doppik die bisherige Kameralistik ab. Zum Stichtag 01.01.2009 ist eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Gem. § 53 Abs. 1 GemHVO ist die Eröffnungsbilanz durch einen Lagebericht zu ergänzen.

Der Lagebericht ist gem. § 48 GemHVO so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird. Des Weiteren ist über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten sowie auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt einzugehen. Am Schluss des Lageberichtes sind für die Ratsmitglieder Angaben zum ausgeübten Beruf sowie über bestehende Mitgliedschaften zu machen.

Der Lagebericht soll auch die Jahresabschlussergebnisse des abgelaufenen Jahres aufführen und gleichzeitig Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft ablegen. Dies ist bei dem Lagebericht der Eröffnungsbilanz aufgrund des Systemwechsels noch nicht möglich. Somit beziehen sich alle folgenden Aussagen zunächst auf die Planungen für das Jahr 2009.

Stadt Billerbeck

II. Lagebericht

2.1. Vermögens- und Schuldenlage

Wesentlicher Unterschied zum bisherigen Rechnungssystem ist die vollständige Darstellung des gemeindlichen Vermögens. Dies erfolgt auf der Aktivseite der Bilanz. Neben den immateriellen Vermögensgegenständen von 36.308,26 € werden die Sachanlagen mit rund 71,2 Mio. € ausgewiesen. Die Finanzanlagen summieren sich zu einem Wert von rund 9,9 Mio. €.

Besondere Bedeutung für die Vermögenslage der Stadt hat aufgrund des Bilanzwertes das **Sachanlagevermögen**, welches sich aus unbebauten und bebauten Grundstücken sowie dem Infrastrukturvermögen ergibt. Diese Positionen stellen 85,56 % der Gesamtbilanzsumme (Vermögen) dar. Nur durch eine laufende Investitionstätigkeit der Stadt kann das Vermögen auf Dauer erhalten werden, da jährliche Abschreibungen von derzeit rd. 1.600.000 € den bilanziellen Vermögenswert schmälern. Im Haushalt 2009 sind Gesamtauszahlungen für Investitionen in Höhe von 3.856.600 € eingeplant worden. Die Höhe der Abschreibungen wird somit in 2009 vollständig in Sachanlagen investiert und darüber hinaus entstehen zusätzliche Vermögenswerte, so dass einer schleichenden Abnahme des Anlagevermögens vorerst entgegengewirkt werden kann. Im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum bis einschließlich 2012 unterschreiten die geplanten Investitionen erstmals im Jahr 2012 die Höhe der planmäßigen Abschreibungsbeträge. Dies führt dann ab 2012 zu der o. g. schleichenden Veralterung des Sachanlagevermögens. Andererseits verbietet die schlechte finanzielle Situation der Stadt (Gesamtergebnisplan weist im Planungszeitraum 2009/2010 ein erhebliches strukturelles Defizit aus) umfangreichere Investitionstätigkeiten.

Das **Umlaufvermögen** von rd. 2,05 Mio. € setzt sich größtenteils aus liquiden Mitteln von 1,12 Mio. € und aus Forderungen in Höhe von rd. 832.000 € und den sonstigen Vermögensgegenständen in Höhe von rd. 96.000 € zusammen. Bei den **Forderungen** handelt es sich unter anderem um fällige, aber bis zum 01.01.2009 nicht realisierte kurzfristige Steuerforderungen, sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (u. a. Konzessionsabgabe Versorgungsträger, Abrechnung Einkommensteuerbeteiligung) und privatrechtliche Forderungen. Die Position **sonstige Vermögensgegenstände** in Höhe von rd. 96.000 € enthält im Wesentlichen Umsatzsteuererstattungsansprüche gegen das Finanzamt.

Die Passivseite der Bilanz weist die Finanzierung des gemeindlichen Vermögens aus. Das **Eigenkapital** beläuft sich zum 01.01.2009 auf rund 30,58 Mio. €. Die **Sonderposten** bilden mit 34,23 Mio. € den zweitgrößten Posten, gefolgt von den **Rückstellungen** mit 8,36 Mio. €, den **Verbindlichkeiten** mit 8,12 Mio. € sowie den **Rechnungsabgrenzungsposten** von 1,91 Mio. €.

Die **Ausgleichsrücklage** ist ein Posten des Eigenkapitals und beträgt 4.578.342,86 €. Die Ergebnisplanung 2009 führt zu einem negativen Saldo in Höhe von 838.200 €, so dass durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in der v. g. Höhe der doppische Haushalt 2009 als ausgeglichen gilt. Im Finanzplanungszeitraum bis 2010 reicht die Ausgleichsrücklage zum jährlichen Haushaltsausgleich aus.

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist erforderlich, wenn die Voraussetzungen gem. § 76 GO NRW vorliegen. Da die Ausgleichsrücklage nach dem Produkthaushalt 2009 auch für den Finanzplanungszeitraum zur Deckung des strukturellen Defizits ausreicht und die allgemeine Rücklage weder

Stadt Billerbeck

zum 01.01.2009 noch im Finanzplanungszeitraum in Anspruch genommen zu werden braucht, ist die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nicht erforderlich.

Als **Sonderposten** werden auf der Passivseite der Bilanz erhaltene, investitionsbezogene Zuwendungen und erhobene Beiträge zur Finanzierung der durchgeführten Investitionsmaßnahmen abgebildet. Das kaufmännische Wahlrecht, diese Sonderposten durch aktivische Minderung des Anlagevermögens vorzunehmen, ist im Neuen Kommunalen Finanzmanagement nicht zulässig, da kein saldierter Ressourcenverbrauch dargestellt werden soll. Sonderposten werden über die gleiche Nutzungsdauer wie das Anlagegut ertragswirksam aufgelöst. Mit 24,9 Mio. € bilden die Zuwendungen den größten Sonderposten. Der Sonderposten für Beiträge weist einen Betrag von 9,3 Mio. € zum Bilanzstichtag 01.01.2009 aus.

Die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen der Stadt Billerbeck wurden in einem versicherungsmathematischen Verfahren von der westf.-lipp. Versorgungskasse mit 6.582.060 € berechnet, die als **Pensionsrückstellungen** das Eigenkapital schmälern. Die Entwicklung der Pensionsrückstellungen ist u. a. abhängig von dem möglichen Eintritt von Versorgungsfällen, was nicht kalkuliert werden kann. Eine jährliche Neuberechnung wird erfolgen müssen und damit auch eine kontinuierliche jährliche Anpassung der Rückstellungen. Den Pensionsrückstellungen stehen auf der Aktivseite der Bilanz bislang nur 40.070,29 € gedeckt durch Wertpapiere des Anlagevermögens (Versorgungsfonds wvk) gegenüber.

Die Kredite für getätigte Investitionen der Stadt Billerbeck betragen rund 6,18 Mio. €, wovon 279.956 € eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr, 1.132.578 € eine Restlaufzeit von lediglich 1 – 5 Jahren und 4.762.584 € eine Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren haben. Zu den sonstigen Verbindlichkeiten wird auf die ausführlichen Erläuterungen im Anhang und auf den Verbindlichkeitspiegel verwiesen.

Stadt Billerbeck

2.2. Ertragslage

Der erste doppische Haushalt gliedert sich, wie auch in den Folgejahren, in einen Ergebnis- und einen Finanzplan. Nach den gesetzlichen Vorgaben sind die Haushaltsplanungen produktorientiert vorzunehmen. Von den 17 nach dem Muster des Runderlasses des Innenministers vom 24.04.2005 möglichen Produktbereichen sind 14 bei der Stadt Billerbeck belegt. Für diese Bereiche sind Teilergebnispläne erstellt worden. Die Teilpläne fließen alle im Gesamtergebnisplan zusammen. Des Weiteren sind Teilergebnis- und Finanzpläne auf Produktebene abgebildet, wobei die Produkte nach 4 Fachbereichen gegliedert und jeweils in einem Fachbereichsbudget zusammengefasst sind (Budgetergebnis- und Budgetfinanzplan).

Für den Haushalt 2009 sind 18.857.800 € an ordentlichen Erträgen und 19.245.400 € an ordentlichen Aufwendungen geplant worden. Diese Beträge sind um das planerische Finanzergebnis (Saldo aus den Finanzerträgen inklusive Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen) sowie das außerordentliche Ergebnis zu erweitern.

Zu den wesentlichen (laufenden) Ertragspositionen gehören der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (4.109.000 €), die Schlüsselzuweisungen vom Land (1.769.000 €), die Gewerbesteuer (4.100.000 €) und die Grundsteuer B (1.390.000 €). Diese vier Positionen bilden mit einem Gesamtvolumen von 11.368.000 € allein 60,29 % der geplanten ordentlichen Erträge.

Die größte Aufwandsposition lt. Etat 2009 ist mit rund 5.994.000 € die Kreismulage, gefolgt von den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen mit 3.495.700 € und den Personal und Versorgungsaufwendungen mit 3.560.800 €. Diese 3 Positionen bilden mit 13.050.500 € bereits 67,81 % der geplanten ordentlichen Aufwendungen.

Hinsichtlich der Sanierungsmaßnahmen sei hier zunächst der Bereich der Hochbauunterhaltung genannt. In den Haushaltsplanungen 2009 und 2010 sind Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen in Höhe von 677.500 € als Aufwand veranschlagt worden, insbesondere im Schulbereich. Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz sind davon 300.000 für 2009/2010 als Instandhaltungsrückstellungen ausgewiesen worden.

Ein weiterer wesentlicher Bereich der Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen betrifft den Tiefbaubereich (Spielplätze, Verkehrsflächen einschl. Beschilderung und Parkeinrichtungen und Park- und Grünanlagen). Im Haushalt 2009 sind hier Unterhaltungsaufwendungen in Höhe von insgesamt 299.700 € veranschlagt. Die Eröffnungsbilanz berücksichtigt für den Tiefbaubereich insgesamt Rückstellungen in Höhe von 20.000 €. Die Abwicklung der Rückstellungen ist im Jahr 2009 vorgesehen.

Zu den Perspektiven für die Zukunft siehe auch Einlassungen zu 3.2 Ergebnisentwicklung.

2.3. Finanzlage

Für die Ergebnisplanung 2009 ist ein Fehlbetrag von ./ 838.200 € geplant. Da noch liquide Mittel zur Deckung des Fehlbetrages zur Verfügung stehen, wird dieser nur in geringem Umfang durch die Aufnahme von Liquiditätskrediten gedeckt werden müssen.

Stadt Billerbeck

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind für das Haushaltsjahr 2009 mit 3.856.600 € veranschlagt. Hiervon entfallen allein 3.020.000 € auf Baumaßnahmen. Größere Maßnahmen sind: Teilfinanzierung des Ausbaus der Ganztags Hauptschule 120.000 € plus Investitionspakt Hauptschule 760.000 €, Straßenbau 547.000 €.

3. Ausblick

3.1. Vermögens- und Schuldenentwicklung

Die bilanzierten Werte des Anlagevermögens werden durch die planmäßigen Abschreibungen in den folgenden Jahren immer geringer. Zur Erhaltung des kommunalen Vermögens müsste entsprechend investiert werden. Die seit Jahren bestehende dramatische Haushaltssituation macht jedoch eine Zurückhaltung bei der Investitionstätigkeit erforderlich. Eine Nettokreditaufnahme muss -um den Haushalt durch den Schuldendienst nicht noch weiter zu belasten- nach Möglichkeit vermieden werden.

3.2. Ergebnisentwicklung

Die Stadt Billerbeck konnte bereits seit 1996 den erforderlichen Haushaltsausgleich bis auf wenige Jahre nicht erreichen und war deshalb verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Durch tragfähige Haushaltssicherungskonzepte bzw. deren Fortschreibung konnte von der Kommunalaufsicht jeweils die Genehmigung auf der Grundlage des § 75 GO NRW (alter Fassung) erreicht werden.

Sah die Entwicklung zu Beginn des ersten NKF-Jahres 2009 noch einigermaßen hoffnungsvoll aus, gaben die Verhältnisse im weiteren Verlauf bis zum Haushaltsjahr 2011 Anlass zur Besorgnis. Die Lage wird deutlich im Vorbericht des Haushaltsplanes 2011 wie folgt beschrieben:

Im ersten Haushaltsjahr unter den Bedingungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF), das Haushaltsjahr 2009, wurde die Stadt Billerbeck infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise stark getroffen. Neben den ohnehin nach NKF abzubildenden Abschreibungen führten erhebliche Steuereintrübe zu einem Fehlbetrag von voraussichtlich rd. 2,2 Mio. €. Bei der Verplanung wurde hier von rd. 838.000,00 € ausgegangen. Die als Teilbetrag des Eigenkapitals ausgewiesene Ausgleichsrücklage von rd. 4.578.000,00 € musste infolgedessen mit 2,2 Mio. € beansprucht werden.

Die Entwicklung im Haushaltsjahr 2010 stellt sich dagegen äußerst positiv dar. Nach der derzeitigen Einschätzung wird der Fehlbetrag sich voraussichtlich „nur“ auf rd. 1,0 Mio. € stellen. Nach der Verplanung waren hier 2,6 Mio. € vorgesehen. Diese Verbesserung beruht ausschließlich auf gestiegenen Steuererträgen, im Wesentlichen bei der Gewerbesteuer. Die Realsteuererträge lagen damit bereits wieder deutlich über dem Niveau von 2008.

Zwar bewirken die gestiegenen Realsteuererträge wegen der Systematik des Finanzausgleiches in späteren Jahren Einbrüche bei den Schlüsselzuweisungen, dennoch konnte die Stadt Billerbeck durch selbst eingeleitete Maßnahmen eine Haushaltskonsolidierung vorantreiben.

Stadt Billerbeck

Zur Haushaltskonsolidierung wurde vor Aufstellung des Haushaltsplanes 2011 durch die Verwaltung und die politischen Gremien eine eingehende Diskussion geführt. Die Grundlage hierfür waren die bereits in der Finanzplanung des Vorjahres vorgesehene Realsteuererhöhung und deren Umsetzung in Form einer Hebesatzsatzung.

Vor dem Beschluss über die Hebesatzsatzung hat sich der Haupt- und Finanzausschuss zunächst eingehend mit möglichen Einsparungen befasst. In diesem Zusammenhang wurde eine Liste von möglichen Einsparungen diskutiert, die sich überwiegend auf die Senkung von Standards bzw. den gänzlichen Verzicht von Aufgaben stützte. Nach Abwägung der gegebenen Möglichkeiten unter Berücksichtigung der bereits in den Vorjahren wegen der knappen Finanzen durchgeführten Reduzierung der Standards wurde letztlich die Anhebung der Realsteuerhebesätze durch die Hebesatzsatzung beschlossen. Politik und Verwaltung gingen hierbei davon aus, das Notwendige getan zu haben, um die Gemeindefinanzen in geordneten Bahnen zu halten.

Doch dann geschah eine krasse Änderung der Rahmenbedingungen. Kurz vor Weihnachten 2010 erfolgte die Bekanntgabe der ersten Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 durch das Land, die schwere finanzielle Nachteile für die Gemeinden des Münsterlandes, insbesondere des Kreises Coesfeld, beinhaltete. So ist danach in Billerbeck ein Einbruch der Schlüsselzuweisungen gegenüber dem Vorjahr um rd. 1,1 Mio. € zu verzeichnen, gegenüber den nach unveränderten Bedarfszahlen im Finanzausgleich erwarteten Erträgen aus Schlüsselzuweisungen sogar um 1,4 Mio. €. Damit gerät die Stadt in eine finanzielle Situation, die noch schlechter ist als vor Einleitung der bisherigen Konsolidierungsmaßnahmen.

Bei Einbringung des Haushalts 2011 schien ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) unvermeidbar. Über die genaue Form und den Inhalt sollte im Zuge der Etatberatungen des HFA diskutiert werden. Besondere Schwierigkeiten bereitete hierbei die unsichere Datenlage im Finanzausgleich bezüglich der nicht endgültig feststehenden Schlüsselzuweisungen. Das Gleiche galt für die Kreisumlage, deren Höhe zum Zeitpunkt der Einbringung des Haushaltes ebenfalls noch nicht feststand.

Insoweit war bei Einbringung des Etats zu erwarten, dass der eingebrachte Haushaltsentwurf im Beratungsverfahren noch deutlichen Änderungen unterliegen würde.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich die Gesamtergebnisse laut Haushaltsplanentwurf 2011 für die Jahre 2010 bis 2014 wie folgt:

vorläufiges Ergebnis 2009 =	./. rd. 2.200.000,00 €
vorläufiges Ergebnis 2010 =	./. rd. 1.000.000,00 €
Ergebnisplanung 2011 =	./. 1.949.800,00 €
Ergebnisplanung 2012 =	./. 1.883.800,00 €
Ergebnisplanung 2013 =	./. 1.728.900,00 €
Ergebnisplanung 2014 =	./. 1.542.200,00 €

Aufgrund dieser Daten stellte sich der Haushalt als genehmigungs- und HSK-pflichtig dar – Verbrauch der Ausgleichsrücklage bereits in 2011 bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage, Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage in 2012 und 2013 mit mehr als 5 % des jeweiligen Bestandes des Vorjahres –. Zu den Etatberatungen des Haupt- und Finanzausschusses, Sitzung am 15. Februar 2011, wurde

Stadt Billerbeck

verwaltungsseitig eine Änderungsliste zum eingebrachten Entwurf des Haushaltes vorgelegt, in der umfangreiche Vorschläge zu Einsparungen und Verbesserungen der Erträge enthalten waren. Hieraus ergaben sich folgende Handlungsoptionen:

HFA und Rat beschließen eine Änderung der Haushaltssatzung anhand der vorgelegten Änderungsliste mit dem Ergebnis, dass keine Pflicht zur Aufstellung eines HSK mehr besteht.

HFA und Rat beschließen im Rahmen einer Selbstbindung ein freiwilliges Haushaltssicherungskonzept, dessen Grundlage ebenfalls die vorgelegte Änderungsliste sein müsste.

In den weiteren Etatberatungen wurden, teilweise unter Einschaltung von Fachausschüssen zu einzelnen Problemen, verschiedene Änderungsvorschläge verworfen, zum Beispiel die Abführung des handelsrechtlichen Gewinns des Abwasserbetriebes an den Kernhaushalt. Auch ein freiwilliges HSK, nach dem auf Grundlage der gesamten Änderungen unter Einbeziehung der Jahre 2015 und 2016 ein ausgeglichener Haushalt erwartet werden konnte, wurde wegen der in 2016 vorgesehenen deutlichen Anpassung der Realsteuerhebesätze verworfen. Nach umfangreichen Beratungen in den Fachausschüssen, in denen auch immer wieder die erheblichen strukturellen Änderungen im Finanzausgleich zu Lasten der Münsterlandgemeinden eine wesentliche Rolle spielten, wurde der Haushalt in der Ratssitzung am 5. Mai 2011 beschlossen. In seiner endgültigen Fassung schließt er nunmehr in der Gesamtergebnisplanung wie folgt ab:

	Ansatz 2010 €	Ansatz 2011 €	Planung 2012 €	Planung 2013 €	Planung 2014 €
Ordentliche Erträge	18.563.900	18.559.800	18.464.500	18.999.600	19.475.000
Finanzerträge	36.400	25.400	28.400	30.400	38.400
Gesamtbetrag der Erträge	18.600.300	18.585.200	18.492.900	19.030.000	19.513.400
Ordentliche Aufwendungen	20.774.400	19.764.400	19.561.500	19.838.500	19.919.800
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	489.100	340.600	338.600	345.600	345.600
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	21.263.500	20.105.000	19.900.100	20.184.100	20.265.400
Jahresergebnis	- 2.663.200	- 1.519.800	- 1.407.200	- 1.154.100	- 752.000

Aufgrund der bereits geschilderten Entwicklung ist das Jahresergebnis 2010 wegen erheblich gesteigener Steuereinnahmen deutlich besser als im Ansatz für 2010 verplant. Es wird von einem Fehlbetrag von rd. 1,0 Mio. € ausgegangen (Ansatz 2010 nach der Planung = ./2.663.200,00 €). Hierdurch ist die Ausgleichsrücklage, anders als nach der Verplanung im Vorjahr angenommen, nicht bereits im Haushaltsjahr 2010 verbraucht, sondern kann auch für die teilweise Deckung des voraussichtlich 2011 entstehenden Fehlbetrages von 1.519.800,00€ herangezogen werden.

Eine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 Gemeindeordnung bestand für den wie vorstehend beschlossenen Haushaltsplan nicht, gleichwohl bedurfte der Haushalt gemäß § 75 Abs. 4 der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, da bereits 2011 eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen werden musste.

Stadt Billerbeck

Trotz alledem ist ein struktureller Ausgleich des städtischen Haushaltes bis 2014 nicht möglich. Der Vorschlag, ihn im Zuge eines freiwilligen Haushaltssicherungskonzeptes bis zum Jahr 2016 nachzuweisen, war wegen der darin im Jahre 2016 vorgesehenen Anhebung der Realsteuerhebesätze nicht mehrheitsfähig. Allerdings wurde in einem Grundsatzbeschluss festgehalten, dass Rat und Verwaltung sich das Ziel setzen, bis zum Haushaltsjahr 2016 den Haushaltsungleich wieder herzustellen.

3.3 Liquiditätsentwicklung

Vorerst kann die Stadt Billerbeck von ihrer zum Bilanzstichtag eingebrachten Liquidität von 1.123.200,45 € zehren. Nach dem Stand der Planungen bis 2011 wird die im Finanzplanungszeitraum zu erwartende Liquidität sich jedoch deutlich verschlechtern.

Fazit:

Die Eröffnungsbilanzsumme zum Stichtag 01.01.2009 beträgt 83,20 Mio. €. Rund 81,1 Mio. € = 97,51 % davon werden auf der Aktivseite durch vorhandenes Anlagevermögen gebildet. Da eine Veräußerung von kommunalen Vermögenswerten allerdings nur sehr eingeschränkt möglich ist, muss beachtet werden, dass fast das komplette Bilanzvermögen als nur schwer liquidierbar gilt.

Das Umlaufvermögen beträgt 2.051.399,55 €, davon sind 928.199,10 € = 45,25 % Forderungen. Die liquiden Mittel betragen 1.123.200,45 € = 54,75 % des Umlaufvermögens. Zum Bilanzstichtag reichen die liquiden Mittel und kurzfristigen Forderungen zur Deckung der kurzfristigen Verbindlichkeiten (selbst unter Einbeziehung der sonstigen Verbindlichkeiten aus nicht verwendeten Zuweisungen) aus.

Die Passivseite weist ein Eigenkapital von 30.581.415,80 € aus. Dem Anlagevermögen der Aktivseite stehen Sonderposten von 34.230.128,81 € gegenüber. Rückstellungen in Höhe von 8.355.395,84 € sowie Verbindlichkeiten von 8.122.047,57 € bilden die zwei weiteren wesentlichen Positionen der Passivseite.

Eine Beurteilung bzgl. der einzelnen Bilanzwerte kann aufgrund fehlender Vergleiche aus den Vorjahren sowie bezogen auf andere NKF-Kommunen nicht abgegeben werden. Nach der derzeitigen Planung ergeben sich in den nächsten Jahren Fehlbedarfe für deren Deckung die Allgemeine Rücklage beansprucht werden muss.

Insgesamt ist anzumerken:

- Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 weist aus betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten insgesamt ein zufriedenes Bild auf.
- Besorgnis ist jedoch wegen der dargestellten Entwicklung der Ergebnisse seit 2009 angezeigt.
- Durch die seit Jahren an ein Haushaltssicherungskonzept gebundene Haushaltswirtschaft sind Möglichkeiten, durch Aufwandsreduzierungen zu einer weiteren Ergebnisverbesserung zu gelangen, kaum vorhanden.
- Rat und Verwaltung haben sich um Einsparungen bemüht und verfolgen intensiv das Ziel eine kontinuierliche Verbesserung der Ergebnisse zu erreichen und eine Nettokreditaufnahme möglichst zu vermeiden. Der Anstieg der Kreisumlage muss begrenzt werden.
- Die Realsteuerhebesätze wurden zur Verbesserung der Ertragslage ab 2011 deutlich angehoben.

Stadt Billerbeck

- Die derzeit laufenden strukturellen Änderungen des Finanzausgleiches laufen diesen Bemühungen krass entgegen. Infolgedessen hat sich die Stadt Billerbeck einer Verfassungsbeschwerde mit zusammen 60 Gemeinden aus dem Raum Münsterland angeschlossen, um eine Rücknahme/Änderung der negativen Auswirkungen zu erreichen.

IV. Organe und Mitgliedschaften

Abschließend werden gem. § 95 Abs. 2 GO NRW für die Bürgermeisterin, den Kämmerer und für die Ratsmitglieder folgende Angaben gemacht:

Organe und Mitgliedschaften

1. Bürgermeisterin

Dirks, Marion

Vorsitzende des Rates der Stadt Billerbeck
Vorsitzende der Gewerbe-, Industrie- und Wohnbauförderungsgesellschaft der Stadt Billerbeck mbH, Gesellschafterversammlung
Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses
Mitglied der Netzgesellschaft Billerbeck mbH, Gesellschafterversammlung
Mitglied der Münsterland Infrastruktur Verwaltungsgesellschaft mbH, Gesellschafterversammlung
Mitglied der Münsterland Infrastruktur Holding GmbH & Co KG, Gesellschafterversammlung
Mitglied des Beirates der Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co KG
Mitglied des Beirates der Sparkasse Westmünsterland
Mitglied der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland
Mitglied des Kuratoriums der Sparkassenstiftung zur Förderung von Kunst, Kultur, Jugend- und Altenhilfe in der Stadt Billerbeck
Mitglied der Musikschule Billerbeck – Coesfeld – Rosendahl, Verbandsversammlung
Mitglied der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Coesfeld mbH, Gesellschafterversammlung
Mitglied der Regionale 2016 Agentur GmbH, Gesellschafterversammlung
Mitglied des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes, Mitgliederversammlung
Mitglied der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST), Mitgliederversammlung
Mitglied der Münsterland e. V., Mitgliederversammlung
Mitglied der Freilichtbühne Billerbeck, erweiterter Vorstand (geborenes Mitglied)
Mitglied der Schulkonferenzen
Mitglied des Kuratoriums der St. Ludgerus-Stiftung
Mitglied der Gesellschafterversammlung der St. Ludgerus-Stift Billerbeck gemeinnützige GmbH
Mitglied des Aufsichtsrates der Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaft für den Kreis Coesfeld
Mitglied der EUREGIO, Mitgliederversammlung
Mitglied der VHS, geborenes Mitglied
Mitglied der GVV-Kommunalversicherung VVaG, Mitglied im Regionalbeirat
Vorsitzende des DRK-Ortsverein Billerbeck e. V.
Mitglied des Regionalbeirates
Mitglied im Kommunalbeirat der RWE Westfalen-Weser-Ems AG
Mitglied im Kommunalbeirat der Gelsenwasser AG
Mitglied der Naturfördergesellschaft für den Kreis Coesfeld e. V., Delegiertenversammlung
Vorsitzende des Sister-City-Clubs Billerbeck-Englewood e. V.
Mitglied der Bürgerstiftung, Stiftungsrat
Mitglied des Naturschutzzentrums Kreis Coesfeld e. V.

Stadt Billerbeck

2. Kämmerer

Melzner, Peter - Stadtoberamtsrat

Geschäftsführer der Netzgesellschaft Billerbeck mbH
Mitglied der Gesellschafterversammlung der Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co KG
Mitglied der Gesellschafterversammlung der Münsterland Netz-Verwaltungsgesellschaft mbH
Mitglied im Beirat zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung über gemeinsame Regelungen bei der Abfallsammlung und Abfallbeförderung im Kreis Coesfeld
Mitglied im Fachverband der Kämmerer e. V.

3. Ratsmitglieder

Becks, Franz - Dipl.-Ing. für Vermessung

Mitglied der SPD-Fraktion
Mitglied der Gewerbe-, Industrie- und Wohnbauförderungsgesellschaft der Stadt Billerbeck mbH, Gesellschafterversammlung
Mitglied des Rates der Stadt Billerbeck
Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses
Mitglied des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses
Mitglied des Wahlprüfungsausschusses
Mitglied des Kuratoriums der Sparkassenstiftung zur Förderung von Kunst, Kultur, Jugend- und Altenhilfe in der Stadt Billerbeck

Bosse-Berger, Sarah - freie Autorin/Übersetzerin

Mitglied der SPD-Fraktion
Mitglied des Jugend-, Familien-, Senioren- und Kulturausschusses
Mitglied des Rates der Stadt Billerbeck

Brockamp, Karl-Heinz - Verwalter

Mitglied im Ausschuss für Umwelt, Denkmal- und Feuerwehrangelegenheiten
Mitglied der CDU-Fraktion
Mitglied des Rates der Stadt Billerbeck
Mitglied des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses
Mitglied des Kuratoriums der Sparkassenstiftung zur Förderung von Kunst, Kultur, Jugend- und Altenhilfe in der Stadt Billerbeck

Brunn, Jürgen - Dipl.-Ing. für Nachrichtentechnik

Mitglied der SPD-Fraktion
Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses
Mitglied des Rates der Stadt Billerbeck
Mitglied der Netzgesellschaft Billerbeck mbH, Gesellschafterversammlung
Mitglied der Münsterland Infrastruktur Holding GmbH & Co KG, Gesellschafterversammlung
Mitglied der Volkshochschule Coesfeld, VHS-Ausschuss
Mitglied des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes, Mitgliederversammlung

Dittrich, Hans-Jürgen - Kriminalbeamter/Dipl.-Verwaltungswirt

Mitglied im Ausschuss für Umwelt, Denkmal- und Feuerwehrangelegenheiten

Stadt Billerbeck

Mitglied der SPD-Fraktion

Mitglied der Gewerbe-, Industrie- und Wohnbauförderungsgesellschaft der Stadt Billerbeck mbH

Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses

Mitglied der Netzgesellschaft Billerbeck mbH

Mitglied des Rates der Stadt Billerbeck

Mitglied des Schul- und Sportausschusses

Mitglied der Netzgesellschaft Billerbeck mbH, Gesellschafterversammlung

Dübbelde, Hans-Joachim - Bankkaufmann

Mitglied der CDU-Fraktion

Mitglied des Rates der Stadt Billerbeck

Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses

Mitglied des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses

Mitglied der Lokalen Arbeitsgruppe (LAG) der Leader-Region Baumberge

Faltmann, Bernhard - Landwirt

Mitglied im Bezirksausschuss

Mitglied der CDU-Fraktion

Mitglied des Rates der Stadt Billerbeck

Fehmer, Günther - Verwaltungsfachwirt

Mitglied der CDU-Fraktion

Mitglied der Gewerbe-, Industrie- und Wohnbauförderungsgesellschaft der Stadt Billerbeck mbH

Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses

Mitglied des Rates der Stadt Billerbeck

Mitglied des Wahlprüfungsausschusses

Mitglied der Netzgesellschaft Billerbeck mbH, Gesellschafterversammlung

Mitglied des Beirates der Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co KG

Mitglied des Kuratoriums der Sparkassenstiftung zur Förderung von Kunst, Kultur, Jugend- und Altenhilfe in der Stadt Billerbeck

Flüchter, Ralf - Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

Mitglied im Ausschuss für Umwelt, Denkmal- und Feuerwehrangelegenheiten

Mitglied der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion

Mitglied des Rates der Stadt Billerbeck

Mitglied des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses

Mitglied des Kuratoriums der Sparkassenstiftung zur Förderung von Kunst, Kultur, Jugend- und Altenhilfe in der Stadt Billerbeck

Geuking, Helmut -

Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses

Mitglied des Rates der Stadt Billerbeck

Heuermann, Florian - kaufm. Sachbearbeiter

Mitglied im Ausschuss für Umwelt, Denkmal- und Feuerwehrangelegenheiten

Mitglied der CDU-Fraktion

Stadt Billerbeck

Mitglied der Gewerbe-, Industrie- und Wohnbauförderungsgesellschaft der Stadt Billerbeck mbH
Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses
Mitglied des Rates der Stadt Billerbeck
Mitglied des Wahlprüfungsausschusses
Mitglied der Netzgesellschaft Billerbeck mbH, Gesellschafterversammlung

Kleideiter, Ludger - Kriminalbeamter

Mitglied der CDU-Fraktion
Mitglied der Gewerbe-, Industrie- und Wohnbauförderungsgesellschaft der Stadt Billerbeck mbH
Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses
Mitglied des Rates der Stadt Billerbeck
Mitglied des Schul- und Sportausschusses
Mitglied der Netzgesellschaft Billerbeck mbH, Gesellschafterversammlung
Mitglied der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Coesfeld mbH, Gesellschafterversammlung
Mitglied des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes, Mitgliederversammlung

Knüwer, Helmut - Beamter

Mitglied im Betriebsausschuss
Mitglied im Bezirksausschuss
Mitglied der FDP-Fraktion
Mitglied des Rates der Stadt Billerbeck
Mitglied des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses
Mitglied des Wahlprüfungsausschusses
Mitglied der Netzgesellschaft Billerbeck mbH, Gesellschafterversammlung

Köhler, Margarete - Lehrerin

Mitglied der SPD-Fraktion
Mitglied des Jugend-, Familien-, Senioren- und Kulturausschusses
Mitglied des Rates der Stadt Billerbeck
Mitglied des Schul- und Sportausschusses
Mitglied der Musikschule Billerbeck – Coesfeld – Rosendahl, Verbandsversammlung
Mitglied der Freilichtbühne Billerbeck, erweiterter Vorstand

Kortmann, Bernhard - Betriebswirt/kaufm. Leiter

Mitglied der CDU-Fraktion
Mitglied des Jugend-, Familien-, Senioren- und Kulturausschusses
Mitglied des Rates der Stadt Billerbeck
Mitglied des Schul- und Sportausschusses
Mitglied des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses

Kösters, Bernd - Polizeibeamter

Mitglied im Bezirksausschuss
Mitglied der CDU-Fraktion
Mitglied des Rates der Stadt Billerbeck
Mitglied des Schul- und Sportausschusses
Mitglied der Volkshochschule Coesfeld, VHS-Ausschuss

Stadt Billerbeck**Maas, Hubert - Makler**

Mitglied der FDP-Fraktion
Mitglied der Gewerbe-, Industrie- und Wohnbauförderungsgesellschaft der Stadt Billerbeck mbH
Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses
Mitglied des Jugend-, Familien-, Senioren- und Kulturausschusses
Mitglied des Rates der Stadt Billerbeck
Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses
Mitglied der Musikschule Billerbeck – Coesfeld – Rosendahl, Verbandsversammlung

Meyring, Dr., Wolfgang - Dipl. Chemiker

Mitglied im Ausschuss für Umwelt, Denkmal- und Feuerwehrangelegenheiten
Mitglied im Betriebsausschuss
Mitglied der CDU-Fraktion
Mitglied der Gewerbe-, Industrie- und Wohnbauförderungsgesellschaft der Stadt Billerbeck mbH
Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses
Mitglied des Rates der Stadt Billerbeck
Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses
Mitglied des Wahlprüfungsausschusses
Mitglied der Netzgesellschaft Billerbeck mbH, Gesellschafterversammlung
Mitglied der Musikschule Billerbeck – Coesfeld – Rosendahl, Verbandsversammlung

Mollenhauer, Brigitte - Dipl. Rechtspflegerin

Mitglied der CDU-Fraktion
Mitglied der Gewerbe-, Industrie- und Wohnbauförderungsgesellschaft der Stadt Billerbeck mbH
Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses
Mitglied des Jugend-, Familien-, Senioren- und Kulturausschusses
Mitglied des Rates der Stadt Billerbeck
Mitglied der Netzgesellschaft Billerbeck mbH, Gesellschafterversammlung
Mitglied des Beirates der Sparkasse Westmünsterland

Rawe, Maggie - Journalistin

Mitglied im Bezirksausschuss
Mitglied der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion
Mitglied des Rates der Stadt Billerbeck
Mitglied des Schul- und Sportausschusses
Mitglied des Wahlprüfungsausschusses

Schlieker, Ulrich - Gartenbautechniker

Mitglied der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion
Mitglied der Gewerbe-, Industrie- und Wohnbauförderungsgesellschaft der Stadt Billerbeck mbH
Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses
Mitglied des Rates der Stadt Billerbeck
Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses
Mitglied des Schul- und Sportausschusses
Mitglied der Netzgesellschaft Billerbeck mbH, Gesellschafterversammlung

Stadt Billerbeck

Schulze Temming, Thomas - Landwirt

Mitglied im Bezirksausschuss
Mitglied der CDU-Fraktion
Mitglied des Rates der Stadt Billerbeck
Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses
Mitglied des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses

Sommer, Dr., Rolf - Bauingenieur, Hochschulprofessor

Mitglied im Betriebsausschuss
Mitglied der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion
Mitglied des Rates der Stadt Billerbeck
Mitglied des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes, Mitgliederversammlung

Spengler, Hans-Joachim - Polizeibeamter/Pensionär

Mitglied im Betriebsausschuss
Mitglied der SPD-Fraktion
Mitglied des Rates der Stadt Billerbeck
Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses
Mitglied des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses
Mitglied des Wahlprüfungsausschusses

Tauber, Thomas - Verwaltungsfachwirt

Mitglied der SPD-Fraktion
Mitglied der Gewerbe-, Industrie- und Wohnbauförderungsgesellschaft der Stadt Billerbeck mbH
Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses
Mitglied des Rates der Stadt Billerbeck
Mitglied des Wahlprüfungsausschusses
Mitglied der Netzgesellschaft Billerbeck mbH, Gesellschafterversammlung

Wiesmann, Werner - Landwirt

Mitglied im Betriebsausschuss
Mitglied im Bezirksausschuss
Mitglied der CDU-Fraktion
Mitglied des Rates der Stadt Billerbeck
Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses
Mitglied des Wahlprüfungsausschusses

Billerbeck, 07.02.2012

Aufgestellt:


Peter Melzner
Kämmerer

Bestätigt:


Marion Dirks
Bürgermeisterin

Bestätigungsvermerk

Wir haben die Eröffnungsbilanz der Stadt Billerbeck zum 1. Januar 2009 nebst Anhang unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie den Lagebericht geprüft. Die Inventur und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung der Bürgermeisterin der Stadt Billerbeck. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz nebst Anhang, unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Lagebericht nach § 101 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz nebst Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Billerbeck wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Eröffnungsbilanz nebst Anhang, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Bürgermeisterin der Stadt Billerbeck sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang zum 1. Januar 2009 und des Lageberichts zur Eröffnungsbilanz. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

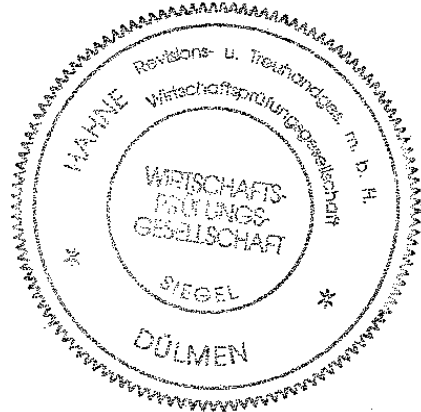
Stadt Billerbeck

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Billerbeck. Der Lagebericht steht im Einklang mit der Eröffnungsbilanz nebst Anhang, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung zutreffend dar.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe der Eröffnungsbilanz und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Dülmen, den 7. Februar 2012



HAHNE
Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Diplom-Kauffrau
Gabriele Hahne
Wirtschaftsprüferin

Stadt Billerbeck

Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz
zum 1. Januar 2009 der Stadt Billerbeck

Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009
(vgl. Anlage 1)

AKTIVA

<u>Anlagevermögen</u>	<u>Euro</u>	<u>81.131.347,84</u>
------------------------------	--------------------	-----------------------------

100	Zusammensetzung:	<u>Euro</u>
	Immaterielle Vermögensgegenstände	36.308,26
	Sachanlagen	71.186.105,21
	Finanzanlagen	<u>9.908.934,37</u>
		<u>81.131.347,84</u>

Im Einzelnen:

<u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	<u>Euro</u>	<u>36.308,26</u>
---	--------------------	-------------------------

101	Zusammensetzung:	<u>Euro</u>
	Software	<u>36.308,26</u>

- 102 Bei der **Software** handelt es sich um spezielle Software wie z.B. GEOgraf, Friedhofsverwaltungssoftware und dergleichen. Da es sich um Spezialsoftware handelt, wurde die Nutzungsdauer für Spezialsoftware mit 10 Jahren und für Anwendungs- und Systemsoftware mit 5 Jahren festgelegt. Zur Bewertung vgl. Tz. 46.

Stadt Billerbeck

<u>Sachanlagen</u>	<u>Euro</u>	<u>71.186.105,21</u>
---------------------------	--------------------	-----------------------------

- | | | |
|-----|---|----------------------|
| 103 | Zusammensetzung: | <u>Euro</u> |
| | Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 13.393.961,71 |
| | Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 23.033.630,40 |
| | Infrastrukturvermögen | 33.290.522,19 |
| | Bauten auf fremden Grund und Boden | 18.178,64 |
| | Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | 5,00 |
| | Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge | 584.863,93 |
| | Betriebs- und Geschäftsausstattung | 394.037,80 |
| | Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | <u>470.905,54</u> |
| | | <u>71.186.105,21</u> |
- 104 Die Zusammensetzung des **Anlagevermögens** ist in der Anlage 1 Blatt 3 in einer über die Bilanz hinausgehenden Aufgliederung dargestellt. Diese Aufgliederung geht von der Darstellung zu Bruttowerten gemäß § 45 GemHVO aus.
- 105 Das **Sachanlagevermögen** ist in einer maschinell geführten Anlagenliste erfasst, aus welcher die Bezeichnung der Anlagegüter, der Tag des Zuganges und die Höhe der Anschaffungskosten, die Nutzungsdauer und der Prozentsatz der Abschreibungen und die Restbuchwerte der einzelnen Anlagegegenstände ersichtlich sind. Die Bruttoanschaffungskosten wurden diesen maschinell geführten Anlagenlisten entnommen.
- 106 Die Abschreibung erfolgte linear, ausgehend von der ursprünglichen Nutzungsdauer in Höhe des sich aus der örtlich festgelegten Restnutzungsdauer ergebenden Betrages.
- 107 Die **einzelnen Posten des Sachanlagevermögens** setzen sich wie folgt zusammen:

<u>Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</u>	<u>Euro</u>	<u>13.393.961,71</u>
---	--------------------	-----------------------------

- | | | |
|-----|--------------------------------|----------------------|
| 108 | Zusammensetzung: | <u>Euro</u> |
| | Grünflächen | 12.080.166,10 |
| | Ackerland | 398.638,77 |
| | Wald und Forsten | 198.316,00 |
| | Sonstige unbebaute Grundstücke | <u>716.840,84</u> |
| | | <u>13.393.961,71</u> |

 Stadt Billerbeck

- 109 Zur Bewertung des Grund und Bodens der Grünflächen vgl. Tz 49; für den Aufwuchs wurde ein Festwert gebildet.
- 110 Die Bewertung der **Friedhöfe** erfolgte, da Innenbereich, mit 25 % des jeweiligen Bodenrichtwertes. Die Aufbauten betreffen im wesentlichen Aufwuchs.
- 111 Die Bewertung der **Sportplätze** erfolgte mit 25 % des Durchschnittswertes der anliegenden Bodenrichtwerte bzw. bei im Innenbereich gelegenen Flächen mit 25 % des entsprechenden Bodenrichtwertes.
- 112 Die Bewertung der **Spielplätze** erfolgte ebenfalls mit 25 % des Bodenrichtwertes im planungsrechtlichen Innenbereich bzw. Euro 7,30 pro qm, dem Wert für begünstigtes Agrarland im planungsrechtlichen Außenbereich.
- 113 Die Bewertung der **Wasserflächen** erfolgte je nach Lage mit 25 % des Bodenrichtwertes bzw. Euro 7,30 pro qm im Außenbereich. Wasserläufe werden mit Euro 1,65 bzw. Euro 1,75 pro qm bewertet.
- 114 Die Bewertung erfolgte der **Unland und Gräben** in Euro 0,50 pro qm. Brachland wird mit Euro 1,00 pro qm bewertet.
- 115 Das **Ackerland** betrifft insgesamt eine Fläche von 146.852 qm. Die Bewertung erfolgte von Euro 2,65 bis Euro 3,50 pro qm, dem entsprechenden Wert aus dem Grundstücksmarktbericht.
- 116 Die **Wald- bzw. sonstige forstwirtschaftliche Fläche** von insgesamt 215.271 qm wurde im Wesentlichen mit Euro 1,00/qm für den Grund und Boden und für den Aufwuchs angesetzt. Der Wert entspricht dem Bodenrichtwert laut Grundstücksmarktbericht, abzüglich eines geringen Abschlages für den nicht immer guten Baumbestand.
- 117 Die **sonstigen unbebauten Grundstücke** setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>Euro</u>
Erbbaurechtsgrundstücke	476.239,34
Bauerwartungsland	179.024,80
Restgrundstücke und Freifläche	<u>61.576,70</u>
	<u>716.840,84</u>

- 118 Die Bewertung des Bauerwartungslandes erfolgte mit dem jeweiligen Bodenrichtwert.

Stadt Billerbeck

- 119 Die Restgrundstücke sind je nach Lage zwischen Euro 1,65 bis Euro 67,50 pro qm bewertet worden.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte **Euro** **23.033.630,40**

120	Zusammensetzung:	<u>Euro</u>
	Kinder- und Jugendeinrichtungen	484.803,04
	Schulen	14.501.022,33
	Wohnbauten	793.569,27
	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	<u>7.254.235,76</u>
		<u>23.033.630,40</u>

Kinder- und Jugendeinrichtungen **Euro** **484.803,04**

121	Zusammensetzung:	Grund und Boden	Gebäude	Summe
		<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
	1. Jugendzentrum „TOT“	59.472,00	19.480,56	78.952,56
	2. DRK Kindergarten	<u>110.712,00</u>	<u>295.138,48</u>	<u>405.850,48</u>
		<u>170.184,00</u>	<u>314.619,04</u>	<u>484.803,04</u>

- 122 Der Grund und Boden wurde gem. §. 55 Abs. 1 GemHVO mit 40 % des aktuellen Wertes des umgebenden Baulandes angesetzt.

- 123 Zur Gebäudebewertung vgl. Tz. 59, es wurde eine Nutzungsdauer von 50 bis 80 Jahren zugrunde gelegt.

Stadt Billerbeck

<u>Schulen</u>	<u>Euro</u>	<u>14.501.022,33</u>
-----------------------	--------------------	-----------------------------

124	Zusammensetzung:	<u>Euro</u>
-----	------------------	-------------

Grund und Boden	2.957.964,00
Gebäude	<u>11.543.058,33</u>
	<u>14.501.022,33</u>

125	Die Schulen betreffen im Einzelnen:
-----	--

	Grund und Boden <u>Euro</u>	Gebäude <u>Euro</u>	Summe <u>Euro</u>
Grundschulen			
Ludgerigrundschule	264.348,00	1.669.795,47	1.934.143,47
Johannisgrundschule	<u>787.200,00</u>	<u>2.020.747,55</u>	<u>2.807.947,55</u>
	1.051.548,00	3.690.543,02	4.742.091,02
	-----	-----	-----
Weiterführende Schulen			
Realschule	768.636,00	3.646.376,92	4.415.012,92
Don-Bosco-Hauptschule	<u>1.137.780,00</u>	<u>4.206.138,39</u>	<u>5.343.918,39</u>
	1.906.416,00	7.852.515,31	9.758.931,31
	-----	-----	-----
Gesamtsumme Schulen	<u>2.957.964,00</u>	<u>11.543.058,33</u>	<u>14.501.022,33</u>

126	Der Grund und Boden wurde gem. § 55 Abs. 1 GemHVO mit 40 % des aktuellen Wertes des umgebenden Baulandes angesetzt.
-----	--

127	Zur Gebäudebewertung vgl. Tz. 59.
-----	--

128	Bei den Abschreibungen wurden folgende z. B. Nutzungsdauern zugrunde gelegt:
-----	---

Gebäude	50 – 80 Jahre
Turn- und Sporthallen	50 – 60 Jahre

Stadt Billerbeck

Wohnbauten **Euro** **793.569,27**

129	Zusammensetzung;	Grund und Boden	Gebäude	Summe
		<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
	Hausmeisterwohnung			
	Städtische Realschule	94.160,00	73.037,69	167.197,69
	Wohnhaus Freibad	18.734,00	29.919,83	48.653,83
	Übergangswohnheim	95.670,00	322.554,25	418.224,25
	DRK-Heim	22.428,00	113.072,66	135.500,66
	Wohnhaus Kirchstraße 8	<u>15.180,00</u>	<u>8.812,84</u>	<u>23.992,84</u>
		<u>246.172,00</u>	<u>547.397,27</u>	<u>793.569,27</u>

- 130 Die Gebäude wurden nach dem Sachwertverfahren bewertet, dabei wurden die Grundstücke mit dem vollen Bodenrichtwert angesetzt, da es sich nicht um kommunalnutzungsorientierte Gebäude handelt.

Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude **Euro** **7.254.235,76**

131	Zusammensetzung;	Grund und Boden	Gebäude	Summe
		<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
	Bahnhof			
	Fahrradstation/Lockschuppen	66.577,50	1.117.793,83	1.184.371,33
	Kulturzentrum alte Lawi	229.190,00	793.700,91	1.022.890,91
	Bauhof	140.980,00	89.661,62	230.641,62
	Feuerwehrgerätehaus	130.120,00	577.723,96	707.843,96
	Rathaus	89.120,00	1.657.681,65	1.746.801,65
	Turnhalle Ludgeri GS	16.800,00	102.301,03	119.101,03
	Turnhalle Johannis GS	109.200,00	1.416.041,10	1.525.241,10
	Turnhalle Realschule	38.236,00	175.698,04	213.934,04
	Turnhalle Don-Bosco HS	<u>54.309,00</u>	<u>449.101,12</u>	<u>503.410,12</u>
		<u>874.532,50</u>	<u>6.379.703,26</u>	<u>7.254.235,76</u>

- 132 Der **Grund und Boden** wurde ebenfalls mit 40 % des aktuellen Wertes des umgebenen Baulandes angesetzt, zur Gebäudebewertung siehe Tz. 59. Die Verwaltung hat die Turnhallen unter den sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden anstatt unter den Schulen ausgewiesen.

Stadt Billerbeck

<u>Infrastrukturvermögen</u>	<u>Euro</u>	<u>33.290.522,19</u>
-------------------------------------	--------------------	-----------------------------

133	Zusammensetzung:	<u>Euro</u>
-----	------------------	-------------

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	6.672.764,00
Brücken und Tunnel	1.347.770,70
Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	25.099.576,83
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	<u>170.410,66</u>
	<u>33.290.522,19</u>

<u>Grund und Boden des Infrastrukturvermögens</u>	<u>Euro</u>	<u>6.672.764,00</u>
--	--------------------	----------------------------

134	Zusammensetzung:	<u>qm</u>	<u>Euro</u>
-----	------------------	-----------	-------------

Grund und Boden, Straßennetz im Innenbereich	4.676.238,00
Grund und Boden, Wirtschaftswege/Radwege	1.828.715,00
Brücke Bockelsdorfer Weg	44.079,00
Plätze	<u>123.732,00</u>
	<u>6.672.764,00</u>

135 Der **Bodenwert** der Straßen wird im planungsrechtlichen Innenbereich mit 10 % des gebietstypischen Bodenwertes für baureife Grundstücke mit ein- oder zweigeschossiger Bebauung in mittlerer Wohnlage, im planungsrechtlichen Außenbereich mit 10 % des Bodenrichtwertes für Ackerland, mindestens mit Euro 1,00 angesetzt. Vgl. Tz 61.

<u>Brücken und Tunnel</u>	<u>Euro</u>	<u>1.347.770,70</u>
----------------------------------	--------------------	----------------------------

136 Es handelt sich um 38 Brückenbauwerke im Stadtgebiet.

Stadt Billerbeck

**Straßennetz mit Wegen, Plätzen
und Verkehrslenkungsanlagen****Euro 25.099.576,83**

137 Zusammensetzung:

<u>Straßenart</u>	<u>Fläche in qm</u>	<u>Euro</u>
Asphaltierte Straßen	448.391,70	19.829.963,70
Wirtschaftswege/Radwege	402.251,00	4.645.406,25
Plätze	11.784,00	501.174,00
Geh- und Radweg Berkelaue	<u>1.981,00</u>	<u>123.032,88</u>
Gesamt	<u>864.407,70</u>	<u>25.099.576,83</u>

138 Zur Bewertung vgl. Tz. 61.

Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens**Euro 170.410,66**

139 Es handelt sich in erster Linie um Buswartehäuschen. Sie wurden je nach Bauweise entweder über 10 Jahre bei Holzkonstruktionen, 15 Jahre bei Blechkonstruktionen oder 25 Jahre bei Glaswartehäuschen abgeschrieben.

Bauten auf fremden Grund und Boden**Euro 18.178,64**

140 Es handelt sich um die Aufbauten des alten Friedhofes auf fremden Grund und Boden.

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**Euro 5,00**

141 Zusammensetzung:

	<u>Euro</u>
Kulturdenkmäler	2,00
Kunstgegenstände (Bilder)	<u>3,00</u>
	<u>5,00</u>

Stadt Billerbeck**Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge****Euro** **584.863,93**

142 Zusammensetzung:

	<u>Euro</u>
Maschinen und Geräte	48.084,15
Fahrzeuge	<u>536.779,78</u>
	<u>584.863,93</u>

143 Die **Maschinen und Geräte** verteilen sich wie folgt :

	<u>Euro</u>
Baubetriebshof	11.501,72
Feuerwehr	30.911,03
Sportplatz	4.609,32
Alte Landwirtschaftsschule	<u>1.062,08</u>
	<u>48.084,15</u>

144 Die **Fahrzeuge** verteilen sich auf folgende Bereiche:

	<u>Euro</u>
Baubetriebshof	79.667,42
Feuerwehr	429.503,14
Sportplatz	<u>27.609,22</u>
	<u>536.779,78</u>

145 Die Nutzungsdauern wurden mit 10 - 20 Jahren für die Fahrzeuge festgelegt.

Stadt Billerbeck

Betriebs- und Geschäftsausstattung **Euro** **394.037,80**

146	Zusammensetzung:	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
	Schulen		
	Grundschulen	Einzelbewertung	15.672,87
		Festwerte	62.456,00
	Offene Ganztagsschule	Einzelbewertung	10.603,13
	Realschule	Einzelbewertung	8.115,45
		Festwerte	39.185,00
	Hauptschule	Einzelbewertung	133.784,75
		Festwerte	25.788,00
	Rathaus	Einzelbewertung	51.970,51
	Feuerwehr	Einzelbewertung	15.201,39
		Festwerte	29.490,00
	Alte		
	Landwirtschaftsschule	Einzelbewertung	<u>1.770,70</u>
			<u>394.037,80</u>

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau **Euro** **470.905,54**

147	Zusammensetzung:	<u>Euro</u>
	Freibad	441.474,82
	Ausbau Massonneustraße	10.927,46
	Brücke Krampeweg	<u>18.503,26</u>
		<u>470.905,54</u>

- 148 Bei den geleisteten Anzahlungen handelt es sich um Leistungen vor dem Bilanzstichtag für zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossene Bauvorhaben.

Stadt Billerbeck

Finanzanlagen**Euro** **9.908.934,37**

149 Zusammensetzung:

Euro

Anteile an verbundenen Unternehmen	184.761,56
Beteiligungen	18.219,00
Sondervermögen	9.654.898,40
Wertpapiere des Anlagevermögens	40.070,29
Sonstige Ausleihungen	<u>10.985,12</u>
	<u>9.908.934,37</u>

Anteile an verbundenen Unternehmen**Euro** **184.761,56**

150 Zusammensetzung:

Anteil in %Euro

Gewerbe-, Industrie- und Wohnungsbauförderungs- gesellschaft mbH (GIWO mbH)	100	<u>184.761,56</u>
--	-----	-------------------

151 Die GIWO mbH ist eine 100 %ige Tochter der Stadt Billerbeck. Sie wurde nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode auf Grundlage des geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008 bewertet.

Beteiligungen**Euro** **18.219,00**

152 Zusammensetzung:

Euro

Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH	650,00
Regionalverkehr Münsterland GmbH	12.780,00
Musikschulzweckverband Coesfeld, Billerbeck, Rosendahl	4.788,00
Sparkassenzweckverband Westmünsterland	<u>1,00</u>
	<u>18.219,00</u>

153 Die Beteiligungen wurden jeweils mit dem anteiligen Stammkapital an den einzelnen Gesellschaft- und Zweckverbänden bewertet.

Stadt Billerbeck

- 154 Der Sparkassenzweckverband Westmünsterland wurde nur mit einem Erinnerungswert von Euro 1,00 angesetzt.

Sondervermögen**Euro 9.654,898,40**

- 155 Das Sondervermögen betrifft ausschließlich den Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck. Die Bewertung erfolgte nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode mit dem zum 31. Dezember 2008 im geprüften Jahresabschlusses ausgewiesenen Eigenkapital.

Wertpapiere des Anlagevermögens**Euro 40.070,29**

- 156 Zusammensetzung:

Euro

Versorgungsfonds wvk

40.070,29

- 157 Beim Versorgungsfonds wvk handelt es sich um den Anteil der Stadt Billerbeck. Die Bewertung erfolgte mit dem gemeinen Wert zum 31. Dezember 2008.

Sonstige Ausleihungen**Euro 10.985,12**

- 158 Es handelt sich ausschließlich um Genossenschaftsanteile der Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft e.G., Coesfeld.

Stadt Billerbeck

UmlaufvermögenÖffentlich-rechtliche Forderungenund Forderungen aus TransferleistungenEuro 364.347,06159 Die **Forderungen** betreffen:Euro

Gebühren	71.075,44
Beiträge	7.871,11
Steuern	132.936,85
Forderungen aus Transferleistungen	115.532,00
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	<u>36.931,66</u>
	<u>364.347,06</u>

160 Die Forderungen aus **Gebühren** betreffen Straßenreinigungsgebühren, Abfallbeseitigungsgebühren, Friedhofsgebühren, Gebühr für Verwaltung und Betrieb von Unterkünften und sonstige Gebühren.

161 Die Forderungen aus **Beiträgen** betreffen Erschließungsbeiträge und Beiträge für Parkplatzeinrichtungen.

162 Die Forderungen aus **Steuern** betreffen Forderungen aus Gewerbesteuern.

163 Die Forderungen aus **Transferleistungen** betreffen in erster Linie Erstattungen aus der Schlussabrechnung der Einkommensteuer 2008. Hierbei handelt es sich um Steuerforderungen, die Stadt hat auf eine vorgeschlagene Umgliederung verzichtet.

164 Die **sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen** betreffen zum größten Teil Buchhaltungskosten und die Förderung von Kindern in Tagesbetreuung.

Stadt Billerbeck**Privatrechtliche Forderungen****Euro 467.778,47**165 Die **Forderungen** bestehen gegenüber:Euro

dem privaten Bereich	327.965,73
dem öffentlichen Bereich	3.118,27
verbundenen Unternehmen	<u>136.694,47</u>
	<u>467.778,47</u>

166 Die Forderungen gegenüber dem **privaten Bereich** betreffen die verschiedensten privatrechtlichen Forderungen gegenüber den Bürgern, wie z. B. Konzessionsabgaben, Schülerförderung, Nutzungsgebühren und sonstige.167 Die privatrechtlichen Forderungen gegenüber dem **öffentlichen Bereich** betreffen in erster Linie Kostenerstattungen für außergewöhnliche Maßnahmen an Kriegsgräbern.168 Forderungen gegenüber **verbundenen Unternehmen** betreffen Erstattungen von Sach- und Personalkosten der Gewerbe-, Industrie- und Wohnbauförderungsgesellschaft mbH.**Sonstige Vermögensgegenstände****Euro 96.073,57**

169 Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Umsatzsteuererstattungen für das Jahr 2008.

Stadt Billerbeck

Liquide Mittel **Euro** **1.123.200,45**

170 Zusammensetzung: Euro

Bankbestände (laufende Kontokorrentkonten)

<u>Kreditinstitut</u>	<u>Konto-Nr.</u>	
Sparkasse Westmünsterland	34000489	1.116.274,08
Postbank Dortmund	7109465	<u>6.926,37</u>
		<u>1.123.200,45</u>

171 Die **Bankbestände** werden jeweils durch Bankbestätigungen sowie Kontoauszüge zum Bilanzstichtag nachgewiesen.

Aktive Rechnungsabgrenzung **Euro** **17.411,33**

172 Es handelt sich um Ausgaben vor dem Bilanzstichtag für Aufwendungen, die das folgende Haushaltsjahr betreffen. Es handelt sich ausschließlich um Beamtengehälter für Januar 2009.

Stadt Billerbeck

PASSIVA**Eigenkapital** **Euro** **30.581.415,80**173 Zusammensetzung: Euro

Allgemeine Rücklage 26.003.072,94

Ausgleichsrücklage 4.578.342,8630.581.415,80**Allgemeine Rücklage** **Euro** **26.003.072,94**174 Der Wert der **allgemeinen Rücklage** ergibt sich aus der Differenz der Aktivposten und der übrigen Passivposten einschließlich der Sonderrücklagen zum 1. Januar 2009.**Ausgleichsrücklage** **Euro** **4.578.342,86**

175 Die Ausgleichsrücklage wird in der Eröffnungsbilanz nach Maßgabe des § 75 Abs. 3 GO gebildet. Dabei kann sie bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen und der allgemeinen Zuweisungen von der Kommune gebildet werden. Die Höhe der Steuereinnahmen und Zuweisungen bemisst sich nach dem Durchschnitt der drei dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangegangenen Haushaltsjahre.

Es ergibt sich folgende Rücklage:

Jahr	2006	2007	2008
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Summe aller Isteinnahmen	<u>13.055.486,66</u>	13.462.390,83	14.687.208,21
insgesamt	41.205.085,70		

ergibt Durchschnitt	13.735.028,57		
dividiert durch 3	<u>4.578.342,86</u>		
Ausgleichsrücklage	<u>4.578.342,86</u>		

Stadt Billerbeck

<u>Sonderposten</u>	<u>Euro</u>	<u>34.230.128,81</u>
----------------------------	--------------------	-----------------------------

176	Zusammensetzung:	<u>Euro</u>
-----	------------------	-------------

Sonderposten für Zuwendungen	24.900.125,18
Sonderposten für Beiträge	9.261.851,78
Sonderposten für Gebührenaussgleich	<u>68.151,85</u>
	<u>34.230.128,81</u>

Im Einzelnen:

<u>Sonderposten für Zuwendungen</u>	<u>Euro</u>	<u>24.900.125,18</u>
--	--------------------	-----------------------------

177	Zusammensetzung:	<u>Euro</u>
-----	------------------	-------------

Grünflächen	2.557.468,26
Kinder- und Jugendeinrichtungen	137.803,14
Schulen	8.736.580,42
Wohnbauten	322.554,25
Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	4.256.399,29
Infrastrukturvermögen	8.462.456,49
Sonstige (Maschinen/BGA)	<u>426.863,33</u>
	<u>24.900.125,18</u>

178	Die Sonderposten werden anteilig entsprechend der Restbuchwerte der Anlagegüter gebildet und entsprechend der Nutzungsdauer der damit finanzierten Anlagegüter ertragswirksam aufgelöst.
-----	--

Stadt Billerbeck

<u>Sonderposten für Beiträge</u>	<u>Euro</u>	<u>9.261.851,78</u>
---	--------------------	----------------------------

- 179 Die von der Stadt erhobenen Beiträge i. S. v. § 8 Abs. 2 KAG sowie § 127 BauGB, wie z.B. Erschließungs- und Anschlussbeiträge werden nach Fertigstellung des entsprechenden Vermögensgegenstandes als Sonderposten für Beiträge ausgewiesen.

<u>Sonderposten für Gebührenaussgleich</u>	<u>Euro</u>	<u>68.151,85</u>
---	--------------------	-------------------------

- 180 Es handelt sich um Kostenüberdeckungen der Gebührenhaushalte, die gemäß § 43 Abs. 6 GemHVO als Sonderposten gesondert auszuweisen sind.

<u>Rückstellungen</u>	<u>Euro</u>	<u>8.355.395,84</u>
------------------------------	--------------------	----------------------------

- 181 Zusammensetzung: Euro

Pensionsrückstellungen	6.582.060,00
Instandhaltungsrückstellungen	320.000,00
Sonstige Rückstellungen	<u>1.453.335,84</u>
	<u>8.355.395,84</u>

Im Einzelnen:

<u>Pensionsrückstellungen</u>	<u>Euro</u>	<u>6.582.060,00</u>
--------------------------------------	--------------------	----------------------------

- 182 Zusammensetzung: Euro

Pensionsverpflichtung Aktive	827.279,00
Pensionsverpflichtung Versorgungsempfänger	4.368.247,00
Beihilfeverpflichtung Aktive	196.674,00
Beihilfeverpflichtung Versorgungsempfänger	<u>1.189.860,00</u>
	<u>6.582.060,00</u>

- 183 Zum 31. Dezember 2008 wurde ein versicherungsmathematisches Gutachten von der Heubeck AG erstellt, um den Teilwert der Verpflichtungen zu ermitteln. Die Bewertung erfolgte mit dem im NKF-Gesetz des Landes NRW vorgesehenen Rechnungszins von 5 % auf Basis der Richttafeln von 2005 G von der Heubeck AG. Das Gutachten wurde von der Heubeck AG erstellt, und der Stadt am 30. Januar 2009 von der westfälisch-lippischen

 Stadt Billerbeck

Versorgungskasse zur Verfügung gestellt. Die Bewertung erfolgte differenziert nach Aktiven und Versorgungsempfängern sowie Pensions- und Beihilfeverpflichtungen.

Instandhaltungsrückstellungen**Euro** **320.000,00**

- 184 Die Instandhaltungsrückstellungen verteilen sich auf:

Euro

Gebäude	300.000,00
Straßen	<u>20.000,00</u>
	<u>320.000,00</u>

- 185 Unterlassene **Instandhaltungen** liegen vor, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und die Instandhaltung als bisher unterlassen bewertet werden muss. Diese sind als Rückstellung auszuweisen.

Sonstige Rückstellungen**Euro** **1.453.335,84**

- 186 Zusammensetzung:

Euro

Versorgungslasten nach § 107 BeamtVG	292.680,00
Urlaub	125.010,06
Überstunden	108.045,78
Prüfung GPA	32.500,00
Altersteilzeit	59.100,00
Abrechnung Schülerfahrtkosten RVM	629.600,00
Prozesskosten	155.400,00
VHS	11.000,00
Sonderschule	<u>40.000,00</u>
	<u>1.453.335,84</u>

Urlaub/Mehrarbeitsstunden

- 187 Die Urlaubsrückstellung sowie Rückstellung für nicht genommene Mehrarbeitsstunden betreffen die Verpflichtung aus rückständigem Urlaub und Mehrarbeitsstunden der Mitarbeiter/-innen zum 31.12.2008.

 Stadt Billerbeck
GPA-Prüfung

- 188 Es handelt sich um die Prüfungskosten der GPA für die überörtlich Prüfung der letzten Jahre.

Altersteilzeit

- 189 Die Rückstellungen Altersteilzeit betrifft 2 Mitarbeiter, die von der Möglichkeit der Altersteilzeit Gebrauch gemacht haben bzw. machen werden. Die Mitarbeiter haben alle von der Möglichkeit des Blockmodells Gebrauch gemacht. Daher wurde für diese zusätzlich eine Rückstellung für den sog. Erfüllungsrückstand gebildet. Die Rückstellung wurde mit 2,5 % abgezinst.

VHS/Sonderschule

- 190 Die Rückstellungen betreffen Kostenbeteiligungen am Kreis Coesfeld.

Verbindlichkeiten**Euro 8.122.047,57**

- 191 Zusammensetzung:

Euro

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

- vom öffentlichen Bereich	3.334.461,59
----------------------------	--------------

- vom privaten Bereich	2.840.656,22
------------------------	--------------

Verbindlichkeiten aus Krediten zu Liquiditätssicherung	3.343,99
--	----------

Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen	10.648,61
---	-----------

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	469.898,03
--	------------

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	181.885,85
--	------------

Sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.281.153,28</u>
----------------------------	---------------------

	<u>8.122.047,57</u>
--	---------------------

Stadt Billerbeck

Im Einzelnen:

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen**Euro 6.175.117,81**

192 Zusammensetzung:

Euro

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

- vom öffentlichen Bereich	3.334.461,59
- vom privaten Bereich	<u>2.840.656,22</u>
	<u>6.175.117,81</u>

193 Es handelt sich ausschließlich um **Darlehensverbindlichkeiten** in folgender Zusammensetzung:KreditinstitutKonto - Nr.Euro**vom öffentlichen Bereich**

HSH Nordbank	6732480022	170.864,35
KfW Bank	74225403	7.730,74
KfW Bank	74849709	1.932,65
Landesarbeitsagentur NRW	31111004	11.695,69
KfW Bank	74850103	8.299,58
KfW Bank	74243207	29.714,09
Sparkasse Westmünsterland	634300222	987.417,55
HSH Nordbank	6732480016	531.283,08
Sparkasse Westmünsterland	634300297	313.772,53
NRW Bank	3501220457	771.751,33
Sparkasse Westmünsterland	635186141	<u>500.000,00</u>
Summe vom öffentlichen Bereich		3.334.461,59

vom privaten Bereich

Postbank	602004/066	37.398,02
Postbank	602004/082	92.562,72
Postbank	602004/090	243.204,42
DG-HYP	3023127800	483.746,91
WL-Bank	10082902	1.075.577,86
Postbank	602004/015	351.367,34
WL-Bank	10082903	<u>556.798,95</u>
Summe vom privaten Bereich		2.840.656,22

Gesamtsumme

6.175.117,81

Stadt Billerbeck

194 Die **Darlehensstände** sind durch Kontoauszüge zum Bilanzstichtag sowie Saldenbestätigungen der Kreditinstitute nachgewiesen. Die Darlehensverträge zu den einzelnen Darlehen liegen vor.

195 Zur Fälligkeit der Darlehen vgl. **Anlage 7**.

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Euro 3.343,99

196 Hierbei handelt es sich um ein Kontokorrentkonto bei der Volksbank Baumberge eG mit der Konto-Nummer: 2500500.

**Verbindlichkeiten aus Vorgängen die
Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen**

Euro 10.648,61

197 Es handelt sich um zwei Darlehen, die bei der Übernahme der Rechte und Pflichten der Friedhöfe vertraglich mit von der Stadt Billerbeck übernommen wurden, aber weiter auf den Namen der Kirche laufen. Die Stadt übernimmt Zins- und Tilgungsleistungen.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Euro 469.898,03

198 Die Verbindlichkeiten sind durch eine Saldenliste nachgewiesen, die mit dem Bilanzausweis übereinstimmt. Die Verbindlichkeiten waren im Prüfungszeitraum im Wesentlichen beglichen.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Euro 181.885,85

199 Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um den Gemeindeanteil aus der Schlussabrechnung der Einkommensteuer 2008. Hierbei handelt es sich um Steuerverbindlichkeiten. Die Stadt hat auf die notwendige vorgeschlagene Umgliederung in die Position Sonstige Verbindlichkeiten verzichtet.

Stadt Billerbeck

<u>Sonstige Verbindlichkeiten</u>	<u>Euro</u>	<u>1.281.153,28</u>
--	--------------------	----------------------------

200	Zusammensetzung:	<u>Euro</u>
-----	------------------	-------------

Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Aulendorf	63.128,76
Verbindlichkeiten aus Beschäftigungsverhältnissen	12.787,59
Sonstige Verbindlichkeiten unter Euro 10.000,00	19.740,07
Verbindlichkeiten aus nicht verwendeten Investitionszuweisungen	<u>1.185.496,86</u>
	<u>1.281.153,28</u>

201	Die Verbindlichkeiten aus nicht verwendeten Investitionszuweisungen setzen sich wie folgt zusammen:
-----	---

	<u>Euro</u>
Feuerschutzpauschale	18.926,56
Sportpauschale	200.000,00
Allgemeine Investitionspauschale	768.761,30
Objektzuweisungen Land	88.000,00
Ablösebeträge für Kfz-Stellplätze	<u>109.809,00</u>
	<u>1.185.496,86</u>

<u>Passive Rechnungsabgrenzung</u>	<u>Euro</u>	<u>1.911.170,70</u>
---	--------------------	----------------------------

202	Zusammensetzung:	<u>Euro</u>
-----	------------------	-------------

Friedhofsgebühren	<u>1.911.170,70</u>
-------------------	---------------------

Die passiver Rechnungsabgrenzung wurde für die Vergabe von Nutzungsrechten anhand der Friedhofsgebühren vorgenommen. Hierzu wurden die Nutzungsgebühren, die von der Gebührenpflichtigen für eine bestimmte Nutzungsdauer in einer Summe beglichen werden, ermittelt.

Zur Abgrenzung der Gebühren aus die einzelnen Jahre wurde die Nutzungsdauer mit Hilfe der entsprechenden Gebührensatzung für Kommunalfriedhöfe ermittelt. Im Anschluss daran wurden die Beträge den einzelnen Jahren zugeordnet und entsprechend aufgelöst.

Stadt Billerbeck

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

- 203 Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus bestehenden Verträgen in Höhe von TEUR 676.
Sie werden wie folgt fällig:

	<u>TEUR</u>
2009	293
2010 - 2013	331
nach 2013	<u>52</u>
	<u>676</u>

Haftungsverhältnisse**Aus Bürgschaften****Euro 1.119.159,93**

- 204 Die Stadt Billerbeck hat sich für folgende Darlehen verbürgt:

	Ursprungsbetrag	Stand 01.01.2009
	<u>EURO</u>	<u>EURO</u>
Gewerbe, Industrie- und Wohnungsbauförderungsgesellschaft mbH	800.000,00	800.000,00
St. Ludgerus Stiftung	153.387,56	113.506,81
DJK/VfL Billerbeck 1912 e.V.	15.338,76	1.533,85
Freilichtbühne Billerbeck e.V.	230.000,00	187.187,90
Sparkasse Westmünsterland G/WO	<u>204.500,00</u>	<u>16.931,37</u>
	<u>1.403.226,32</u>	<u>1.119.159,93</u>

Forderungsspiegel auf den 1. Januar 2009

Art der Forderungen	Gesamtbetrag des Haushaltsjahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen					
1.1 Gebühren	71.075,44	38.783,44	32.292,00	0,00	0,00
1.2 Beiträge	7.871,11	5.664,07	2.207,04	0,00	0,00
1.3 Steuern	132.936,85	132.936,85	0,00	0,00	0,00
1.4 Forderungen aus Transferleistungen	115.532,00	115.532,00	0,00	0,00	0,00
1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	36.931,66	36.931,66	0,00	0,00	0,00
	364.347,06	329.848,02	34.499,04	0,00	0,00
2. Privatrechtliche Forderungen					
2.1 gegenüber dem privaten Bereich	327.965,73	269.286,84	58.678,89	0,00	0,00
2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	3.118,27	3.118,27	0,00	0,00	0,00
2.3 gegen verbundene Unternehmen	136.694,47	136.694,47	0,00	0,00	0,00
2.4 gegen Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5 gegen Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	467.778,47	409.099,58	58.678,89	0,00	0,00
3. Sonstige Vermögensgegenstände					
	96.073,57	96.073,57	0,00	0,00	0,00
Summe aller Forderungen	928.199,10	835.021,17	93.177,93	0,00	0,00

Verbindlichkeitspiegel auf den 1. Januar 2009

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag des Haushaltjahres zum 01.01.2009 Euro	Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro	Restlaufzeit von mehr als einem bis zu fünf Jahren Euro	Restlaufzeit mehr als fünf Jahre Euro	Gesamtbetrag Vorjahr Euro
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Kreditmarkt vom privaten Kreditmarkt	3.334.461,59 2.840.656,22	133.613,32 146.342,35	541.347,18 591.230,98	2.659.501,09 2.103.082,89	0,00
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	3.343,99	3.343,99	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen	10.648,61	1.345,86	4.898,40	4.404,35	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	469.898,03	459.448,44	10.449,59	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	181.885,85	152.714,71	29.171,14	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	1.281.153,28	1.168.979,48	112.173,80	0,00	0,00
Summe Verbindlichkeiten	8.122.047,57	2.065.788,15	1.289.271,09	4.766.988,33	0,00

Haftungsverhältnisse
Bürgschaften

1.119.159,93

sonstige Haftungsverhältnisse

676.348,61

Stadt Billerbeck**Rechtliche wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse****1. Politische Verhältnisse**

Stadt: Die Stadt Billerbeck mit rund 11.575 Einwohnern zum 31. Dezember 2008 liegt im Kreis Coesfeld.

Stadtrat: Der Rat der Stadt Billerbeck besteht aus 26 gewählten Ratsmitgliedern sowie der Bürgermeisterin als Vorsitzender des Rates.

Die Sitze verteilen sich wie folgt auf die Parteien:

CDU	12 Sitze
SPD	7 Sitze
Bündnis 90/Die Grünen	4 Sitze
F.D.P.	2 Sitze
SG-NRW	1 Sitz

Bürgermeisterin: Marion Dirks

1. stellvertr. Bürgermeister: Bernhard Faltmann (CDU)

2. stellvertr. Bürgermeister: Hans-Joachim Spengler (SPD)

3. stellvertr. Bürgermeisterin:

Fraktionsvorsitzende:	CDU:	Günther Fehmer
	SPD:	Hans-Joachim Dittrich
	Bündnis 90/Die Grünen:	Ulrich Schlieker
	F.D.P.:	Helmut Knüwer

Stadt Billerbeck

Ausschüsse:

Der Rat der Stadt Billerbeck hat folgende Ausschüsse gebildet:

- Haupt- und Finanzausschuss,
- Stadtentwicklungs- und Bauausschuss,
- Betriebsausschuss,
- Ausschuss für Umwelt-, Denkmal- und Feuerwehrangelegenheiten,
- Schul- und Sportausschuss,
- Jugend-, Familien-, Senioren- und Kulturausschuss,
- Rechnungsprüfungsausschuss,
- Wahlprüfungsausschuss,
- Bezirksausschuss,
- Wahlausschuss.

Haushaltssatzung:

Die aktuelle Haushaltssatzung wurde vom Rat der Stadt Billerbeck am 28. Mai 2009 beschlossen und im Amtsblatt der Stadt Billerbeck am 17. Juni 2009 öffentlich bekannt gemacht.

Anteile an verbundenen Unternehmen:

Die Stadt ist 100 % -ige Gesellschafterin der

Gewerbe-, Industrie- und Wohnbauförderungsgesellschaft mbH der Stadt Billerbeck (GiWo mbH)

Einwohner:

Die Einwohnerzahlen der Stadt haben sich seit dem Jahr 2004 (jeweils 31.12.) wie folgt entwickelt:

Stadt Billerbeck

Jahr	2004	2005	2006	2007	2008
Einwohner	11.553	11.560	11.543	11.624	11.575

Fläche:

Das Stadtgebiet umfasst eine Fläche von rund 9.106 ha.

Stadt Billerbeck**2. Wirtschaftliche Verhältnisse****Technische Versorgung:**

Wasserversorgung erfolgt über das Versorgungsnetz der Gelsenwasser AG.

Gasversorgung erfolgt über das Versorgungsnetz der RWE AG.

Stromversorgung erfolgt über das Versorgungsnetz der RWE AG.

Wirtschaftliche Grundlagen:

Die Stadt Billerbeck beschäftigt zum 31.12.2008 94 voll- und teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter.

Davon sind	5 Beamte
	41 Beschäftigte
	30 Teilzeitbeschäftigte
	3 Auszubildende (inklusive Anerkennungsjahr)
	14 geringfügig Beschäftigte
	1 im Sonderurlaub

Haftungsverhältnisse (hier Bürgschaften):

Die Stadt hat folgende Bürgschaften übernommen:

	<u>Euro</u>
Gewerbe-, Industrie- und Wohnungsbauförderungsgesellschaft mbH	800.000,00
St. Ludgerus Stiftung	113.506,81
DJK/VfL Billerbeck 1912 e.V.	1.533,85
Freilichtbühne Billerbeck e.V.	187.187,90
Sparkasse Westmünsterland GIWO	<u>16.931,37</u>
	<u>1.119.159,93</u>

Stadt Billerbeck**Sonstige finanzielle Verpflichtungen:**

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus laufenden **Miet- und Leasingverträgen** in folgender Höhe:

	Euro
	<u>Gesamt</u>
Mietverträge	137.266,05
Leasingverträge	7.882,56
Abfallbeseitigung	<u>531.200,00</u>
	<u>676.348,61</u>

Öffentlich-rechtliche Verträge und Vereinbarungen:

Es bestehen u. a. öffentlich-rechtliche Verträge zwischen der Stadt Coesfeld, der Stadt Billerbeck und der Gemeinde Rosendahl vom 1. Juli 1991 über die Beschulung von lernbehinderten Schülern, zwischen den Städten Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Rosendahl bezüglich des Betriebs eines Wertstoffhofes vom 7. Juli 2002. Nach § 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) bestehen zwischen den 11 Kommunen des Kreises Coesfeld Vereinbarungen über die Abfallsammlung und den –transport vom 15. Juli 2002 sowie nach § 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) zwischen den Städten Billerbeck und Coesfeld zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgabe der Volkshochschule vom 22. Dezember 1975.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Ewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.